



Ueber die
churfürstliche
Steuer-Verfassung

aus
archivalischen Nachrichten.

Ein Seitenstück
zu des Herrn Vicelandrentmeisters Hunger
Denkwürdigkeiten
zur Finanzgeschichte von Sachsen.



Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.

1800.

© 1786

© 1786

© 1786

© 1786

© 1786

© 1786

© 1786

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

1957 IV^e 2786

Keinem Staatsbürger darf die Kenntniß der Staatsverfassung, der Kräfte seines Vaterlandes, und die Art, dieselben zu benutzen, oder die gesetzliche Vorschrift, nach welcher sie in die verschiedenen Klassen fließen sollen, unbekannt bleiben. Theils würde er nur als ein Blinder gehen; theils würde er nicht allezeit wissen, was seine Schuldigkeit ist; und theils hat er ein Recht dazu, zu wissen, wie die Einkünfte des Staats, von dem er ein Mitglied ist, vertheilt sind. Man ist in unsern Zeiten ganz darüber einverstanden, daß Publicität nie schädlich ist, und wir wissen von den meisten Staaten die innern Staatskräfte

und die Triebmaschinen, die sie in Bewegung setzen, auch die Art und Weise sehr genau. Unser Sachsen gehört auch unter die glücklichen Länder, worinne die Staatskenntniß kein Verbrechen mehr ist. Dieses beweisen Büschings, Stövers, von Römers, Canzlers, Hungers und vieler andern Schriften, die nur Staatskraft und Wirthschaft zum Gegenstand haben.

Gegenwärtige Bruchstücke über die chursächsische Steuerverfassung können sich wohl ohne Furcht an diese Schriften anschließen. Sie sind aus den sichersten Quellen genommen, bedürfen aber freilich noch sehr vieler Berichtigungen, die immer bei dergleichen Arbeiten übrig bleiben müssen, so lange nicht die Archive zum vollständigen Gebrauch erlaubt werden. Vielleicht findet sich ein Patriot, der bessere Gelegenheit hat, künftig die Steuerverfassung vollständiger ins Licht zu setzen, die es vor manchen andern Zweigen der Staatseinkünfte verdienet, weil hierzu jeder Grundbesitzer beizutragen schuldig ist; und weil die Steuerkataster noch so unbestimmt und auf den wahren Grundsertrag noch zu wenig oder wenigstens zu ungleich eingerichtet sind. Es scheint zwar, als ob sich die Zeit näherte, daß man durch die veranstalteten Lokalrevisionen endlich einmal so manchen Beschwerden über Ungleichheit abzuhelpen suchte. Durch mehrere Mitwirkung
der

der wirklich Belästigten ist doch erst zu einer Vollkommenheit zu kommen, denn der Grundsatz: Wo kein Kläger, ist auch kein Richter: ist mancher Ursachen halber immer noch zu herrschend. In wiefern sich die Staatsaufsicht über dieses Vorurtheil erheben sollte, ist hier der Ort nicht zu untersuchen.

Die gegenwärtige Schrift gewähret doch manche Aufklärung, und um deswillen wird sie bei aller ihrer Unvollkommenheit doch manchem willkommen seyn. W. am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Inz

I n h a l t.

Erster Abschnitt.

Die Abhandlung von der Steuerverfassung überhaupt und der Franksteuer insonderheit.	Seite 3
Die Franksteuer.	12
Geistlicher Tischtrunk.	20
Weltlicher Tischtrunk.	22

Zweyter Abschnitt.

Von den Land- und Pfennig- oder jetzigen Schock- steuern.	31
--	----

Dritter Abschnitt.

Von den Quatembersteuern.	55
---------------------------	----

Vierter Abschnitt.

Von den Imposten vom Stempelpapier und Spiel- karten, Personensteuer, Wahlgrofchensteuer und Schönburgischen Steuer, Kontingent.	75
Vom Stempelpapier und Spielkarten.	76
Personensteuer.	83
Wahlgrofchenabgabe.	87
Gräflich Schönburgische Kontingent.	90

Fünfter Abschnitt.

Von den Donativgeldern.	92
Kurze Geschichte der den Bergorten zustehenden Land- und Franksteuer- Befreyung.	
Älteste Nachrichten im sechszehnten Jahrhundert.	107
Im siebzehnten Jahrhundert.	110
Im achtzehnten Jahrhundert.	119
Allgemeine Anmerkungen.	122

Graafs und Ranfts erstatteten tabellarischen Vortrag und einige Erläuterungs- Anmerkungen.	135 f.
---	--------

Anmerkungen aus einem Vortrag vom 11ten May 1784.	152 f.
--	--------

Fr

U e b e r d i e
C h u r s ä c h s i s c h e
S t e u e r v e r f a s s u n g.

Aus archivalischen Nachrichten.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Erster Abschnitt.

Die Abhandlung von der Steuerverfassung überhaupt
und der Franksteuer insonderheit.

Steuern sind die von der Landschaft auf Landes- und Ausschustagen bewilligten Abgaben. Wegen dieser Concurrenz der Landschaft unterscheiden sie sich von andern Abgaben. Die Ausgabe und Verwendung geschiehet nach der Bewilligung; daher *Landes-Aerarium*. Das dazu niedergesezte Collegium bestehet aus vier im Lande mit Rittergüthern angezessenen churfürstl. Räten, die der Landesherr selbst bestellet, und vier landschaftlichen von der Landschaft gewählten Beisitzern, worunter der Erbmarschall den ersten Platz einnimmt, in der Regel.

In diesem Jahrhundert, nämlich 1704. 1705. 1709. 1711. 1762. 1763. wurde Extratrd. Quatemsber-Steuer, Capitations- Vermögens- und Schockssteuer ff. ohne Concurrenz der Landschaft *Ausnahme* *weil* ob periculum in mora ausgeschrieben; jedoch

König August II. und III. hat sich reversiret, daß dieses nicht zum Nachtheil der Landschaft künftig angezogen werden solle. In ältern Zeiten wurden viele Landtage gehalten, wo man keine Steuern foderte, sondern blos über wichtige Landesangelegenheiten berathschlagte. Jedoch in dringenden Fällen wurden Besuchen, petitio. bewilliget. Das im Cod. Aug. P. II. S. 1667. befindliche Ausschreiben ist deshalb merkwürdig, weil Churfürst Ernst zum Beitrag dieser Steuern sich verbindlich darinne erklärte. Er sagt:

Und nachdem wir uns nicht anzuschlagen wissen, und zu dem versammelten Gelde von unserm eignen Guthe nicht freigelassen werden, so wollen wir zu solchen versammelten Geld auf die Zeit zwentausend Gulden geben, wollen auch, so viel an Uns ist, bey Unser lieben Frau Mutter verfügen, daß ihr Liebden von ihren eigenen Gut, das sie in Unsern Landen zu ihrem Leibgedinge hat, nachdem sichs gebühret, und ziemlich, das Ihre auf die Zeit auch geben solle.

Die gegenwärtigen Steuern können in sechs Arten eingetheilet werden.

- 1) Franksteuer von Braun- und Weißbier, mit welcher die Weinststeuer, neue Weinanlage, 1742. und 1764. erhöhete Abgabe von auswärtigen Brandwein und liqueur verknüpft ist.
- 2) Schocksteuer, oder 1764. verbundene Land- und Pfennigsteuer.
- 3) Quatembersteuer.
- 4) Die Imposten auf Stempelpapier und Karten.
- 5) Die Personensteuer.
- 6) Der Mahlgroschen. Außer diesen werden bey der Obersteuer-Einnahme angenommen:
- 7) Die

- 7) Die Donativgelder, welche von der Ritterschaft auf Landtagen offeriret, nach dem Fuß der auf den Rittergüthern haftenden Ritterpferde eingetheilt und von einem adelichen Einnehmer in jedem Kreise eingenommen werden.
- 8) Das Schönburgische Steuer-Kontingent, vermöge Receß von 1740. §. 10. und Nebenreceß §. 1. und 2. welches von den gebirgischen Creiseinnehmern nach einem besondern Einrechnungsregister zur Land- und Franksteuer-Hauptcasse eingeliefert wird.

Die landesherrl. Einkünfte in den Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz, Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wo besondere Landtage sind, kommen nicht hieher. Die Bewilligungen der Stifter Merseburg und Naumburg bringen dem Aerarium auch keinen Nutzen, da sie zur Rentkammer berechnet werden. Die Landschaft macht zwar Anspruch darauf, da die Stifter von ihr nicht zu trennen wären, jedoch dieser Sache ist noch nicht abgeholfen, sondern die nach dem Abschied und Steuer-Vergleich 1661. als Aequivalent für die Land- und Franksteuer von den Stiftern in vorigen Zeiten zum hiesigen Landes-Aerarium gegebenen und angewiesenen Beiträge, welche wenig betragen, sind nach und nach eingezogen und von der Rentkammer davon 1458 Thlr. zur Land- und Franksteuer Hauptcasse entrichtet, bis 1682. auf churfürstl. Deputat zugerechnet, unter vorgeschützter Inhibition aber seit 1683. weiter nicht vergütet worden. Das Stift Naumburgische Deputat jährlich 1102 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. ist bis Ostern 1756. bezahlet worden, von dieser Zeit an aber außen geblieben, weil das Steuer-Aerarium das churfürstl. Deputat 96250 Thlr. zur Rentcasse nicht ab-

ab-

abführen und der Verwilligung gemäß nicht verfahren konnte, indem solches vermöge Befehls den 3ten Oct. 1767. angewiesen wurde, den Mahlgroschen-Betrag außer der Million besonders an die Generals-Kriegscasse zu bezahlen, welcher doch von der Landschaft zur Bestreit- und Aufbringung der Million bestimmt war. Da nun zur Erfüllung der verlangten Million der Fond ermangelt, und der Zuschuß dazu von 150,000 Thlr. anderergestalt nicht als durch neu verwilligte drey Pfennig und drey Quatembersteuern, und den Mahlgroschen aufzubringen möglich ist, letzterer aber davon weggenommen worden, so mußte man mit dem Kammerdeputat und für die *placitas* bewilligten 13000 Thlr. Rest bleiben.

Wegen der Universitäten und des Stifts Meissen steuerbaren Güter ist keine Abweichung von den übrigen sächs. Unterthanen.

Die Ablieferung der Steuern aus den Aemtern und von den Schriftassen und Städten geschieht an nachfolgende Kreis- und Steuer-Einnahmen:

- 1) an die Churkreis-Einnahme, bestehend
 - 1) aus dem adelichen Einnehmer, 2) zwei Raths-Deputirten. Beide haben mit der Geldeinnahme nichts zu thun, haben jedoch Aufsicht, müssen nach Befinden Untersuchungen und Commissionen beiwohnen, und die Berichte mit unterschreiben, welches auch in den übrigen Kreisen gilt.
 - 3) Zwei bürgerliche Kreis-Einnehmer zu Schocksteuern, Imposten und Personensteuern; 4) ein dergleichen zu Frank- und Quatembersteuern, auch Mahlgroschen. Er ist in Wittenberg.
- 2) An die thüringische Kreis-Einnahme, Sie bestehet ebenfalls aus vier Personen, 1) ein adelts

adelicher Steuereinnehmer; 2) zwei Langensalzer Rathsherrn, 3) ein bürgerlicher Steuereinnehmer, 4) und ein dergleichen zu den Quatembersteuern und Mahlgroschen. Jene drei wohnen in Langensalze, dieser aber in Naumburg. Da jeder Rath der Kreisstadt Mitsteuereinnehmer ist, Langensalze aber eine Kreisstadt ist, so ist das Projekt, die Einnahme von da wegzunehmen und in eine mitten im Kreise gelegene Stadt zu verlegen, noch nicht ausgeführt worden. Wegen von verschiedenen Schriftsätzen in Weisensfels über die Entfernung geführte Beschwerde, ist ihnen nachgelassen worden, die Trank- und Schocksteuer zur Leipziger Kreis-Einnahme abzuliefern.

- 3) An die Meißnische. Diese bestehet aus fünf Personen: 1) ein adelicher Einnehmer, 2) ein Deputirter des Raths zu Dresden; 3) ein bürgerlicher Einnehmer zur Tranksteuer und Imposten; 4) ein dergleichen zur Schock- und Personensteuer; 5) ein dergleichen zur Quatembersteuer und Mahlgroschen. Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ist sie mit der erzgebirgischen Kreiseinnahme verbunden gewesen. Jetzt ist diese
- 4) Erzgebirgische in Freiberg, und bestehet aus fünf Personen, wie die vorige. Nur ist zu bemerken, daß der vierte Einnehmer auch das Schönburgische Steuer-Kontingent mit berechnet.
- 5) Die Leipziger Kreiseinnahme bestehet aus sechs Personen: 1) ein adelicher Einnehmer; 2) zwei Rathsherrn, 3) der Kreisamtmann zu den Tranksteuern und Imposten; 4) ein bürgerlicher Einnehmer zu den Schock- und Personen-

nen-

nensteuern, 5) ein dergleichen zur Quatembersteuer und Mahlgroschen.

- 6) Die Voigtländische besteht aus vier Personen: 1) ein adelicher Einnehmer, 2) ein Depu-
tirter des Rathes zu Plauen; 3) ein bürgerlicher
Einnehmer zu der Schock- und Personen Steuer
auch denen Imposten, 4) ein dergleichen zu der
Quatembersteuer und Mahlgroschen.
- 7) Die Neustädtische Kreiseinnahme hat drei
Personen: einen adelichen und bürgerlichen Ein-
nehmer und einen Rathesdeputirten.
- 8) Die Steuereinnahme des Stifts Wurzen hat
keinen adelichen Einnehmer, sondern nur einen
Stiftssteuereinnehmer.
- 9) Die Steuereinnahme der Grafschaft Stoll-
berg-Kosla, hat nur einen bürgerlichen Ein-
nehmer, der zugleich dem Fürstlich-Schwarzbur-
gischen und Stollbergischen Hause wegen ihres
an den Steuern habenden Antheils pflichtbar ist.
- 10) Die Steuereinnahme von Stollberg-Stoll-
berg ist zugleich dem Gräfl. Stollbergischen
Hause verpflichtet.

Obige Kreiseinnahmen nehmen die Steuern mit-
telbar ein:

- 1) von den Amtsteuereinnahmen wegen der Amts-
unterthanen; 2) von den Besitzern schriftsässiger
Rittergüter; 3) von den Steuereinnahmern
schriftsässiger Städte nach Rechnungen, welche
Ständereregister heißen, jährlich oder ter-
minlich.

Die Amts- und Stadtsteuereinnehmer
werden von dem Obersteuer-Kollegium gesetzt, und
sie müssen Caution entweder mit Grundstücken oder
mit

mit Landschaftlichen Obligationen leisten. Die erstern werden aber nicht nach dem vollen Werth, sondern nach zwei Drittel desselben angenommen, müssen nur in Feldern, Wiesen und nutzbaren Gärten, nicht aber in Häusern bestehen, nur bei Dresden und Leipzig ist eine Ausnahme, wo die Verpfändung der Häuser zur Hälfte verstattet wird. Die Einnehmer der Obrigkeitlichen schriftsäßiger Güther werden von ihnen bestellt, sie müssen aber ihre Facta vertreten. Die Steuerkasse gewinnt durch Ersparung der Einnehmergebühren. Personensteuer und Mahlgroschen-Einnahme ist aber ausgenommen.

Die Extraordinair Steuereinnehmer in den Städten, welche die Pfennig- und Quatembersteuer, welche die Generalaccise nicht überträgt, einnehmen, auch die Personensteuer berechnen, werden vom Stadtmagistrat bestellt, der für die Reste zur Hülfe, wenn sie die dem Obersteuercollegium zu leistende Caution, welche nach einer doppelten Pfennig- und Quatembersteuer ausgeworfen wird, übersteigt, haften muß.

Es sollicitiren zuweilen Personen ohne Kenntniß der Verfassung um Einnehmer- und höhere Stellen, und bringen Specialrescripte aus. Es wäre aber zuträglicher, daß ihre Schriften gar nicht angenommen, sondern nur solche Personen, die bei Kreis- und Amtssteuereinnahmen gearbeitet, zumal das Kollegium bei Berichts-Erstattungen auf das Gutachten derselben, hauptsächlich bei Localrevisionen Rücksicht nehmen und sich verlassen muß, angestellet würden. Es sollte dem Kollegium die Wahl der Unterbedienten überlassen bleiben.

In Ansehung des Unterschieds der ordinären und extraordinären Steuern ist zu merken, daß im vorigen Jahrh. nur die 16 pf. jährliche Land- und
Frank.

Franksteuer unter jenen verstanden worden, welche nie erhöht wurden. Die Pfennig- und Quatembersteuer ward unter diesen verstanden, weil sie nur auf drei Jahr auf den Landtagen bewilliget und auf den drei Jahr darauf gehaltenen Ausschustagen auf eben so lange verlängert, vermehrt oder vermindert wurde. Dieser Unterschied hört jetzt auf, gewissermaßen aber ist er noch bei den Städten, wo ordinäre die heißen, welche die Generalaccise überträgt und in 16 pf. Landsteuer, 20 $\frac{1}{2}$ Pfennigsteuer, und 23 $\frac{1}{2}$ Quatembersteuer, als so viel bei Einführung der Accise ausgeschrieben waren, bestehen. Hingegen die nachher ausgeschriebenen Pfennig- und Quatembersteuern, welche von der Generalaccise nicht übertragen, sondern von Bürgern und Einwohnern der Städte entrichtet worden, heißen extraordinäre.

Es ist ein Grundsatz, daß in den Städten, wo 1703. und nachher die Generalaccise eingeführt worden, dieselbe vorhergedachte Steuer-Quanta, nach denen damals gewesenen Schock- und Quatember-Kontingenten ohne weitere Erhöhung der Fälle überträgt, und von den eingegangenen Acciserevenüen bezahlt, weil sie neu aufgezogene Schocke von angebauteu Caducitäten zu übernehmen, nicht schuldig, dahingegen aber auch nicht vor denen seit der Einführung der Accise caduc wordenen Grundstücken etwas in Abzug bringen darf, mithin bleibt das Uebertragungs-Quantum der Generalaccise alle Jahr einerlei

68,456 Thl. 21 Gr. 7 $\frac{2}{3}$ Pf. an Land	} Steuer.
105,943 " 3 " 1 $\frac{1}{8}$ " an Pfennig	
163,766 " 19 " 6 $\frac{1}{8}$ " an Quatemb.	
überhaupt: 338,166 Thlr. 20 Gr. 3 $\frac{1}{4}$ Pf. welches die Acciscasse vor allen andern Ausgaben und vorzüglich zahlen sollte, weil nur gedachte Abgaben	
	nur

nur von dem Ueberschusse zu bestreiten und ein Ueberschuß nicht eher, als bis das Ordinarium bezahlt worden, angenommen werden kann. Bis zu Eintritt des letztern preussischen Krieges lieferten die Acciseinnahmen jeder Stadt die jeden Monat gefälligen Steuern zur Kreis- oder Amtssteuereinnahme ein, und wenn eine oder andere Stadt an Accise nicht soviel, als die Steuern betragen, eingenommen hatte, gab der Acciseinnehmer einen von dem Accisinspektor mit unterschriebenen sogenannten Vorschusschein, worin das ermangelnde Quantum ausgedrückt war, statt baaren Geldes zur Kreis- oder Amtssteuereinnahme ab. Diese Vorschusscheine wurden zu den Steuer-Hauptcassen eingeliefert, und von diesen der Betrag aus der Generalaccis-Ueberschusskasse entweder baar erhoben, oder der letztere auf das jährliche ausgesetzte Baubergnadigungs-Quantum der 35000 Thlr. in Zahlung mit zugerechnet. Während dem Kriege, als der Graf von Solms die Generalaccise in Pacht hatte, erfolgte wieder eine Aenderung, die Acciscassen wurden angewiesen, sämtliche Acciserevenüen zur Accis-Hauptkasse einzuliefern, und diese bezahlte das jährliche Uebertragungs-Quantum in folle zu den Steuer-Hauptcassen, wobei kein Bedenken sich geäußert haben würde, wenn man von Seiten der Generalaccise mit Abführung der vorzüglich zu prästirenden ordinären Steuern nicht zurück geblieben wäre, und dadurch Anlaß gegeben hätte, zu wünschen, daß die localeinrechnung der Accis-Uebertragungs-Steuern zu den Kreis- und Amtssteuer-Einnahmen wiederum eingeführt würde. Von der Städte Accise für Konsumtibilien und eingehende Waaren werden jene Steuern also übertragen. Nur die Stadt Leipzig genießt das Beneficium nicht völlig, sondern muß von ihren Bürgern mehr, als in andern Städten gebräuchlich, einfordern und bez

berechnen, daher die Steuerverfassung daselbst ganz anders ist. Denn 1) in Betref der 16 pf. Landsteuer, werden solche von den Bürgern in Leipzig eingefordert, welches daher rühret, weil der Rath zur Zeit, als er die Accise gepachtet hatte, sie zu Aufbringung des Pacht-Quantums von den Bürgern selbst einforderte, das Acciscollegium, als 1713 der Pacht aufhörte, sich auch dazu berechtigt glaubte.

2) In Betreff der Pfennigsteuer überträgt zwar selbst die Generalaccise noch $20\frac{1}{2}$ pf. jedoch aber nur nach drei Quartalen. Da aber das vierte Quartal aus der Moderation aufgezo-gen worden und die Accise solches zu übertragen, sich verweigert, ist dasselbe von der Bürgerschaft nicht nur in diesen ordinären, sondern auch in den übrigen Pfennigsteuern bis hieher eingebracht worden;

3) In Betreff der Quatembersteuer, wovon das Quatember terminlich à 1 Quatember 1200 Thlr. beträgt, hatte der Rath, als er die Accise in Pacht hatte, zu Abwendung aller sonst erforderlichen Strenge bei Einbringung der Accise, die Bürgerschaft veranlasset, zu besserer Aufbringung des Accispachtgeldes einen Beitrag mittelst 18 Quatembem zu thun. Als der Pacht beendigt war, verlangte diese das Acciscollegium auch besonders, daher bei der Stadt Leipzig nur $20\frac{1}{2}$ pf. Steuer nach drei Quartalen, $5\frac{1}{2}$ Quatemb. ebenfalls nach drei Quartalen die Accise überträgt und das vierte Quartal von der Commun aufgebracht werden muß.

Die Franksteuer

ist die älteste in Sachsen. 1458 wurde eine Abgabe, unter Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen, und Herzog Wilhelm III. wegen des seit 1420 ausgebrochenen Hussitenkrieges, unter dem Nahmen Ziese,

Biese, Accise, auf Waaren, Bier und Arbeit der Handwerksleute gelegt, und zugleich nachher zu Bezahlung der großen Schulden, womit die, durch des Landgrafens von Thüringen, Friedrichs des Friedfertigen, 1440 erfolgtes Ableben, obigen beiden Brüdern anheim gefallene Landgraffschaft Thüringen belastet war, auf dem 1440 gehaltenen gemeinschaftlichen Landtage zu Grimma auf gedachte Dinge ausgedehnet wurde, von welchen der 30ste Pfennig der Lösung gegeben werden mußte. 1469 der Bierzehende, Umgeld, Dhm geld, vom Faß Bier für 50 Gr. wurde 5 Gr. bewilliget, und dauerte bis 1543. da der große Bierzehende vom Eimer 4 Gr. mithin vom Faß 20 Gr. eingeführt, aber 1546. auf einen Thaler erhöht worden.

Vom Jahr 1546 bis 1588 dauerte diese Erhöhung, und es soll nach einer vom Churfürst August niedergeschriebenen Nachricht, wovon nach Schlözers Angabe in den Staatsanzeigen 48 Heft S. 452. das Original sich bei der Rentkammer befinden soll, diese Tranksteuer von 1553 bis 1563 betragen haben 1,900,000 Gulden. 1605 bis 1702 wurde die doppelte Tranksteuer 1 Thlr. 16 Gr. oder 40 Gr. vom Faß Bier bewilliget. 1702 bewilliate man 1 Thlr. vom Faß Braun- 1 Thlr. 12 Gr. vom Faß Weißbier, wobei es bis 1749 blieb, die vom innländischen vom Braumbier 1 Thlr. 8 Gr. und vom weißen 1 Thlr. 12 Gr., vom auswärtigen aber vom braunen 1 Thlr. 16 Gr. und 2 Thlr. 12 Gr. vom weißen gegeben werden mußte.

Zur Biersteuer wird der Abkürzung der Rechnung wegen

- a) die ordinaire Weinsteuer,
- b) die erhöhte Weinanlage, und
- c) die

c) die Abgabe vom ausländischen Brandtwein gerechnet.

Von der Weinsteuer bleibt der im Churfürstenthum Sachsen und den Stiftern Merseburg und Naumburg erbauete befreiet, weil die Grundstücke steuerbar sind; nur vom Auslande wird sie in Gemäßheit der Ausschreiben von 1671. 1702. 1703. und 1747 gegeben. Vom Eimer Meth 15 Gr. laut Befehl vom 19. Jul. 1750. So wie sie 1742 erhöht worden, hat man sie bis 1761 bewilliget.

Die Weinanlage ward 1742 bewilliget, und zwar 2 Gr. vom Eimer ungarischen und 1 Gr. von andern fremden Wein.

Der Eimer Brandtwein gab von 1671 bis 1763. 18 Gr., 1764 aber 1 Thlr. 12 Gr. und zwar ordinärer, und abgezogener oder liqueurs 3 Thlr. Vermöge Landtagschluß von 1766 ist sie auf 2 Thlr. 12 Gr. vom ordinären und 4 Thlr. vom abgezogenen erhöht worden.

Die Gesetze sind wegen der Franksteuer, das ersäut. Frankst. Ausschreiben von 1703. Die Erläuterung desselben vom 16. Jan. 1747, und wegen der neuen Weinanlage das Ausschreiben vom 7. Sept. 1742.

Die Tabelle über Einnahme und Ausgabe der Franksteuer von 1767 ist unter A. beigefüget. Hierbei ist zu bemerken:

Wegen des Churfürstenthums:

1) das aus Querfurth, Heldrungen, Dahme eingeführte Bier und der Wein wird für inländisch angesehen, laut Gener. vom 26. Nov. 1746, das Ober- und Niederlausitzische aber für fremdes versteuert.

2) Vom

2) Vom Faß Stift Naumburger Braumbier wird, wenn es in die Erblande eingeführet wird, ein Nachschuß von 13 Gr. 4 Pf. vom Weißbier 15 Gr. Vom Faß Braumbier, das auf dem Dohm und in der Neumark gebrauet ist, beträgt der Nachschuß 20 Gr. Von dem in den übrigen stiftlichen Städten und Dörfern gebrauenen in die Erblande verschrottenen Bier beträgt der Nachschuß 1 Gr. 4 Pf. vom braunen und 2 Gr. vom weissen, laut Befehl vom 19. März 1740. Diese Versteuerung findet auch in den übrigen Kreisen statt.

3) Einige an der Anhaltischen Grenze liegende Rittergüter z. B. Priorau, Schierau, Möst geben überhaupt ein gemäßigtes Deputat, damit sie den Bierpreis mit den Benachbarten gleich halten, und von Anhaltischen Orten kein wohlfeiler Bier heimlich hereinschleppen. Solche Deputate sind in den übrigen Kreisen an Grenzorten.

4) Beim Ritterguth Möhlen, das dem Fürst Dietrich zu Anhalt gehört, wird das Bier, so in thürsächsische Orte verführet wird, zwar mit der vollen Franksteuer vergeben, das aber, so in Groß- und Klein-Möhlau consumiret wird, und das, was in das Anhaltische geschafft wird, giebt nur die halbe Steuer.

5) Beim Amtsstädtgen Sommer ist eine große Unregelmäßigkeit. Das Amt fordert von den Stadtbrauern 32 Gr. Faßgeld, mit Innschluß 20 Gr. Steuern, behält es aber als eine Kammerrevenue an sich, weshalb aber auf die erstatteten Berichte an das geheime Consilium noch keine Resolution erfolgt ist.

6) Das Annaburger Casernen-Institut genießt Franksteuerfreiheit vom Biere.

7) Wenn das Bier bei Rittergüthern ohne Entrichtung der Franksteuer verschrotten wird, verfällt
der

der Verkäufer in 10 Thlr. von jedem Faß, und in 5 Thlr. von jedem Eimer Wein Strafe. Giebt der Käufer den am Orte, wo das Bier geholt wird, erhaltenen Ladezeddel bei der Einnahme nicht ab, wird für jeden zurückbehaltenen Ladezeddel 12 Gr. Strafe gegeben.

Wegen des thüringischen Kreises:

1) Sind zu gewisser Bestimmung des Gefäßes die Theilkannen eingeführet, wornach die Versteuerung geschieht. Eine Theilkanne hält $17\frac{1}{2}$ Dresdner Kannen, 24 Theilkannen machen ein Faß oder 420 Dresd. Kannen.

2) Die Landschule Pforte genießt, wie die übrigen, Steuerfreiheit.

3) Die Commende Zwätzen, weil sie mit fremden Ländern umgeben, giebt so viel, als in Jena, 12 Gr. vom Faß und 4 Gr. Erhöhung nach dem Landtagschluß von 1749.

4) Die Stadt Weißensee entrichtet, vermöge des wegen ihrer Treue 1525. erhaltenen Privilegiums, von allen Steuern halb frei zu seyn, nur die Hälfte der Tranksteuer.

Die Grafschaft Stollberg Kößla hat wegen der Tranksteuer-Einnahme eine besondere Einrichtung:

1) vermöge Recess vom 6. Oct. 1719. erhält Schwarzburg aus den Aemtern und Städten Herzingen und Kälbra die Hälfte; die andere theilt Chursachsen mit dem Stollberg-Kößlaischen Hause, nach dem Recess vom 22. Oct. 1671.

2) Diese Vertheilung geschieht nach der ehemaligen Tranksteuer 1 Thlr. vom Faß. Die Erhöhung, welche
welche

welche 1749 bewilliget worden, a 8 Gr. bleibt Churfachsen allein, so wie auch

3) in den übrigen Stollbergischen Ortschaften, wo aber Schwarzburg keinen Antheil hat. Eben dieses ist der Fall mit Stollberg: Stollberg nach dem Receß von 1738.

Wegen des Meisnischen Kreises:

1) Alle Orte, so wie die Erzgebirgischen Orte, wo auf den Fluren Bergbau getrieben wird, welches durch der Bergämter Atteste erwiesen werden muß, entrichten die halbe Franksteuer; wenn aber aus diesen Orten an andere, wo nicht der Bergbau getrieben wird, Bier verschrotet wird, muß 16 Gr. vom Fasse Nachschuß gegeben werden.

2) Das Amt und Stadt Stolpen nebst den Amts- und Schriftsassen, und die Stadt Bischofsberda genießen, weil sie ehemals zum Stift Wurzen gehörten, die bischöfliche Stiftsfreiheit der halben Franksteuer, so wie das Stift Wurzen und die unter der Domprobstei des Stifts Meissen befindliche Schenke Oberwartha.

3) Verschiedne Grenzorte, z. B. die Stolpensche Amtsschenke zu Berggurl, giebt nur ein gewisses Fixum, jährlich 90 Thlr., das Guth Mönchswalde 80 Thlr.

4) Das Kammerguth Pillnitz giebt, vermöge Befehls vom 28. Nov. 1708., ein Fixum von 200 Thlr. Es wurde 1749. um ein Drittel mit 66 Thlr. erhöht; doch hat sich das Obersteuer-Collegium, weil es mit dem Bier urbar nicht im Verhältniß stehet, beschweret und ist gemeinet, die Erhöhung, sobald der Pacht aufhöret, wieder aufzuheben.

Churf. Sächsis. Steuerverf.

B

5) Das

5) Das Gut Schönfeld hat sonst ein Deputat von 40 Thlr. 16 Gr. gegeben, welches wegen des starken Bierurbars 1765 aufgehoben worden, und weil sich der Freiherr von Friese verweigerte, die ordentliche Franksteuer zu geben, ist mit der Execution wider ihn verfahren worden.

6) Bei der Stadt Dresden befindet sich eine dem Steuer-Verarium schädliche Ungleichheit. Sie verlangt nach alten Vergünstigungen von jedem Gebraunde zwei Faß, und zieht nicht 1 Thlr. 8 Gr. sondern 1 Thlr. 16 Gr. Franksteuer von jedem Fasse ab. Auf die Berichte ans geheime Consilium ist noch nichts resolviret worden.

Wegen des Erzgebirgischen Kreises:

1) Außerdem was kurz vorher bei dem Meißnischen No. 1. bemerkt worden, giebt Ober- und Untertwiesenthal, Neustädtel am Schneeberge und Aue, vermöge Befehls vom 17. Sept. 1708 nur 10 Gr., und seit 1750. 3 Gr. 4 Pf. Erhöhung vom Fasse.

2) Nach dem Specialrescript vom 9. Jan. 1732 wird vom Schönburgischen Ritterguth Delsnitz bis auf Wiederruf ein Aequivalent von 100 Thlr. welches seit 1750 mit 33 Thlr. 8 Gr. erhöht worden, gegeben, nach der Bewilligung von 1749.

Wegen des Leipziger Kreises:

In der Stadt Leipzig wird vom innländischen Brandwein, der sonst frei ist, vom Eimer abgezogenen 18 Gr., vom Eimer unabgezogenen 9 Gr. ingleichen vom Schenken und Brennen bei der Stadt eine herkömmliche Steuer, und zwar von einer Brandweinschenke 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. und von einer Brandweinsbrennerei 2 Thlr. 15 Gr. entrichtet.

Im

Im Stifte Wurzen werden 1) nur zwei Einrechnungen dem Herkommen nach zu Quasimodogeniti und Lucia gehalten; und 2) von dem im Stifte bleibenden Bier wird noch der Nachschuß zu 1 Thlr. 8 Gr. und 1 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Wegen des Voigtländischen Kreises:

Die Hammerwerke und Waldgüter geben die halbe Steuer, einige von letztern nur ein Deputat, weil sie mit fremden Territorien umgeben sind.

Im Neustädtischen Kreise giebt Ranis, weil es Bergbau treibet, nur die halbe Steuer.

Unter die Ausgaben gehöret:

1) Erlassungen, auch wegen umgeschlagenen Bieres:

a) Wenn in Städten brauberechtigte Häuser, Brau- und Malzhäuser durch Feuer oder Alter zu Grunde gehen, und von Grund aus neu erbauet werden, erhalten sie, nach Beschaffenheit des Schuttes und Gusses, zwei auch wohl drei und vier Biere frei. Einzelnen Personen wird auch Begnadigung baar aus der Steuercasse bezahlet, wenn ein Zeugnis der Obrigkeit beigebracht worden, daß der Bau vollführet sei.

b) Durch Specialbefehle, z. B. der Besitzer des Johann Georgen-Bades Gieshübel hat sechs Steuerfreie Biere à 15 Schfl. Gerstenschutt, zusammen 45 Faß jährlich, laut Befehl vom 31. Aug. 1731.

c) Im Leipziger Kreise werden 1549 Thlr. verscrieben, welche die Eilenburgische Stadtsteuer-Einnahme an sogenannten Wurznier Bier Gleitsgels

geldern in das Gleite zu Eilenburg bezahlet, von dem Bier, das bei der Stadt Wurzen über und jenseits der Mulde verführet worden, vom Faß 12 Gr. laut Special Rescript vom 11. Jan. 1700. weil das Wurzner Bier über die Brücke bei Eilenburg sonst, als die Wurzner Fehre noch nicht war, gieng, und 12 Gr. Gleite gegeben wurde. Die Rentkammer erstreckt dieses auch auf das Bier, das das Eilenburgische Gleite gar nicht berühret, und berufet sich auf den alten Besiß. Auf die Beschwerde ist noch keine Resolution erfolgt.

d) Beim Erlaß wegen umgeschlagener Biere muß durch ein Zeugnis beigebracht werden, wie viel Fasse auf dem Bottich sauer und untrinkbar worden, oder sonst verdorben. Es wird alsdann so viel Bier anderweit steuerfrei zu brauen verstattet.

II. Geistlicher Tischtrunk.

Bermöge Fundation vom 9. Nov. 1646. soll frei passiren 8 Faß dem Superintend oder 13 Thlr. 8 Gr. 6 Pf., 6 Faß dem Pastor und Archidiaconus in Städten oder 10 Thlr., 5 Faß dem Dorfpfarrer und Diaconus oder 8 Thlr. 8 Gr., 4 Faß dem Rektor und Conrektor in Städten oder 6 Thlr. 16 Gr., 3 Faß jedem andern Schulcollegen und dem Organisten oder 5 Thlr., 2 Faß dem Glöckner und Schuimeister auf dem Lande oder 3 Thlr. 8 Gr., 1 Faß dem Mädchenschulmeister oder 1 Thlr. 16 Gr. Das Beneficium wird jährlich zu Quasimodogeniti bezahlet, das zu consumirrende Bier muß aber von den durch die Vocationer der Kirchenpatrone und Consistorial-Confirmation sich legitimirenden Percipienten versteuert werden.

Nach der Observanz und Specialrescript wird an einigen Orten ein höheres Beneficium gereicht, z. B.
in

in Dresden dem Oberhofprediger, beiden Hofpredigern und dem Superintendent, jeden 23 Thlr. 8 Gr., dem Stadtprediger 16 Thlr. 16 Gr., denen 5 Diaconen an der Kreuzkirche, dem Garnisonprediger und Katecheten an der Armenschule und dem Waisenhausprediger, jedem 13 Thlr. 8 Gr. — dem Hofcantor und Hoforganisten, jedem 11 Thlr. 16 Gr., dem Hofkirchner 10 Thlr. — Im Städtchen Hohenstein bekommt der Geistliche außer dem Beneficium noch 24 Thlr. Auf der Meißner Fürstenschule der Pastor zu St. Afra, der Rektor, Conrektor, Tertius, Quartus, der Landschulen Physikus, Küchschreiber, Mathematikus, jeder jährlich 21 Thlr. 16 Gr. als Beneficium. — Im Städtchen Schandau der Pastor 15 Thlr., und im Städtchen Gartha im Leipziger Kreiß der Pastor 23 Thlr. 8 Gr. — In Waldheim sollen sowohl wegen der im Augustinerkloster alda vormals gehaltenen Gerechtigkeiten, Präbenden und Accidentien unterm 8. Nov. 1648. daraus geschehene Ackerbestellung unterm 5. Jan. 1673. gewisse Deputate laut Befehl vom 11. Aug. 1737. passierlich verschrieben werden, und zwar 33 Thlr. 8 Gr. oder 20 Faß dem Inspektor, 20 Thlr. dem Diakonus, 10 Thlr. dem Pastor, 15 Thlr. dem Cantor und Organisten. — Bei der Landschule Grimma erhält der Rektor, Conrektor, Tertius, Cantor und Mathematikus jeder 20 Thlr., der Küchschreiber 16 Thlr. 16 Gr. Das Bier für die Alumnen wird steuerfrei gebrauen, und der Betrag der Steuer in Ausgabe verschrieben. — Im Städtchen Landsberg erhält der Pfarrer zwei Freibiere, oder 56 Thlr., der Superintendent. in Leipzig 46 Thlr. 16 Gr. oder zwei Freibiere. — In der Stadt Wurzen der Superintendent. und Archidiaconus jeder 24 Thlr. 12 Gr.)

III. Weltlicher Tischtrunk.

a) Die keine eigene Brauhäuser habenden Rittergüter erhalten die vor dem Untertunden erlegte Steuern wieder zurück, weil alle Rittergüter, die mit Ritterdiensten verdienet werden, und ein Donativ gegeben, von allen Steuern frei sind, also auch freien Tischtrunk des Bieres haben, so wie sie auch von der alten Weinststeuer fremder auf ihren Gütern zu consumirender Weine Befreiung haben, vermöge des Privilegiums der sächsischen Ritterschaft, welches durch Reversales bestätigt wird.

Diejenigen, welche zwar keine Ritterpferde haben, aber doch Donativgelder geben, genießen auch durch ein Special-Rescript vom 30. März 1748. die Franksteuer-Freiheit. Diejenigen, welche Brauhäuser haben, geben nur von dem verschrottenen Biere Franksteuer, der Tischtrunk und das Domestiken-Desputat ist frei. Auf den Rittergütern wird gewöhnlich kein Schutt und Guß, wie in den Städten, gehalten.

b) Verschiedene Aemter, Pächter der Kammergüter und dazu gehörigen Vorwerke haben zum Tischtrunk und Wirthschafts-Bedürfnis theils eine gewisse Bestimmung der Fasse, theils sonst Freiheiten.

c) In verschiedenen Städten haben die Schützen-gesellschaften, und zwar der König ein steuer-freies Bier, nach jeden Orts Schutt und Guß, wenn durch ein Zeugniß der Obrigkeit beigebracht wird, daß das Schießen wirklich gehalten worden, welches baar bezahlet wird. An manchen Orten bekommen auch die Vogel-Schützenkönige ein Freibier.

d) Hierher gehören auch die Freibiere der Minister, Räte und anderer Personen, als ein Theil ihres Gehalts, der frommen Stiftungen, einiger privilegi-

legir

legirten Häuser, der Leibärzte, denen neuerlich gleich andern wirklichen Rätthen das Freibier mit 23 Thlr. 8 Gr. zugestanden worden.

e) Nach Inhalt eines Rescripts vom 18. May 1669. werden die Residenten, wirklichen Rätthe in den Collegien, adeliche Hofofficianten, die Oberchargen, die Kammerherren, die völlige Besoldung genießen, mit der alten Weinsteuer verschonet, und erhalten sie gegen eine Bescheinigung vom Obersteuerbuchhalter zurück. Von der neuen Weinsteuer aber ist niemand frei. Titular Rätthe, Generalität, andere Officiere, geheime Kriegsrätthe genießen keine Freiheit. Es ist sogar bezweifelt worden, ob Rätthe, die keine völlige Besoldung, jedoch Sitz und Stimme haben, befreiet sind, weil nach einer Observanz bei der Obersteuer-Buchhalterei nur den völlig Besoldeten die Befreiung zugestanden werde. Das Obersteuer-Collegium hat für sie beifällig berichtet und um Entscheidung gebeten.

f) Wegen der fremden Gesandten ist dem Obersteuer-Collegium eine Tabelle vom 27. Apr. 1752. zugefertigt und die Befreiung reguliret worden.

g) Auf die fremden wieder außer Land gehenden Weine wird die Steuer nach vorgelegtem Zeugniß des Grenzeinnehmers wieder erstattet, welches auch bei denen Weinen, die in die Hofkellerei kommen, geschieht. In einzelnen Kreisen kommen noch besondere Befreiungen vor, als:

Im Churfürstlichen Kreis:

- 1) Das Annaburger Casernenbier.
- 2) Die Universität Wittenberg wird von 3500 Faß à 1 Thlr. laut Befehl den 18. Aug. 1657. und 12. Jul. 1702. ein Deputat bezahlet, wovon nicht

nicht nur die Professoren, sondern auch die Studenten Antheil nehmen, und zwar die Communität in Wittenberg 173 Thlr. 8 Gr. laut Befehl vom 13. Dec. 1664.

3) Jeder Prof. ordinar. und die Wittwe hat 6 Eimer fremden Wein steuerfrei, laut Befehl vom 20. Februar 1683. und 30. Jun. 1690.

4) Der in die Wittenberger Pfarrkirche zur Communion kommende Wein ist von der alten und neuen Weinsteuer frei.

Im Thüringischen Kreise:

1) Beim Amte Langensalze war befreiet das Bier, welches die verwittwete Herzogin zu Weisensfels in ihre Hoffellerei bringen ließ, vermöge des Witthums-Recesses und Befehls vom 9. Februar 1748.

2) Das Wanssenhaus auf dem Ritterguth Strausfurth hat Tranksteuerfreiheit, laut Befehl vom 10. Jun. 1727.

3) Der Rath zu Weisensfels hat laut Befehl vom 26. Aug. 1718. drei Tranksteuerfreie Gebräude, oder 60 Thlr., und erhält ein jährliches Weinsteuer-Deputat von 21 Thlr. 21 Gr.

In der Graffschaft Stollberg-Stollberg:

Es erhält der Graf nach dem Receß vom 16. May 1738. den Beitrag von drei jährlichen Freigesbräuden mit 60 Thaler bezahlet.

Im Meißnischen Kreise:

1) Der Commendant der Bestung Königsstein bekommt zwei alte Biere nach des Städtchens Guß und Schutt, oder 33 Thlr. 8 Gr. baar. Der Untercommendant ein Gebräude oder 22 Thlr. baar.

2) Das

2) Das Bier im Torgauer Armenhause ist frei.

3) Wegen des Hofbrauhauses und der dabei habenden Inspection und Einwohner werden bezahlt 23 Thlr 8 Gr.

4) Die Officianten bey dem Armen- und Waisenhause zu Torgau, der Hausverwalter, Hausvater, Gegenschreiber und Rechnungsführer, erhalten jeder 6 Thlr., der Thorwärter und Zuchtmeister aber nur 3 Thlr.

5) Das Domecapitel des Stifts Meissen bekommt jährlich 50 Thlr. für 50 Fasse, welche nach der Capitulation für den Domkeller Zoll- und Steuerfrei passieren soll. Auch für einige Knaben, die in der Musik erfahren und bei der Stadt Meissen erhalten worden, sind laut Befehl vom 15. May 1705 statt eines gebetenen Freibieres 17 Thlr. 12 Gr. bezahlet worden.

Im Erzgebirgischen Kreise:

1) Dem Besitzer des warmen Bades bei Wolfenstein steht frei 70 Faß steuerfrei abzubrauen.

2) Der Rath zu Hannichen hat zwei Freibiere oder 72 Thlr. laut Befehl vom 19. Dec. 1662.

3) Das St. Johannis Hospital in Freiberg, erhält statt zwei Freibiere 29 Thlr. 8 Gr. laut Befehl vom 23. März 1706.

4) Das Churf. Oberbergamtshaus hat laut Rescript vom 2. März 1704. und 6. Oct. 1705. jährlich ein steuerfrei Gebraude, oder 18 Thlr. 18 Gr. nach der halben Tranksteuer.

5) Das Hospital zu St. George zu Chemnitz, ingleichen der Siechhof jedes ein Freibier, oder 20 Thlr. — laut

— laut Befehl vom 17. Nov. 1674., ferner der
Besitzer des Arnoldischen Hauses wegen abge-
retener Jagd 20 Thlr. laut Befehl vom 27. Oct. 1728.

6) Auf dem Meßschischen Lehngut zu Zschopau haftet die Steuerfreiheit auf 70 Faß nach der halben Franksteuer gerechnet.

7) Das Hospital zu St. George in Zwickau hat zwei große Gebäude frei oder 40 Thlr. wegen Erhaltung des dasigen Steinweges.

8) Der Prof. der Botanik in Leipzig hat ein Freibier oder 23 Thlr. 8 Gr. und von 6 Eimern Wein die Steuerfreiheit.

9) Das Hospital zu St. George zu Leipzig hat die Steuerfreiheit. Für das geistliche Ministerium in Leipzig und die Professoren werden 200 Eimer für diese, und 49 Eimer für jene an Rhein- und Frankwein, für die Schoppenstuhl-Besitzer 48 Eimer, und für das Oberpostamt 6 Eimer frei passiret.

10) Der Consistorial-Director in Leipzig und die Consistorial-Besitzer genießen jeder 6 Faß zu 40 Gr. oder 50 Thlr. außer den gewöhnlichen Freibieren zu 23 Thlr. 8 Gr.

11) Die Universität Leipzig 240 Thlr. von 144 Faß zu 40 Gr., welches unter 24 Professoren vertheilt wird.

12) Der Gouverneur der Festung Pleißenburg hat 80 Thlr. Deputat.

IV. Kreisausgabe oder Kreis-Einnehmer und Revisorat-Besoldung.

Diese sind in angefügter Tabelle besonders verzeichnet. Die Steuerrevisoren sollen besonders fleißig

fleißig

fleißig Acht haben, ob in den Städten und in den Erbkreischnorn gute Ordnung im Schutt und Guß jeden Orts dem Herkommen gemäß gehalten werde, daher von ihnen die Malzkasten zu setzen, auszumessen, zu aichen und zu stempeln. In der Regel soll von 2 Schfl. Gerste Schutt ein Faß Bier gebrauet werden; an einigen Orten, wo die Gerste geringe, wird mehr, an andern Orten, wo man sehr gute Gerste schüttet, weniger Malz zum Gebräude genommen. Auf Rittergütern, wo kein Schutt und Guß gehalten wird, sollen sie die Brauregister gegen die Ausschrotregister oder Einrechnungen untersuchen, und die Mängel an die Kreiseinnahmen zur Berichtserstattung anzeigen. Ihnen kommt ein Drittel der Strafe zu.

V. Beamten-Besoldung.

Ist auch in der Tabelle angegeben. Die Amtssteuereinnehmer, die unter den Beamten mit verstanten werden, haben außer den Reise- und Zehrungskosten laut Regul. vom 11. Dec. 1688. noch eins von Hundert Einnehmer-Gebühren.

VI. Städte-Besoldung.

Die Stadt-Steuereinnehmer, welche nebst der Franksteuer ehemals, als die Acciseinnehmer die ordinäre Steuern nicht unmittelbar zur Generalaccis-Hauptkasse, sondern an die Stadtsteuereinnahme in jeder Stadt einlieferten, die Landsteuereinnahme über sich gehabt, machten deshalb Kautionen, und ihnen wurde bei ihrer Verpflichtung vor jener Aenderung die Landsteuer-Besoldung versichert, bis an ihren Tod; die aber seit 1764. verpflichtet wurden, bekommen diese nicht, sondern nur die Franksteuer-Besoldung. Es existiren keine Landsteuer-Rechnungen mehr, weil diese Steuer mit der Pfennigsteuer verbunden, die Landsteuer:

steuer:

Steuerbesoldungen werden daher für die Untereinnehmer bis zu ihrem Absterben aus der Franksteuercasse bezahlet. Die Franksteuer-Besoldung der Stadtsteuer-Einnehmer bestehet außer Zehrung, Fuhr- und Bothenlohn nach dem Regul. vom 11. Dec. 1685. in einem jährlichen Freibier nach jeder Stadt Schutt und Guß, woforne nicht besondere Vergünstigungen vorhanden.

VII. Aufseher-Gebühren.

Die Brauer, Mälzer, Pächter, Verwalter, die mit Brauwesen zu thun haben, sind auf das Franksteuer-Ausschreiben verpflichtet. Es sind aber noch Franksteuer-Aufseher, welche, wenn das Bier abgebrauen und gefasset ist, in den Kellern die Fässer durchzählen, ihre Zahl im Manual eintragen, und darnach die Richtigkeit der Einrechnungsregister attestiren. Ohne ihr Vorbewußt soll auf den Rittergüthern kein Bier verschrotten oder verkauft werden, damit er jedesmal die Richtigkeit der Rechnung bezeugen kann. Sie genießen auf dem Lande 6 pf. in Städten 3 pf. vom Faß Bier, und von jedem Eimer ausländischen Wein 6 pf. Gebühren. Der Versender muß dieses bei dem Wein tragen, wenn die alte und neue Weinsteuer wieder ersetzt wird.

VIII. Straßenbereuter Besoldung.

Auf Anrathen der Landschaft wurden 1713 zu Steuerung des Bettelwesens und Erhaltung der allgemeinen Ruhe 13 Straßenbereuter angenommen, und eines jeden Gehalt monatlich auf 16 Thlr. 16 Gr. bestimmt, einige Zeit darauf wurden noch sieben mit 12. Thlr. monatlichen Gehalt angenommen. Als das Bettelmandat vom 5. Aprill 1729 erschien, worinne eine allgemeine Brandcasse etabliret wurde, erhielten sie

sie ihren Abschied, und das Obersteuer-Collegium ward angewiesen, den Kostenaufwand der Ausreuter jährlich 3168 Thlr. künftig zur Armen Hauptcasse abzugeben, welches noch geschieht. Zwei sind 1743 wieder angenommen worden mit monatlich 15 Thlr. Besoldung. Der eine bereitet die Straße von Dresden nach Leipzig, und der andere von Dresden nach Zwickau und von da nach Leipzig. Sie erstatten ihre Relationen und bringen von den Dörfern gerichtliche Zeugnisse bei, daß sie die Straße beritten, welche bei der Obersteuer-Buchhalterei nachgesehen werden.

IX. Postgeld, Schreiberei-Bedürfniß und insgemein.

Da die zur Steuerkasse von den Kreiseinnahmen gesandten Gelder nicht postfrei, so bezahlen das Postgeld gegen Postbescheinigung die Einnehmer. In Ansehung der übrigen zu den Hauptcassen eingehenden Gelder wird das Porto dadurch erspart, daß es von den Kreiseinnehmer nicht an die Steuerkasse geliefert, sondern an die Kriegscasse angewiesen wird.

Für Schreiberei-Materialien und Geldsäcke passiret laut Regul. vom 11. Dec. 1688 und jede Besoldungs-Consignation eines jeden Kreiseinnehmers, die von der Rechnungs-Expedition gefertigt und vom Directorium consigniret wird, im Churkreis 10 Thlr. 12 Gr., im Thüringischen 13 Thlr. 3 Gr., im Meißnischen 35 Thlr. 14 Gr., im Erzgebirgischen 10 Thlr. 12 Gr., im Leipziger 19 Thlr. 10 Gr., im Stift Wurzen 2 Thlr., im Voigtländischen 7 Thlr. 21 Gr. und im Neustädtischen 21 Thlr.

Unter Insgemein sind solche Ausgaben begriffen, die zwar nach dem Reglement und Besoldungs-Consignationen passierlich, jedoch nicht unter gedachte
acht

acht Rubriken zu bringen sind, als Buchdruckerlohn für jährliche Steueraus schreiben, Ladezeddel, Franksteuer-Aufscherzeddel, Buchbinderlohn, Stubenzinns für die Kreiseinnahme, Holz, Licht und Reparaturen; Böttcherlohn für Geldfässer, Discretionen für Accis thorschreiber wegen Besorgung des Franksteuer-Interesse und f.

Im Thüringischen Kreis sind 11 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. insgemein verschrieben, welche das fürstliche Haus Schwarzburg vermöge Recez, als das ein Viertel der von Bothenheilungen eingegangenen Franksteuer erhält. Dieses Bothenheilungen rechnet nicht bei der Stollbergischen, sondern thüringischen Kreiseinnahme ein.

Im Meißnischen Kreise wird unter insgemein auch die dem Josephinen Stifte resituirte Franksteuer von dem aus dem Hofbrauhaus verabsfolgten Biere angegeben.

Beim Leipziger Kreise 106 Thlr. 22 Gr. 3 Pf. in der Ostermesse; 116 Thlr. 10 Gr. in der Michaelismesse für Holz, Licht und dergl., welche bei den Messerpeditionen den Steuer-Subalternen, vom Amtsrentverwalter gereicht werden.

Ferner für Speisung des Obersteuer-Collegiums, und der Subalternen an den Amtsrentverwalter während der Messzeit, für Betten und Geräthe, für die im Rentereihause in Leipzig einlogirte Buchhalterei und Haupt-Kassen-Expedition an des jedesmaligen Kreisamtsmanns Ehefrau.

Nach Abzug der obigen neun Rubriken kommt von der Franksteuer das baare Geld theils zur Steuer-Creditcasse, theils zur Dresdner Hauptcasse, worüber diese besondere Rechnung führet, und die von der Steuer-Credits

Creditecasse an die Kreiseinnahme ausgestellt und statt baaren Geldes eingerechnete Quittungen in Ausgabe verschreibet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Land- und Pfennig- oder jetzigen Schocksteuern.

Die jetzigen Schocksteuern sind die bis 1757 ausgeschrieben gewesenen Land- und Pfennigsteuern, welche während der preussischen Invasion auch sodann nach der neuen seit 1764 eingeführten Rechnungsform combiniret worden, und in eine Rechnung kommen. Diese Rechnungsmethode hätte schon längst eingeführet werden können, da Schock- und Pfennigsteuern nach einerlei Fuß eingenommen werden, nemlich nach gangbaren Schocken, und die vorher jährlich zweimal zu Latare und Bartholomäi gefertigten besondern Landsteuerrechnungen im Termin Latare und Bartholomäi, sondern auch eine intricate Pfennigsteuerrechnung führen lassen. Denn ehemals mußten die Bedürfnisse, wozu gewisse Pfennigsteuern verwilliget wurden, als Willigeld, andere Landesbedürfnisse zur Bezahlung der Steuerschulden, Lontine zu den Gesandtschaftsreisen, sowohl in der Einnahme, als Ausgabe separiret werden, in der Hoffnung, daß ein oder anderes Bedürfnis künftig cessire, und die dazu verwilligten Steuern auch aufhören würden. Allein dies ist nicht geschehen. Seit Churfürst Friedrich Christian sind also die Land- und Pfennigsteuern combiniret, jene specificirte Bedürfnisse und Abtheilungen weggelassen, und das Rechnungswesen simplificiret

ret

Hering

ret worden. Nur die Landsteuer vom Schock 16 Gr. hat man bei den vorigen Einnahms-Termin Latare und Bartholomai gelassen, und nicht auf alle zwölf Monate repartiret, weil diese Termine kurz vor den Osters- und Michaelis-Messen, wo man starke Einnahmen nöthig hat, einfallen, auch in Ansehung der von der Generalaccise zu übertragenden Landsteuern bei den Städten eine Abänderung zu treffen, bedenklich gefunden.

Die Land- und Pfennigsteuer ist eine bloße Vermögensteuer. In den ältesten Zeiten rechnete man den Werth einer Sache nach Groschen und Schocken, die Unterthanen gaben bei der Obrigkeit ihr Imm- und Mobilienvermögen darnach an. Auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 wurde diese Vermögensteuer vom Schock 4 pf. eingeführet, wovon das Ausschreiben im Cod. Aug. nicht anzutreffen. Aus einem besonders gefertigten Extracte aber ist zu ersehen, wie die Bewilligung von Zeit zu Zeit gestiegen ist.

Vorwurf

Vor 1546. sind zwar auch Steuern entrichtet worden, aber nach einem andern als den gegenwärtig üblichen Schockfuß, und nicht in Hinsicht des Werths der Grundstücken als des jährlichen Einkommens eingenommen worden. Eine bestimmte Nachricht hat man nicht davon. Die Landsteuer ist also eine von den Unterthanen in Städten und Dörfern von Grundstücken, Zuchtvieh, und werbender Baarschaft nach dem Werth der Schocke zu erlegende Vermögensteuer, denn nicht werbende Baarschaft, Silberwerk, Schmuck, Kleidung, Hausgeräthe, kommt nicht in Anschlag. Bloss Rittergüter, die mit Ritterpferden verdienet werden, sind frei davon. Ihre Unterthanen, so wie die Grafen und Herren, Klöster, Landcomturs, weltliche Ritterbrüder, auch Adelige wegen ihrer Erb- und Lehngüter, die nicht mit Ritterpferden verdienet werden; muß

mußten! diese Steuer entrichten. In Ansehung des Einkommens waren aber nicht nur gedachte Ritterschaft, sondern auch Pfarrherren, Kirchendiener, Doktoren, Magisters und andere auf Universitäten lehrende Gelehrte, die Hospitäler, Gemeinkasten und Schulen befreiet. Dieses ist noch; daher Grundstücken bei Rittergütern oder die Kirchen und Schulen gewidmet sind, so lange diese nicht an Privatpersonen kommen, frei von Schocken. Auch die landesherrlichen Besitzungen, so lange sie nicht veräußert werden.

Ein jeder Unterthan mußte bei jeder Bewilligung bis 1678 sein Vermögen schätzen. Wegen des Steigens und Fallens und der daraus entstehenden Beschwerlichkeit wurde beliebt, daß die Schätzung 1628 der Grund der künftigen Einnahme bleiben sollte, daher das Fundamental-Kataster, dieses wird bei Verfertigung neuer Kataster zum Grunde geleyet, und nicht eher in die vorhergehenden Schätzungen recurriret, bis man findet, daß daraus steuerbare Grundstücke weggelassen worden sind, oder die Obrigkeit ihre Register 1628 nur summarisch gefertigt habe. Die 1628 aus Versehen weggelassen worden, vorher aber steuerbar gewesen, werden nach der Bewilligung 1729. und Generale vom 9. Aug. 1731 nach der letzten Versteuerung zur Mitleidenheit gezogen. Es ist durch ein Specialrescript vom 26. Febr. 1734 dieses dahin erläutert worden, daß das Obersteuer-Kollegium bei Untersuchungen dergleichen Fälle, wo entweder durch Beklagens eigenes Geständnis oder auf andere Art erwiesen, daß ~~wenn~~ ein Dritter abgekommene Grundstücke steuerfrei besizet, den Terminum a quo bis zum Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts verlängern sollte, jedoch wenn die Untersuchung noch weiter zurück gehen sollte, Bericht an das geheime Consilium erstatte.

Churf. Sächs. Steuerverf. G. Wer

Wegen der vom Kammerkollegium acquirirten steuerbaren Grundstücke, wenn sie an Privatpersonen kommen, giebt das Rescript vom 10. Jan. 1668 im Cod. Aug. T. II. S. 1506. und wegen der vererblichen geistlichen Grundstücke das Rescript im Cod. Aug. T. II. S. 1372. klare Masse.

Wegen der von Kommunen an Privatpersonen veräußerten Grundstücke sehe man das Regulativ vom 2. Oct. 1764 am Steuerausreiben von 1765, worinne noch andere in die Steuerverfassung schlagende Punkte sind.

Der Grundsatz ist angenommen: Alle nutzbare in den Händen der Privatpersonen befindliche Grundstücken, welche nicht mit Ritterdiensten absonderlich verdienet werden, oder nicht zum Unterhalt der Kirchen und Schulen gewidmet sind, sind steuerbar; die bloße Benennung eines Lehngutes und der bloße Beitrag zum Donativ und Ritterpferdgeldern bewirkt keine Befreiung. Eine Ausnahme ist: wofern kein Privilegium oder ein Deputat, Gnaden genannt, der ausgeschriebenen Steuer halben bestimmt ist, z. B. das Städtchen Schöneck im Voigtlande, vermöge Privileg. vom Kais. Karl IV. von 1370 worinnen er ihm die Freiheiten des Stadt Ellenbogischen Privilegiums von St. Clementinertag 1352 giebt, jedoch, wenn der Kaiser zu ihnen kommt, sollten sie ihm in einen neuen hölzernen Becher jährlich fünf Pfund Schwäbische Heller geben und dergleichen jederzeit im Vorrath haben. Dieses Städtchen erscheint auf den Landtagen, nimmt aber keinen Sitz, sondern sein Deputirter reißt nach der Session wieder fort. Die Einwohner sind wegen des sterilen Bodens arm, und ihrer Steuerfreiheit ungeachtet, welches den Satz bestätigt, daß eine gänzliche Freiheit faule und müßige Leute mache,
 über

übermäßige Abgaben aber aus fleißigen und wohlhabenden emigrirende Bürger macht.

Ein zweites Beispiel ist die Stadt Weissensee, nach einem Privilegium von 1525, das im Bauernkriege 1578 bestätigt worden. Es giebt die Hälfte der Steuern. S. Müllers Annalen S. 174.

Das Erzgebirgische Rittergut Niedermörsitz ist laut eines Privilegiums von Friedrich den Sanftmüthigen von 1447 von allen Land-, Frank- und Pfennig-Steuern frei. Das Steuer-Collegium hat diese Freiheit aufzuheben gesucht, aber vermöge Specialrescr. vom 23. Oct. 1755 ist sie bestätigt. Da darinne der Türkensteuer erwähnt wird, welche auch die Rittergüter und andere Privilegirte geben, so ist zu bemerken, daß bei diesem Nothfall die Ritterschaft in quali, aber nicht in quanto beigetragen habe. Z. B. So gab sie 1542 von 1000 Thlr. Werth 10 fl., die Städte und Dörfer 15 fl., und die Geistlichen nicht nur von ihren erblichen und wiederkäuflichen Zinnsen, sondern auch von allen Nutzungen und Einkommen den dritten Theil. Desgleichen 1552. 1557 gaben die Rittergüter 2 Pfennige, die Bürger und Bauern 3 pf. vom Schock. Nach der Zeit aber hat sich die Ritterschaft nicht weiter geschätzt, noch zur Türkensteuer beigetragen, obgleich bei der Bewilligung derselben 1595 dieses von den Städten verlangt wurde. Wenn man also in ältern Katastern findet, daß das Gut nur 2 pf. vom Schock gegeben, so ist es ein Beweis, daß es damals als ein Ritterlohn angesehen worden.

Außer denen Rittergütern und geistlichen Grundstücken sind unter Johann George I. viele Befreiungen geschehen. Die Landschaft machte aber 1661 dagegen Vorstellung, und bat, damit zu Ablegung

Der Steuercapitalien der Anschlag von 1628 unverändert bleibe, daß das, was seit 1628 durch Befehle und sonst entweder umsonst oder gegen Abtretung eines gewissen Steuercapitalis abgeschrieben worden, hinfüro nicht gelten, sondern, weil dieses per sub et obreptionem erfolget, auch zur Schmälerung des juris collectandi und der Unterthanen gereiche, in vorigen Stand gesetzt werden sollte, daher in der Steuer-Instruction von 1661 die Privilegien ziemlich eingeschränkt, auch in der Instruction für das Steuercollegium vom 19. Dec. 1749 §. 19 und 20 die Dauer derselben limitiret worden.

Die Kataster sind die Basis der Einnahme der Steuer von steuerbaren Grundstücken. Nach einer 1628 gefertigten Tabelle waren 7184540 Schock 21 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. zu versteuern. Der dreißigjährige Krieg aber, das vermehrte Armuth, die öftern Kalamitäten, Vervielfältigung der Steuerabgaben haben jenes Schockquantum sehr vermindert, und die gegenwärtige Eintheilung in volle, gangbare, decremente, moderirte, caduce und ermangelnde Schocke veranlasset.

Volle sind, welche im Kataster 1628 in Ansatz stehen.

Gangbare, die jetzt versteuert werden und 1767. 4905799 Schock 22 Gr. 4 Pf. betragen.

Decremente, sind der Güter, die noch nicht völlig aus der Verwüstung gerissen, sondern nur zum Theil zu nutzen, ingleichen, wenn Grundstücke durch Unglücksfälle dergestalt beschädiget werden, daß man nicht absehen kann, ob und wenn sie wieder nutzbar werden dürften, ferner werden bei Individuen, die mit Schocken zu sehr überladen sind, nach vorgängiger

ger

ger Untersuchung eine Anzahl Schocke herabgesetzt, um nur die Unvermögenden in contribuablen Stand zu erhalten, und ihre Grundstücke aus der sonstigen Caducität zu retten. Wollte man den Annehmern wüster Güter eine Verminderung nicht zugestehen, so würden sie genöthiget, den Ausbau zu verlassen, und das Grundstück bliebe caduc.

Moderirte haben mit den decrementen große Aehnlichkeit, denn der Unterschied bestehet nur darinn, daß bei moderirten die Hoffnung der Wiedererholung nicht soweit, als bei decrementen ist. Die Moderationen geschehen daher von einer Bewilligung zur andern, und muß allezeit beim Anfange einer neuen Bewilligung untersucht werden, ob die Ursache der Moderation noch obwalte, oder cessire. In diesem Fall werden die moderirten Schocke wieder aufgezo- gen und gangbar gemacht, in jenem Falle wird die Moderation verlängert.

Die Decrementen treten den caducen näher, da wenig Hoffnung da ist. Die Schocke der vom Landesherrn gekauften Grundstücke werden unter die Decrementen gesetzt. Caducen sind die verlassenen Häuser und Grundstücke, welche nicht genuzet werden. Der dreißigjährige Krieg hat sie veranlasset. Der zehn- jährigen Schockfreiheit und dreijährigen Quatember-Exemption nach dem Reglem. von 1702 ohngeachtet, hat man nicht viel gangbar machen können. Die schwedischen und preußischen Invasionen haben noch mehr Wüstungen gemacht.

Er m a n g e l n d e finden sich im Churkreise. Durch die schwedische Invasion wurden die Kataster in Unordnung gebracht. Im Thüringischen sind weniger. In allen Kreisen, außer Thüringen und Neustadt sind die Bauerngüter geschlossen, d. i. die Grundstücke
bleib

bleiben bei dem Gute, wie sie in ältesten Zeiten dabei gewesen, und es darf kein Grundstück ohne Vorwissen des Obersteuer-Collegiums ohne proportionirliche Uebernehmung der Steuerabgaben getrennt oder verkauft werden. Hingegen im Thüringischen und Neustädtischen sind alle Güter wälzend, sie können nach Belieben getrennet werden. Wenn der Steuereinnehmer von der Dismembration nichts erfährt, oder nachlässig die Schocke ab- und zuschreibt, können leicht die Grundstücke vermengert oder Schocke verlohren werden. In neuern Zeiten hat man diesen Schaden vorzubeugen gesucht, daß an solchen Orten die Steuerrevisoren die ganze Flur haben aufnehmen, und in ein Lager oder Flurbuch bringen müssen, worinne alle Grundstücke nach der Ordnung verzeichnet und numeriret sind, wodurch, weil der Acker- oder Scheffel-Inhalt bei jedem Grundstück mit angegeben ist, nicht so leicht ein Grundstück vom Nachbar an sich gebracht, oder verheimlicht werden kann. Nur ist die Fertigung dergleichen Flurregister kostbar, erfordert einen geschickten Revisor, und kann in weitläufigen Kreisen nur nach und nach geschehen.

Im Amte Belzig werden 1671 Schock 59 Gr. als mangelnd angegeben, ob sie gleich nicht erman-geln, vielmehr aus Irrthum in vorigen Zeiten, da man Bartholomäi 1675 das volle Quantum gegen 1628 mit 101930 Schock 20 Gr. ohne Regel erhöhet hat. Die werbende Baarschaft und das Zuchtvieh ist geschätzt und versteuert worden; allein die Baarschafts-schocke sind vermöge Landtags-schluss und Steuerinstruktion von 1661 ins Fallen gesetzt, und gleich den 1628 catastrirten Handlungsschocken, welche die Kaufleute von ihren Waaren zu entrichten haben, aus der Besteuerung weggekassen. Die Schocke vom Zuchtvieh,

im Neustädtischen
sind nicht

vieh, Klauensteuer, sind geblieben, welche aber nur von des Schafmeisters und seines Knechts Antheil oder dem Gemenge entrichtet worden. Man hat sie abzuschaffen gesucht, weil die Schäferlei Lehnsperstisnen; und diese Schocke doch beschwerlich wären, es geschah aber nicht, vielmehr nach dem Specialrescr. vom 4. Apr. 1716 wie auch vom 6. Febr. 1688 sollen sie, weil sie 1628 im Kataster stehen, nicht wegfallen, und wenn sie caduc sind, wieder in Gang gebracht werden.

Gatterschocke kommen beim Rittergut Döbering unter dem Amte Delitzsch vor, und war ausserdem ganz unbekannt. Das altdeutsche Wort Gatterszinns oder Gattergeld soll einen Getreideszinns bedeuten, und es kann seyn, daß die Besitzer 1628 und vorher dergleichen erhoben haben. In Thüringen giebt es Frucht- und Geldzinnsen, z. B. die Stifter B. Mar. Virg. und St. Severi zu Erfurth erheben solche von verschiedenen Ortschaften und versteuern sie, obschon die Zinnsen abgebenden Güter ihre besondern Abgaben haben.

An der Richtigkeit der Kataster liegt viel. Von den Revisoren oder auch selbst von den Gerichtsobrigkeiten, wenn sie Geschicklichkeit haben, und nicht wegen eigener steuerbaren Grundstücken interessiret sind, werden sie gefertigt, von den Kreiseinnahmen untersucht, auch verbessert, und von der Steuer-Rechnungs-expedition nach den ältesten Katastern von 1628 und 1688 durchgegangen und vom Obersteuer-Collegium approbiret. Die Hauptabsicht davon ist zu sehen, ob noch die Kaducitäten vorhanden, oder nicht; ob die Nachbarn caduce Grundstücken benutzen, da denn die naturales und industriales berechnet werden müssen. Diese Berechnung geschiehet nach der Erled. der Landesgebühren, Tit. von Consistorialsachen §. 22. und dem

dem

dem Steuer-Ausschreiben von 1671, ferner, ob die Ursache der decrementen oder moderirten Schocke noch vorhanden? In der Regel werden in den neuen Katastern nicht nur die Schocke von 1628, sondern auch die Besitzer von 1628 und 1688 namentlich angemerkt. Wenn man wegen Unordnung dieser nicht ausfindig machen kann, vertheilt man das Fundamental-Schock-quantum von 1628 unter sämtliche Einwohner nach Beschaffenheit jedes Individuums. Es ist dieses freilich eine Abweichung von der Regel, aber kein andres Mittel.

Die Schätzung 1628 ist sehr ungleich, z. B. ein Halbhüfner hat soviel manchmal als ein Ganzhüfner, ein großes Haus eben so viel, oder weniger als ein kleines. Die Ursache mag mancherlei gewesen seyn. Wo zuviel Schocke sind, mag das Grundstück ehemals besser, oder der Besitzer reicher gewesen seyn, daß er den damaligen geringen Beitrag von 3. 6. und 9 pf. nicht achtete, und seines Ansehens halber sein Vermögen hoch anschlug. Wo zu wenig war, mögen die Grundstücken schlechter oder nicht alle in Anschlag gebracht worden, oder der Besitzer sehr genau oder ein schlechter Wirth gewesen seyn. Diese Ungleichheit wäre aber nicht zu fühlbar, wenn die Pfennige sich seit 1628 nicht so sehr vermehret hätten. Deshalb und weil die Natural- und Kavallerie-Verpflegung darnach und baar geschiehet, entstehen jetzt die Klagen, welche der Vielheit der Abgaben zuzuschreiben. Wäre dieses nicht, könnte man die Klagen mit gutem Grund abweisen. Vor einigen Jahren wurde, um der Ungleichheit abzuhelfen, vorgeschlagen, eine Taxe der Güte des Bodens zu unternehmen und die Steuern darnach einzurheilen. So sehr eine mathematische Gleichheit zu wünschen wäre, so viel fand dieses Aus-
mess

messungsproject Schwierigkeiten, denn, nicht der ungeheuern Kosten zu gedenken, so wäre die Zeit der Vollendung nicht zu übersehen. Mehreres von diesen Schwierigkeiten ersiehet man aus denen Acten und Berichten aus dem Kammer- und Steuerkollegium, die bei dem geheimden Consilium und im Kabinete zu finden.

Nunmehr die Einnahme und Ausgabe nach der Tabelle von 1767.

Da nach der Landesbewilligung oder vielmehr Abschied von 1767. 8. 9. und 55 Pfennige von jedem gangbaren Schock Landsteuer ausgeschrieben, so wird man die Abweichung jeden Ortes anzeigen und hier im allgemeinen bemerken, daß auf dem Lande 55 pf. von Bürgern in accisbaren Städten aber $18\frac{1}{2}$ pf. versteuert werden, weil die Acciscasse die ordinären als 16 pf. Landsteuer und $20\frac{1}{2}$ pf. Pfennigsteuer, also $36\frac{1}{2}$ pf. überträgt.

Abweichungen im Churkreis, und im Amte Wittenberg. Auf dem dem Fürsten von Dessau gehörigen Vorwerk Prathau, sind laut den ältesten Katastern $1959\frac{1}{2}$ Schock, sie stehen aber im Decrement, und es werden nur 50 Mfl. jährlich als Deputat gegeben, welches sich auf einen den 26. Jan. 1631 ergangenen Befehl gründet. Man fand einige Unbilligkeit und das commissarische Gutachten, daß das Vorwerk fortzihin, es möchte auch gleich die Steuer fallen oder steigen, jährlich 50 Mfl. geben sollte, wurde approbiret. Da 1631 die nachherige Pfennigsteuer noch unbekannt, und die Absonderung derselben von der Landsteuer 1653 erst angefangen worden, so würde immer noch die Frage entstehen, ob diese Pfennigsteuern unter dem Deputat mit begriffen. Als 1701 dieses Deputat angefochten ward, resolvirte man in einem an die Chur-

Chur-

Churkreis: Einnahme ergangenen Befehl vom 9ten März 1701:

Wenn wir nur ermeldtes Gersdorffisches Vorwerk zu Prathau solchen euern unterthänigsten Vorschlage nach bei 400 Schock gangbare Schocke, weil selbiges bei jetzigen hohen Abgaben ein mehreres zu ertragen nicht möglich, vom Anfang und während dieser Landesbewilligung über verbleiben zu lassen, gnädigst gemeinet. —

Folglich, da die übrigen 1559 $\frac{1}{2}$ Schock in die Decrementen gesetzt wurden, so erfolgte den 2. Apr. 1710 ein anderweiter Befehl, worinne es bei vorigen Deputat nach dem erstern Privilegium gelassen wurde, und stehen also 1959 $\frac{1}{2}$ Schock im Decrement. Es scheint aber, daß der Grund der Exemption auf bloßer Gnade beruhe, denn die Steuerverfassung gestattet nicht, daß ein Besitzer eines steuerbaren Gutes gegen offerirte Uebernahme eines Ritterpferdes sich der Besteuerung entziehen könne, vielmehr werden die zu dem Donativ beitragenden Güter vom Donativbeitrag frei, und ihnen die darauf haftenden Schocke wieder zugesprochen.

Im Thüringischen Kreise sind diese Ausnahmen:

1) Amt und Stadt Sangerhausen ist ganz frei von Steuern, denn sämtliche Steuern, nebst den Kammer- und Accisgeldern läßt das Churhaus Braunschweig-Lüneburg, dem sie wegen eines Darlehns von 3 $\frac{1}{2}$ Million Thaler unterpfändlich überwiesen worden, durch seine Einnahmer erheben. Es sind zwar auch der dasigen Schriftsassen Steuern, außer dem Stempel- und Karten-Zinpost verpfändet, weil man aber Schwierigkeit zu finden glaubte, daß sie sich an Hannover überweisen lassen sollten, da die Schriftsassen

sassen

fassen an keine Amts- oder Unterthanen-Steuerentnahme, sondern unmittelbar an die Kreiseinnahmen ihre Steuern liefern, so verglich man sich, und die Kreiseinnehmer verpflichteten sich endlich, diese Sangerhausischen Steuern der Schriftfassen in quanto et quali, wie sie überwiesen worden, in den fälligen Terminen an die Hypothekencasse abzuliefern.

2) Die beiden Stifter B. Mariae Virg. und St. Severi zu Erfurth haben wegen der im thüringischen Kreise zu erhebenden Frucht- und Geldzinsen 8749 Schock 34 Gr. auf sich, versteuern aber nur 1641 gangbare Schocke, und diese auch nicht völlig, sonder nur nach 16 pf. Landsteuer und $20\frac{1}{2}$ pf. Steuern, weil sie nach einer 1671 getroffenen Convention behaupten, sie wären die extraordinären Pfennigsteuern, die jetzt $18\frac{1}{2}$ pf. betragen, abzuführen nicht schuldig. Das Obersteuerkollegium räumt aber dieses nicht ein, und erwartet Resolution vom geheimden Consilium.

3) Die Stadt Weissensee ist wegen eines Privilegiums von 1525 und vom 13. März 1748 in den extraord. Pfennigsteuern nur zur Hälfte angesetzt, wegen der übrigen Schocke von der zur Stadt gehörigen Grundstücken und forensibus völlig steuerbar.

4) Am Amte Ebeleben und Bothenheilingen hat das Haus Schwarzburg ein Viertel Antheil. Ob es schon dieses Viertel von den verwilligten 55 pf. verlangen kann, so hat man doch den Antheil an den Neubewilligten streitig gemacht. Schwarzburg hat sich beruhiget, daher nur ein Viertel von $46\frac{1}{2}$ pf. als soviel 1746 ausgeschrieben waren, von den übrigen $8\frac{1}{2}$ pf. aber gar nichts bekommt.

5) Von der Grafschaft Stollberg-Kosla erhält Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Recess von
1719

1719 die Hälfte der ausgeschriebenen Land- und Pfennigsteuern, so wie auch von Kelbra und Heringen. Als 1749. 14 pf. mehr als 1749 bewilliget wurden, mußten laut Special-Rescript diese 14 pf. allein an Chursachsen berechnet werden, auch das Stollbergische Haus bekommt nichts davon. Es gehet also die Verteilung nach der Bewilligung von 1746 oder 16 pf. Landsteuer und $30\frac{1}{2}$ pf. Pfennigsteuern, und dieses gehet so fort, so, daß als 1763. 52 pf. mit Inschluß der 16 pf. Landsteuer bewilliget waren, vorgedachte 16 pf. Landsteuer und $30\frac{1}{2}$ pf. Pfennigsteuer oder $46\frac{1}{2}$ pf. getheilet und die neubewilligten $5\frac{1}{2}$ pf. an Chursachsen allein berechnet wurden. Als Schwarzburg von dem 1766 bewilligten 3 pf. vermöge Recept von 1719 die Hälfte verlangte, ist es ihm zugestanden worden; die andere Hälfte an $1\frac{1}{2}$ pf. bekommt aber Chursachsen allein.

Stollberg genießt von Kelbra und Heringen laut Recept vom 22. Nov. 1674 an Steuern, die Chursachsen gehören, 8 pf. Landsteuer und $\frac{1}{2}$ pf. zu Gesandtschafts-Spesen. Da aber Chursachsen wegen der Theilung mit Schwarzburg nur die Hälfte erhält, so bekommt Stollberg eigentlich nur 4 pf. Landsteuer und $\frac{1}{4}$ pf. zu Gesandtschafts-Spesen. Von den übrigen Stollbergischen Orten Frohndorf, Rosla und f. erhält Stollberg 8 pf. Landsteuer und $\frac{1}{2}$ Gesandtschafts-Spesen für voll, und werden Chursachsen von den 1766 bewilligten 55 pf. $46\frac{1}{2}$ pf. wirklich berechnet. — Das Dorf Breitenstein, das von Anhalt-Bernburg an Stollberg überlassen worden, entrichtet 94 Thlr. 13 Gr. 6 Pf., wovon Stollberg die Hälfte bekommt, unter dem Nahmen Quartsteuer. Es hat nach einem Rescript vom 5. Apr. 1755 sollen nach Schocken catastriset werden, es ist aber noch nicht geschehen. Jene

Jene Quartsteuern sind die vormaligen Steuern zur Anhaltbernburgischen Landescasse. — Das Dorf Leimbach unterm Amte Heringen und das Dorf Urbach im Amte Kelbra, sind vermöge Befehls vom 14. Jun. 1715 an Chur-Braunschweig überlassen, und die darauf haftenden 878 gangbare Schocke an 42 Thlr. — 6 Pf. und die 2664 gangbare Schocke a 9 Gr. abgeschrieben worden.

Im Meißnischen Kreise sind Abweichungen:

1) Das Gut in Hösterwitz wird nicht versteuert, laut Befehl vom 22. Apr. 1767.

2) Der Rath in Dresden bringt eine beträchtliche und über 20000 ansteigende Zahl Schocke unter dem Namen der Uebermaasschocke für den Kammerei-Fiskus neben den andern ordentlichen Steuern von den Bürgern in der Stadt und Vorstadt, auch Besitzern der im Weichbilde gelegenen Vorwerke ein und verwendet sie in seinen Nutzen. Der Ursprung dieser Anomalie ist ohnstreitig fehlerhaft, und diese Schocke sind nichts anders als unterschlagene. Denn wenn z. B. Mevius 1589 ein Haus für 300 Schock an Werth besessen und zum Steueraerarium versteuert, nachher aber 1595 an Martin für 350 Schock höher verkauft und der Rath die vorigen 300 Schock im Steuerkataster gelassen, die übrigen 50 Schock aber für sich behalten, so ist dieses doch ungerecht. Ja es giebt wohl Grundstücke, die blos solche Uebermaasschocke haben, und hier fällt es noch mehr in die Augen. Demohnerachtet sind sie vermöge höchster Concession vom 3. Oct. 1624. 25. Jan. 1671 und Befehl vom 29. März 1677 als Rathrevenüe überlassen, auch sogar im letztern auf die extraordin. Pfennigsteuer gegen Zurücklassung einer vom Rath zu fordern gehaltenen Geld-

Geld-

Geldpost, welches theils der Obersteuereinnahme zu gute gegangen, theils zu Erbauung des Kreuzthurms vorgeschossen worden, ausgedehnet worden. Da es aber dennoch unbillig, daß der Rath seine Einnahme nicht *nach* denen 1624 oder höchstens 1671 ausgeschriebenen, sondern von Zeit zu Zeit erhöhten Pfennigsteuern einbringt, so hat das Obersteuercollegium deshalb berichtet und erwartet Resolution.

3) Die Bergbautreibende Städte oder davon Schadenleidende Grundstücke genießen halbe Landsteuer-Befreiung oder noch 8 pf. jährlich. Dieser Erlaß soll zum Bergbau angewendet werden. In den alten Bergstädten überträgt die Generalaccise nur die Hälfte der Landsteuern, und von den Bergbauenden wird nur die halbe Accise entrichtet. In Städten, wo nach eingeführter Accise der Bergbau angeordnet worden, überträgt die Generalaccise die Landsteuer völlig.

4) Im Amte Stolpen befindet sich an der Oberlausitzischen Grenze das Städtchen Neusalza, das auf des Ritterguts Spremberg Grund und Boden 1673. erbauet und von Churfürst Johann Georg II. das Privilegium der Stadtfreiheit erhalten hat. Es hat sich zu weiter nichts als zum Schutzgeld für seine Obrigkeit verstehen wollen. Nach dem Rezeß vom 11. Jan. 1673. soll es von allen frei seyn, und jedes Bürgerhaus nur 6 Gr. jährlichen Zinns ins Amt Stolpen geben. Indessen aber ist doch daselbst die Accise eingeführt worden, welche wegen der unter Spremberger Gerichtsbarkeit gehörigen Neusalzer Grundstücken nach 49 vollgangbaren Schocken 2 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. Landsteuer, 3 Thlr. 11 Gr. 8½ Pf. Pfennigsteuer zum Steueraerarium, hingegen 19 Thlr. — an Quatembersteuer, als einen Erbzinns ins Amt Stolpen

pen

pen bezahlet; in den extraordinären Pfennigsteuern aber vergiebt die Gerichtsobrigkeit diese 49 Schock.

5) Bei dem Rittergut Deutsch- und Wendischluppe muß die Gerichtsherrschaft nicht nur vom Vorwerk Kadegast $935\frac{1}{4}$ gangbare Schocke, sondern auch überdies von dem Werth des Dorfes Kadegast und Luppe besonders noch von denen darauf haftenden $708\frac{3}{4}$ vollen Schocken 472 gangbare versteuern. Dergleichen Beispiele von Werthschocken befinden sich noch mehrere im Lande, z. B. bei Zschackwitz nach Hermsdorf gehörig, Staucha, Bieberstein, Wickeroda, Lauba, Delsnik u. f. Sie haben eine Aehnlichkeit mit Geld- und Fruchtzinsen, wo sowohl fundus als fructus versteuert werden. Man bezweifelt die Billigkeit, weil doch die Kapitalienschocke vermöge Landtagschluß von 1661. aufgehoben worden, daß also diese auch aufzuheben wären. Allein ein Special-Rescript vom 15. Nov. 1728. gestattete nicht die Gleichheit der Werth und Zinnschocke mit dem cassirten Baarschaftschocken, sondern erachtete die Erlassung für nachtheilig.

6) Von der Commun des Bergflecken Zinnwalde wurden 113 Schock nach 16 pf. Landsteuer berechnet, welche gleichwol die Generalaccise, wie mit denen $20\frac{1}{2}$ Pfennigsteuer geschiehet, übertragen sollte.

7) In der Stadt Torgau werden nach dem Befehl vom 19. Apr. 1702 von jedem Gebräude Bier, das ein brauberechtigtes Haus abbrauet, von dessen decrementen Schocken 20 Schock ein Jahr lang verrechnet, daher ein Steigen und Fallen bei diesen Schocken anzutreffen. Diese Brauschocke sind außer dem ordentlichen Schockquantum, gewähren aber dem Aerarium keinen besondern Vortheil, da von den vollen

vollen Schocken drei Viertel decrement gesetzt worden und das Brauwesen abnimmt.

8) In der Stadt Pirna kaufte die Rentkammer 1647 von dem Commendanten des Schlosses und der Bestung Sonnenstein ein am Markte gelegenes und mit jährlichen fünf Bieren versehenes Haus; die darauf haftenden 280 Schock wurden erlassen, weil das Grundstück churfürstlich Decrement war. Bei der Localrevision baten einige Bürger, die zeither unnutzbar gebliebenen 5 Biere gegen Versteuerung von 150 Schock wiederkäuflich anzunehmen. Dieses geschah, und werden allemal auf acht Jahre verpachtet, damit, wenn das Grundstück wieder an eine Privatperson verkauft würde, sämtliche 280 Schock wieder aufgezogen werden können. Die gedachten 150 Schock werden daher unter der Rubrik Brauschocke von fünf Bieren in der extraord. Pfennigsteuer berechnet.

Im erzgebirgischen Kreise sind diese Abweichungen: Die halbe Exemption der Bergstädte von Land- und Franksteuern ist wegen Freiberg durch Befehl vom 15. Nov. 1662. beim Rittergut Scharfstein, durch Verordnung vom 23. Oct. 1626 den 21. Jun. 1694 und ist auch auf die extraord. Pfennigsteuer extendiret. Im Landtags-Abschluß von 1673 ist bestimmt: daß die Bergstädte ihr Gnaden genanntes, d. i. die Hälfte zur Land- und Franksteuer, und diese, nämlich die Bergstädte, wie auch die auf dem Lande die halben Schocke zu den Land- und Pfennigsteuern — bei denen es hergebracht, behalten sollen, daher auch die übrigen bergbauenden Orte im erzgebirgischen Kreise, die keine besondere Concession haben, nur der halben Landsteuer, keinesweges der Hälfte der Pfennigsteuer befreiet sind. —

Im

Im Leipziger Kreise sind diese Abweichungen:

1) Auf dem Rittergut Wachau sind seit 1660. 600 Gerichtsschocke, wahrscheinlich Werthschocke, in Moderation, die Hälfte davon wird nach 16 pf. Land- und 1 pf. Pfennigsteuer zur Landtags-Auslösung laut verschiedener Befehle, versteuert.

2) Die Stadt Eilenburg befand sich durch den Viehhandel und das Bierbrauen im blühendsten Zustand. 1720 war aber daselbst Viehseuche und das Bierbrauen sank so wie jener Handel, durch die Merseburger Biereinfuhre dergestalt, daß von 774 auf der Stadt liegenden Bieren 1767 nur 60 abgebrauen worden, wodurch das Aerarium großen Schaden leidet. Man hat dem Amtssteuereinnnehmer daselbst Auftrag gegeben, ein neues Schock- und Quas-tember-Kataster zu errichten, worauf Bericht ans geheime Consilium erstattet werden soll.

Im Stifte Wurzen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreis finden sich keine Abweichungen. Das Städtchen Gefell giebt wie ein Dorf die Land- und Pfennigsteuern, weil vermuthlich wegen des geringen Ertrags die Generalaccise abgeschaffet ist.

Eine dem Aerarium nachtheilige Verfassung ist seit 1570 und bis jetzt in der an Braunschweig verpfändeten Stadt Sangerhausen, welche nach und nach abgestellet wird. Der Rath verließ ein zu Unterhaltung der Geistlichen, Kirchen, Schulen, Hospitäler u. d. bestimmtes Kapital an die Bürger für sechs von Hundert, mit Erlaß 35 Schock für jedes 100 fl. geistliches Kapital. Diese heißen Geistliche Kapitalien-Schocke, deren 6566 sind; diese sind von dem vollen Schock-Quantum der 19566 Schock abgezogen und in decrement gesetzt worden. Bis 1628

Churf. Sächs. Steuerverf.

D

Konnte

Konnte dieses wohl geschehen, da vorher jedem freistand, bei einer neuen Bewilligung sein Vermögen anzuschlagen, und also auch die zinsbaren Schulden davon abzuziehen. Seitdem hatte es der Rath nicht thun sollen, da das Schockquantum damals die Basis war, und die Schätzung aufhörte. Unter Vorspiegelung des favoris erga pias causas ist es geschehen, und weitläufige Untersuchungen veranlassen. Eine solche Anomalie ist nirgend, denn nicht der Schuldner, sondern das Aerarium verzinsset das erborgte Kapital. Wenn ein Haus, worauf ein solch Kapital haftet, verkauft wird, wird dieses vom Kaufgelde irane behalten, und das volle Schockquantum von jeden 100 fl. mit 35 Schock wieder erhöht. Dadurch wird nach und nach diesem Uebel abgeholfen.

Unter die Ausgaben gehören

1) Die Erlassungen, welche den neuen Anbauern, Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten, auch andern Unglücklichen auf gewisse Zeit ertheilet werden, nach dem Reglement von 1702 und den nachherigen Vorschriften des geheimden Consiliums.

Neuer Anbau.

Hier ist ein Unterschied zwischen Stadt und Land. Die Städte erhalten nur Erlass wegen der extraordinären Pfennig- und Quatembersteuer, auf dem Lande aber erfolgt er von sämtlichen Schock- und Quatembersteuern. In Leipzig, wo die Generalaccise keine Landsteuern, auch die ordinären Pfennig- und Quatembersteuern nicht völlig trägt, ist es wie auf dem Lande, laut Befehl vom 1. Nov. 1726.

Nachdem der neue Anbau theils bei wüste liegenden Stellen, theils bei angebaueten Gütern und Nahrungen vorfällt, reguliret sich der Erlass

a) wes

a) wegen des Aufbaues einer vom vorigen deutschen Krieg liegenden wüsten Stelle, genießt der Stadtbürger 10 Jahre Freiheit von extraordinären Pfennigsteuern, und 3 Jahr von extraordinären Quatembersteuern. Ist sie brauberechtigt, auch drei Freibiere. Auf dem Lande 10 Jahr von sämtlichen Schocken und drei Jahr von Quatembersteuern. Die Franksteuer-Begnadigung fällt aber weg.

b) Wegen Annahme eines bau fälligen Hauses ohne Entgeld, welches neu wieder aufzubauen, oder man ererbt, oder erkaufte es von seinen Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern und nächsten Anverwandten, sechs Jahre bei der Schocksteuer und zwei Jahre bei der Quatembersteuer auf dem Lande, von extraordinären Steuern, aber nur in Städten und zwei Freibiere.

c) Wegen Uebernahme eines bau fälligen Hauses, Gutes oder Nahrung in der Stadt oder auf dem Lande von einem Fremden wenigstens 10 Mfl. Kaufgeld, ist nur $\frac{2}{3}$ tel vom vorigen Erlaß gewöhnlich. Beträgt aber das Kaufgeld weniger, so ist der Erlaß voll.

Warum in Hinsicht der Aeltern u. f. etwas besonders bestimmt, ist unergündlich. Bei dem Adel sucht man zwar durch Fideicommissse und f. die Güter bei der Familie zu erhalten — aber warum bei Bauer- und Bürgergütern? Es wäre nützlicher, man suchte Fremde anzulocken, sich ansässig zu machen.

d) Vorgesagte sechs und zwei Jahr Begnadigung finden nur bei sämtlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden statt, wenn z. B. nur das Wohnhaus erhoben wird, sind üblich vier Jahr an Schock und ein Jahr an Quatembersteuern; für die

Scheune auf dem Lande und die Hintergebäude in Städten nur ein Jahr an Schocken und $\frac{1}{2}$ Jahr an Quatembern, desgleichen auf dem Lande für sämtliches Zug- und Zuchtvieh.

e) Ein Häusler auf dem Lande ohne Scheune und Zugvieh genießt die völlige, wenn er nur die Wohnung nebst Zuchtviehstall erhebt. In Ansehung der Mühlen richtet sich das Collegium nach dem Reglem. vom 27. Febr. 1702.

Brandschäden.

Auf dem Lande sind gewöhnlich für sämtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude an Schock- und Quatembersteuern sechs Jahr, blos fürs Wohnhaus vier Jahr, für die Scheune ein Jahr, für den Zugviehstall und für die Zuchtviehställe $\frac{1}{2}$ Jahr.

In Städten aber sechs Jahr nach Verhältniß der Vorder- Hinter- und Seitengebäude an extraordinären Steuern. Die großen Brände in Döbeln, Wilsdruf, Großenhann veranlaßten eine zehnjährige Befreiung von ordinären Steuern, so, daß der Betrag auf Unkosten des Steuer-Verariums aus der Generalacciscasse laut Regulat. vom 10. May 1745 baar bezahlet wird. Wegen Bataillen und Bombardementschäden S. das Mandat vom 30. Jul. 1764.

Wasserschäden.

Diese betreffen entweder Häuser oder Grundstücken oder Feldfrüchte. Wegen Häuser, die niedergedrissen werden, gelten die Grundsätze vom neuen Anbau. Wegen bloßer Reparatur geht es nach des Collegiums Ermessen, und wird ein oder zwei Termine Landsteuer, oder eine ein- und zweijährige Steuerbefreiung zugestanden. Dieser willkührliche Erlaß findet auch

auch bei ruinirten Wiesen und Feldern statt, wenn sie wieder hergestellt werden können. Ist ein Stück Land ganz weggerissen, so gehet es nach dem Verhältniß des Schadens, auch werden einige Schocke in decrement gesetzt. Wegen der Feldfrüchte passiret zwei Termine, und wegen einer Art derselben nur ein Termin Steuerfreiheit.

Wetterschäden.

Bei dieser wird es eben so gehalten. Wegen der übrigen Calamitäten, z. B. wenn ein Wirth oder dessen Ehefrau eine Zeitlang am hitzigen Fieber darnieder gelegen, wird auf diese Zeit die sämtliche Steuer erlassen. Bei andern werden die Zeit und die Umstände erwogen.

Finden sich zu wüsten Gütern Annehmer, wird ihnen eine ein- und zweijährige Steuerfreiheit zugestanden.

II. Untereinnehmergebühren und Bothenlohn.

In Städten und auf dem Lande, wo die Unteroberkeiten das jus subcollectandi haben, werden keine Einnehmergebühren und Bothenlöhne in den Schocksteuerrechnungen verschrieben, sondern die Communen besolden ihre Einnehmer. Mithin verschreiben blos die Amtseinnehmer zwei vom Hundert von der vollen Abführung nach dem Reglement und dem Besoldungsverzeichnis.

III. Kreiseinnehmer: Besoldung, Fuhrlohn und Zehrung.

Ihnen ist wegen der ordinären $20\frac{1}{2}$ Pfennigsteuer 245 Thlr. im Churkreis; 350 Thlr. im Thüringischen;

gischen; 525 Thlr. im Meißnischen; 175 Thlr. im Erzgebirgischen; 525 Thlr. im Leipziger; 175 Thlr. im Voigtländischen; 144 Thlr. 9 Gr. im Neustädtischen Kreis und 43 Thlr. 18 Gr. im Stift Würzen ausgesetzt.

Wegen der extraordinären $18\frac{1}{2}$ Pfennig verschreiben sie ein Halb vom Hundert von den Schocksteuern aus der Amtseinnahme, ein vom Hundert von den Steuern, welche die Schriftsassen unmittelbar zur Kanzlei liefern. Unter der Rubrik: Besoldung werden 28 Thlr. beim Churkreis an Fuhrlohn für den Kreiseinnehmer wegen der in Leipzig in der Oster- und Michaelismesse abzuwartenden Vorbeschiede; 24 Thl. 12 Gr. Zehrungskosten für seine Leute, 58 Thlr. 5 Gr. für Holz- und Lichtgeld verschrieben. Bei der Grafschaft Rößla 264 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. statt der fixen Besoldung als ein Deputat nach $46\frac{1}{2}$ pf. Steuer, und zwar von jeder Pfennigsteuer 5 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. mit Einschluß Hauszins, Holz- und Lichtgeld. Im Leipziger Kreise zur Unterhaltung eines Kopisten 91 Thlr.

Postporto für Uebersendung der Schocksteuern an die Steuer-Creditcassen, dergleichen Wage- und Trägergeld werden auch verschrieben.

Unter dem Insgemein sind begriffen die Schreibmaterialien für ein Tausend 1 Thlr., das Buchdruckerlohn für das jährliche Steuerausschreiben, das Buchbinderlohn für die Rechnungen und das Böttgerlohn.

Beim thüringischen Kreise gehören dazu 266 Thl. 12 Gr. $4\frac{1}{4}$ Pf. als der dem Schwarzburgischen Hause zustehenden vierten Theil von dem Amte Ebeleben und Bothenheilingen nach $46\frac{1}{2}$ Pfennig, weil diese

diese Orte nicht bei Stollberg-Kosla, sondern der thüringischen Kreiseinnahme als schriftsäßig einrechnen und von dieser der Schwarzburgische Antheil bezahlet werden muß.

Im Meißnischen Kreise 21 Thlr. 21 Gr. Logiergeld dem Kreiseinnehmer, 400 Thlr. den Copisten, 14 Thlr. Lichtgeld, welches bei den andern Kreisen nicht vorkommt.

Dritter Abschnitt.

Von den Quatembersteuern.

Sie sind ihrem Ursprung nach Kopf- und Bewerbesteuer, welche 1646. den 18. Aug. auf dem gehaltenen Ausschustage zur Unterhaltung des Kriegsetats eingeführet worden. Jedes Haupt über 15 und unter 70 Jahren wurde monatlich auf einen Groschen gesetzt, und niemand war befreiet, als große Herren, im Lande gefessene Ritterschaft, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Professoren, Lektoren auf Universitäten, ihre Weiber und Kinder, studirende Jugend, Hospitäler, Hausarmen, desgleichen laut des Ausschreibens im Cod. Aug. T. II. S. 1675. alle Handwerke und Bewerbtreibende, welche mit einem monatlichen Beitrag angelegt waren. — Von der Personensteuer ist diese Kopfsteuer nur dem Nahmen nach unterschieden. Der Nahme Quatember hat wahrscheinlich von der vierteljährigen Einlieferung seinen Ursprung. Die Beschwerlichkeit der Aufzeichnung jeder Contribuenten zu vermeiden, hat man jedem Ort ein festes Quantum zu einem Quatember ausgesetzt, und

und der Obrigkeit überlassen, es unter An- und Un-
ansässige des Orts zu vertheilen, laut des Landtags-
Abschieds von 1661. Das Rechnungswerk wurde da-
durch erleichtert, und man hatte bei der Bewilligung
ein beständiges, nicht so veränderliches Fixum. Im
vorigen Jahrhundert erachtete die Landschaft für nö-
thig, durch gewisse Commissarien in jedem Kreise, näm-
lich durch zwei von der Ritterschaft und jeden Bezirks-
beamten, auch einen Raths-Deputirten der nächstgele-
genen Stadt die Quatember-Quanta zu untersuchen,
und nach Beschaffenheit eines jeden Orts Einwohner
und deren Vermögensumstände, auch des hie und da
sich geäußerten Bewerbes die Fixa zu bestimmen, wes-
halb den Commissarien die General-Revisions-Instru-
ction von 1687 ausgefertigt worden.

Aus den vorigen Katastern wurde alsdann ein
Ueberschlag gemacht, was von 1688 an an jedem Orte
als Quatember-Quantum auf den einfachen kommen
könnte. Die Acten wurden zur Approbation des Ober-
steuer-Collegiums eingesendet, und dessen Protocoll,
worinne jeden Orts Quantum bestimmt wurde, ist Bas-
sis der Quatember-Kataster. Es wurden in den Kreis-
sen gewisse Quatember-Inspectoren gesetzt, allein 1709
wieder aufgehoben.

Als die Mannschaft und Gewerbe in den meisten
Orten, besonders auf dem Lande, sich verminderte, und
das Localquantum nicht aufgebracht werden konnte, so
wurde die Quatembersteuer mit auf Grundstücke ausge-
dehnet, und aus dem onere personali ein onus mixtum
gemacht, welches es an den meisten Orten ist. Nur
an verschiedenen Orten in Thüringen ist die Ver-
fassung, wie ehemals unter dem Nahmen der Haupt-
steuer. Es bleibt auch dabei, wenn nur das Local-
quantum richtig abgeföhret, und über ungleiche Ver-
theil

theilung von den Unterthanen keine Beschwerde geführt wird, sonst müssen die Obrigkeiten nach dem Generale vom 16. Jul. 1716 Quatember-Kataster machen. S. Cod. Aug. T. II. S. 1835.

Nicht nur die angesessene Mannschaft nebst Weibern und Kindern, sondern auch Häuser, Felder und Gärten werden untersucht und nach Beschaffenheit des Localquantums auf die Köpfe und Grundstücke mehr oder weniger vertheilet.

Weil auch wegen Kinder und Gesinde das Kataster oft verändert wird, so pflegen die Revisoren mit des Collegiums Genehmigung festzusetzen, wie viel Köpfe einem jeden Einwohner zuzutheilen, welches im Eingange der Kataster angemerket, und sowohl die Anzahl der Köpfe, als auch, wie viel auf ein Haus Scheffel Feld, Acker, Holz, Wiesen, geleet werden, zum Grunde der Eintheilung angenommen zu werden. Die Unangesessenen kommen zwar nicht in Vergessenheit, ihr Beitrag kommt aber nur als Beitrag zum Localquantum, wird besonders gesammelt, und wenn er einen Quatember beträgt, den Angesehenen zu gute geschrieben.

Dahin, wo die Schocksteuern entrichtet werden, sind sie auch zu entrichten. Ein mäßiges *Excurrens* der einkommenden Gelder wird zwar verstattet, ist es übermäßig, wird es eingeschränkt, weil es dem *Aerarium* wegen der Begnadigungen und Erlasse zum Nachtheil gereicht.

In den Städten nicht, so wie auf den Dörfern ist ein bestimmtes und gewisses Quatember-Kataster, weil hier wenig *Bewerbtreibende* und *Hausgenossen* sind, deren Beitrag nur wenig beträgt, und der *Commun* zu gute geht. In großen Städten ist aber ein beständiges Kataster unmöglich.

Die

Die Stadträtthe machen jährlich eine Quatember-Eintheilung, legen sie den Ausschuspersonen der Bürgerschaft, den Viertelsmeistern und dem Accisinspector, die nöthigen Erinnerungen zu machen, vor, legen jährliche Rechnungen ab, welche von den Ausschuspersonen moniret und justificiret werden.

Die Mannschaft mag mehr oder weniger werden, es mögen Kaducitäten seyn, die Commun muß das fixe Quantum vertreten. Diese Regel ist 1766 im Landtags-Ausschreiben eingeschärft und in einem Specialrescript vom 30. Aug. 1722 festgesetzt worden. Dieses macht, daß das Collegium ohne dringende Noth die Zurechnung der Quatembersteuer-Reste von Wüstungen nicht passiret, sondern eine anderweite Verteilung anbefielet. Zuweilen aber, wenn die Obrigkeit bezeuget, daß wegen der Wiederbewirthung wüster Baustellen kein Fleiß gesparet worden, und die Uebertragung der Reste den übrigen unmöglich sey, giebt das Collegium nach, unter der vorsichtigen Rubrik: Bis auf Wiederruf und ohne Konsequenz.

Sogar Rittergutsbesitzer, die steuerbare Grundstücken haben, geben sie. In Ansehung der auf Ritterguts Grund und Boden erbaueten Häuser giebt das Reglem. von 1702 §. 7. Bestimmung. Die darinn wohnenden Diener der Herrschaft sind blos von Quatembemern frei. Rittergutsbesitzer, die steuerbare Grundstücken besitzen, transferiren die hierauf haftenden Quatember auf jene Häuser. Es scheint widerrechtlich; da aber das Aerarium nicht leidet, der Rittergutsbesitzer für das Quantum haften muß, ihm auch frei stehet, von den Häuslern Erbzinns zu fodern, so kann er statt dieser, als ein Aequivalent die Quatember Vergleichsweise übertragen.

Die

Die Generalaccise überträgt in Städten die ordinären oder zur Zeit der Einführung ausgeschriebenen $23\frac{1}{2}$ Quatember, die nachher ausgeschriebenen extraordinären aber nicht, und sind davon nur churfürstliche Diener, Doctores und Licenciaten, aber nicht Advocaten und Notarien frei, wofür jene nicht Grundstücke besitzen. In Leipzig, wie schon bei den Schocksteuern angemerkt worden, trägt die Generalaccise statt der ordinären Quatembersteuer mehr nicht als $5\frac{1}{2}$ Quatember, auch nicht einmal völlig, sondern noch drei Quart, das vierte und die ermangelnden 18 ordinäre Quatember aber werden unter dem Titel Beitragsquatember neben den extraordinären noch besonders von der Bürgerschaft eingebracht.

Die Regel ist: alle schockbare Grundstücke sind Quatembersteuerbar.

Ausnahmen sind:

1) Die Grafschaft Barby ist noch von Entrichtung der Quatember befreiet. Als Herz. Heinrich diese besaß, Schockkataster gemacht, Franksteuer, Zinsposten und andere bewilligte Abgaben daselbst eingeführt wurden, so wurde zwar den 13. Dec. 1723 zwischen dem Herz. Heinrich und dem König August II. im Reccesso §. 12 festgesetzt, daß die Quatember-Anlage nach der Kontribuenten Nahrung und Zustand eingerichtet werden solle, jedoch durch Specialrescript vom 4. Aug. 1724 dem Obersteuer-Kollegium eröffnet, daß Ihre Majest. aus bewegenden Ursachen, jetzt nur die Schocksteuern und andern in der, denen Kommissarien ertheilten Instruktion ausdrücklich nahmhafft gemachte Arten der Abgaben, bis hiernächst auch zur Repartition der Quatember zu gelangen, in der Grafschaft Barby introduciren zu lassen, gemeinet wären.

Da

Da man die bewegenden Ursachen nicht weiß, ist die Sache noch immer so geblieben.

2) In der Grafschaft Stollberg = Kossla ist die Quatembersteuer nicht eingeführt. Vermöge Rescript vom 22. Nov. 1671. sollen zwar alle gräflich Stollbergische Orte mit zur Mitleidenheit der Quatember gezogen werden, allein auf triftige Vorstellung der Grafen ist es bei der Befreiung geblieben, und obgleich im Specialrescript vom 11. Sept. 1702. die Fertigung eines Quatember = Kataster angeordnet worden, so ist doch nachher den 1. Oct. 1711. daß mit Einführung der extraordinären es in suspenso zu lassen, und am 8. Sept. 1721. daß mit Einführung der Quatember auch Fleischsteuer und andern Imposten, so bishero in den Aemtern Heringen und Kelbra nicht gegeben worden, noch zur Zeit angestanden werden soll, anbefohlen, und in dem vom Obersteuer Collegium den 5. Aug. 1729. erstatteten Bericht darauf sich bezogen worden, worauf noch keine Resolution erfolgt.

3) Berg = und Hüttenleute, Klöppelweiber und Mädchen sind nach dem Rescript vom 4. Febr. 1726 frei, woforne sie aber angesessene Häusler oder Gärtner sind, oder andere Gemeindenukungen haben, oder nebenbei ein Bewerb treiben, sind sie von den ordinären Steuern nicht frei, wohl aber von den extraordinären. Jene aber werden in den Städten von der Accise übertragen. Die Klöppelweiber sollen nach dem Rescript vom 20. April 1726 nur, wenn sie ums Lohn arbeiten, nicht, wenn sie mit Spizen handeln, frei seyn. Nach dem Rescript vom 15. Jul. 1732. soll obige Freiheit nicht auf der Bergleute Wittwen, wofern sie nicht klöppeln oder Waisen sind, auch nicht auf die Eisenhämmer und Hütten

tens

tenarbeiter ausgedehnt werden, sondern es bei der unterm 4. Jun. 1729. und 22. May 1731. erteilten Resolution gelassen werden.

4) Die Professoren und ihre Wittwen in Wittenberg sind sowohl wegen ihrer Person, als ihrer Grundstücken frei, nach dem Befehl vom 23. Dec. 1748.

5) Die churfürstl. Rätthe, Diener und andere privilegirte Personen, die Winzer, die nur auf Winzer-Häusern wohnen, sind frei.

6) Das unterm Amte Langensalze gelegene den Erfurtischen Stiftern B. Mar. Virg. und St. Severi zugehörige Dorf Großenmorna hat sich dieser Steuer bisher entzogen, in Beziehung auf den Rezeß vom 10. Oct. 1674. laut Special-Rescript vom 19. Nov. 1765. ist die Untersuchung anbefohlen, und das Gegentheil erwiesen worden. Auch nach der den 7. Sept. 1769. erlassenen Verordnung ist die Quatembersteuer-Eintheilung einem Revisor aufgetragen worden. Die Sache beruhet auf nähere Erörterung.

7) Die Herrschaft Wildenfels, welche sonst mit keinen Steuern, wie sie Nahmen haben, in Anschlag steht, ist seit 1682 mit vier Quatembern, jeder 50 Thlr. belegt, und als man die Generalaccise einführen wollen, haben sich die Grafen von Solms in der Konvention vom 30. März 1706. erklärt, 300 Thlr. zur Generalacciscasse, 200 Thlr. zur erzgebirgischen Kreiseinnahme jährlich beizutragen, wobei es geblieben ist.

8) Die Invaliden sind vermöge Mandats vom 12. Sept. 1738. und Erläuterungs-Mandat vom 31. März 1749. unter gewissen Einschränkungen frei.

Bei

Bei den vormaligen Bewilligungen hat die Landschaft einen Quatember zu 25000 Mfl. oder 21875 Thlr. und einen Pfennig zu 15000 Gulden oder 13125 Thlr. angeschlagen, auf einen Ueberschuß gerechnet, um sicher zu seyn, daß nach Abzug der Erlassungen u. dgl. das bewilligte Quantum bestritten werden könne, auch etwas zu den unvorhergesehenen extraordinären Ausgaben übrig bleibe. Allein in neuern Zeiten ist der Betrag eines Pfennigs 15000 Thlr. und jeder Quatember 21500 Thlr. gerechnet, welches zwar, um die Abgaben nicht zu häufen, gutgethan, wodurch aber der Cassenverwalter in die größte Verlegenheit gesetzt ist, wenn die Reste und Erlassungen sich vermehren und doch das Quantum geschafft werden soll. Nicht zu gedenken, daß es um das Aerarium schlecht stehet, wenn kein Vorrath zu außerordentlichen Vorfällen vorhanden ist.

In der Tabelle sub. A. kommen blos moderirte vor. Kurz nach der 1688 geschehenen Regulirung der Local Quatember-Quantums hat man sie, weil sie hie und da zu hoch waren, moderiret. Es sind auch nachher mehrere Moderationen der Armuth wegen bewilliget worden, welche das Obersteuer-Collegium nach vorgängigen Bericht und höchsten Approbation bestimmt.

Die Tabelle sub B.

und besonders die Rubrik: Voller Betrag, was eingehen sollen, betr.

Auf dem Lande ist kein Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Quatembem, aber in den Städten, so, daß ein ordinärer mehr oder weniger als ein extraordinärer betragen kann, und so umgekehrt. Die ordinären übernimmt die Accise, bleiben also unver-

ver-

veränderlich; die extraordinären aber werden von der Commun übertragen, und sie sind einem beständigen Steigen und Fallen unterworfen. Unter die Erlassungen gehören die Neuanbauenden, die Bergleute, Klöppelweiber und Verunglückte.

Die Kalamität des Viehsterbens trifft blos die Quatember: nicht aber die Schocksteuer. Ein solcher Calamitosus, der ein Stück Zug- oder Zuchtvieh oder 10 Stück Schafe für ein Stück Rindvieh verliert, denn Kälber und Schweine kommen in keinen Betracht, bekommt Ein Viertel für 2 oder 3 St. Vieh, Einen halben für 4 bis 7 Stück, einen ganzen für 8 bis 10 Stück, ein und einen halben, wenn der Verlust 10 Stück übersteiget, auf zwei Jahr. Die Begnadigung steigt nie höher.

Untereinnehmer: Besoldung und Botenlohn.

Von den Schriftsassen und Stadt: Steuer: einnehmern wird dafür nichts verschrieben. Die Unterobrigkeiten müssen die Gelder ohne Entgeld bei den Kreiseinnahmen einliefern. Auf Rittergüthern, wo nicht mit Bewilligung der Einwohner ein besonderer Einnehmer ist, werden die Steuern der Reihe nach eingenommen, welches aber gefährlich, weil die Bauern oft des Schreibens und Rechnens unkundig sind, die Reihe auch lieberliche Häusler treffen kann. Die Gerichtsobrigkeit, wenn sie sich darein nicht mischet, kann nicht zur Vertretung gebunden seyn, blos das jährliche Einrechnungsregister muß sie umsonst fertigen und unterschreiben.

Nur Amtssteuer: einnehmer dürfen Eins vom Hundert von der vollen Einnahme nebst dem Botenlohn verschreiben.

Im

Im Thüringischen ist eine besondere Verfassung, wo seit dem vorigen Jahrhundert der Kreis in gewisse Bezirke eingetheilet, die ihre Bezirks-Directoren und Cassierer haben, wohin die Quatembersteuern gegeben werden, nämlich die Bezirke: Eckartsberg, Freiburg, Langensalze, Sangerhausen, Weizenfels und Weizensee.

Vom Excurrents werden die Direktoren und Cassierer besoldet, und die Quatembersteuern werden zur Kreiseinnahme in Naumburg eingeliefert. Diese Einrichtung ist wahrscheinlich wegen der Entfernung entstanden.

Den Kreiseinnehmern ist nicht, wie bei andern Abgaben, ein gewisses vom Hundert, sondern ein Fixum bestimmt: Im Churkreis 17 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. Im Thüringischen 20 Thlr., im Meißnischen 28 Thlr. 14 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf., es wird aber noch ein Kalkulator mit 200 Thlr. und ein Kopiste mit 59 Thlr. 12 Gr. besoldet. Im Erzgebirgischen 20 Thlr., im Leipziger 20 Thlr., im Stift Würzen 4 Thlr. 12 Gr. Im Voigtländischen fällt der besondere Umstand vor, daß der Kreiseinnehmer von $40\frac{1}{2}$ Quatember, wie solche 1746 ausgeschrieben worden, von jeden 3 Thlr. erhält, wegen der 1749 mehr ausgeschriebenen 14 Quatember der Genuß dieser Gebühren streitig gemacht, jedoch nachher von $2\frac{1}{2}$ Quat. für jeden 1 Thlr. 12 Gr. zu verschreiben, nachgelassen worden, daher 125 Thlr. 6 Gr. nämlich 121 Thlr. 12 Gr. von $40\frac{1}{2}$ Quat. 3 Thlr. 8 Gr. von $2\frac{1}{2}$ Quat. zu 1 Thlr. 12 Gr. in Ausgabe kommen, welches Fixum aber nur dem Kreissteuereinnehmer von Feilichsch für seine Person accordiret worden. Der bürgerliche Kreiseinnehmer und Rechnungsführer erhält mit Inschluß der Schreibemas

Bematerialien von jedem der ausgeschriebenen 46 Quatembern 14 Thlr. oder 552 Thlr.

Im Neustädtischen Kreise bekommt der adeliche Kreiseinnehmer 121 Thlr. 12 Gr. Deputat nach $40\frac{1}{2}$ Quatemb. zu 3 Thlr. laut Reglement vom 12. Jul. 1682, und 8 Thlr. 6 Gr. nach $5\frac{1}{2}$ Quatemb. zu 1 Thlr. 12 Gr.

Diese Voigtländische und Neustädtische Besoldung rührt noch von den Zeiten her, da man Quatember-Steuer-Inspektoren hatte. Man hat sie beibehalten, weil außerdem die adelichen Kreiseinnehmer eine gar zu geringfügige und etwas wenig über 100 Thlr. betragende Besoldung in den übrigen Steuern behalten haben würden. Der Neustädtische bürgerliche Kreiseinnehmer verschreibt von jedem Quatemb. 6 Thlr., oder zusammen 276 Thlr. Nach dem Regulativ vom 19. Sept. 1765 soll nach Abgang der jetzigen adelichen Kreiseinnehmer in diesen beiden Kreisen die Quatembersteuer-Besoldung wegfallen.

Der Generalacciscasse zu restituierende Baubegnadigungen.

Die großen Brände in Maderburg, Stolpen, Frauenstein, Döbeln, Annaberg und Hain, veranlaßten den König August III. den Verunglückten theils zehenz theils sechsährigen Erlaß der ordinären Steuern außer den extraordinären zu bewilligen, welches aus der Acciscasse bezahlet wurde. Es sollte dies anfangs nicht allgemein seyn; allein auf Veranlassung des Generalaccis-Kollegiums wurde diese Begnadigung, des Obersteuer-Kollegiums Widerspruch ohnerachtet, durch das Regulativ vom 10. May 1745 auf andere dergleichen Fälle extendiret. Weil nun die ordinären Steuern nicht mehr von den Accis-Untereinnehmern abgeführt

Churf. Sächsis. Steuerverk.

E

ret.

ret, sondern aus der Generalaccis-Hauptcasse in Folle zum Steuer-Aerarium bezahlet worden, so muß der Wiederersatz, zu Vermeidung einer beschwerlichen Ab- und Zurechnung mit den Steuer- und Accis-Hauptcassen sofort an die Acciscasse des Orts, wo denen Abgebrannten die Begnadigung bezahlet wird, terminlich geschehen.

Postporto.

Da monatlich ein halber Quatember zur Steuer-Creditcasse bezahlet werden muß, so kommen die darauf verwendeten Postgelder in Ausgabe; die übrigen Quatembersteuer aber werden an die Miliz angewiesen, und das Porto erspart.

Insgemein.

Hierher gehören: Schreiberei-Materialien, Buchdrucker-, Buchbinderlohn u. s. Außer dem im Churkreise betrogen die Revisionsgebühren 1767 wegen untersuchter Unrichtigkeiten bei dem Amtssteuereinnehmer in Liebemeerda, 151 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. welche blos vorschußweise bezahlt worden, und von der Kaution desselben ersetzt werden sollen. Im Thüringischen Kreis sind angesetzt, 49 Thlr. Reise- und Zehrungskosten für den Kreiseinnehmer bei Abwartung der Vorbeschiede in den Leipziger Messen. Ferner 17 Thlr. 5 Gr. Revisionsgebühren für die Fertigung des Schock- und Quatember-Katasters in Maroldsroda.

Im Erzgebirgischen 150 Thlr. — Ergöcklichkeit für die churfürstl. geheime Kanzlei wegen der dahin einlaufenden Steuer- und Quatember-Sachen, welche 1664 ausgesetzt worden. Vorher hatte der geheime und Reichs-Sekretair 300 Thlr. bekommen.

Im

Im Leipziger Kreis werden verschrieben: 21 Thlr. 21 Gr. zur Erhaltung und Heizung der Expeditionstube.

Der Kreiseinnehmer in Wurzzen verschreibt 23 Thlr., der im Voigtlande 48 Thlr., und der im Neustädtischen 14 Thlr. für Reise- und Zehrungskosten wegen der abzuwartenden Vorbeschiede.

Verbliebene Reste stehen größtentheils bei den Verarmten in Städten. Daß aber z. B. im Meißnischen 14000 Thlr. außer stehen, rühret von den vielen Brandstellen in Dresden und Torgau her.

Stollberg-Stollberg berechnet nach den Befehlen vom 8. Dec. 1733, den 12. Jan. 1748, den 15. Dec. 1763, und laut des Rezesses von 1767 15 Quatember, jeden zu 22 Thlr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf. zur Hälfte, die übrigen 31 Quatember völlig zum Obersteuer-Vezarium. Nach dem Stollbergischen Rezeß vom 22. Nov. 1671 participiret das Stollbergische Haus von allen Steuern die Hälfte, nur nicht von denen, die ad militaria bewilliget werden. Nachdem der Steuer-Creditcasse sämtliche Schocksteuern angewiesen worden, so bekommt Stollberg-Stollberg die Hälfte von den 1746 bewilligten Pfennigsteuern ohne Ausnahme, hingegen vermöge Specialrescr. vom 15. Dec. 1763 ist in den Quatembersteuern eine Reparation gemacht worden, und sind 31 Quatember für die Miliz, als welche völlig zur Berechnung kommen, die übrigen Quatember aber als sechs zur Steuer-Creditcasse, und neun zu den übrigen Landesbedürfnissen zu Vermeidung aller Contestation mit Stollberg-Stollberg bestimmt worden, denn in Stollberg-Nosla sind die Quatember nicht eingeführet, abgetheilet und von letztern die Hälfte eingeräumet.

Extract, wie die Steuern von E. löblichen
Landtschaft von Jahren zu Jahren bewil-
liget und abgegeben worden.

1350. ist dreien Fürsten zu Abkommung ihrer Schul-
den die erste Steuer gegen Nevers auf dem Land-
tage zu Leipzig bewilliget.
1376. Marggr. Friedrich, Balthasar und Wilhelmen
ein halber Zinns von allen und jeden Gütern,
adelichen, geistlichen und weltlichen zur Bethe.
1385. dergleichen Marggr. Wilhelm zu Meissen ges-
gen Nevers.
1411. Eine Bethe von den Städten für denselben.
1451. auf dem Landtag zu Grimma eine Hülfe
und Steuer auf künftigen Nothfall Churf. Frie-
drich dem zweiten, welche von einigen Ständen
besorget, das Geld in Leipzig niedergeleget, und
ohne der Deputirten Vorwissen weder auf des
Landesherrn noch dessen Ráthe Befehl verabsol-
get worden.
1454. desgleichen zur Vorsorge, wenn die Lande mit
Krieg angegriffen werden sollten. Jedermann
sollte 18 pf. dazu geben, und das Geld ebenfalls
in Leipzig niedergeleget werden.
1458. Eben diesem Churfürst eine Steuer, die Ziese
oder Accise genannt, zu Tilgung der großen Schul-
den. Sie wurde auf Waaren, Bier und Hand-
werkswaaren geleget.
1466. Churfürst Ernsten und Herzog Albrechten eines
ganzen Jahres Zinns, so jeder von seinen Unter-
thanen einzunehmen gehabt, desgleichen von den
Städten eine gewisse Summe
1469. Ebendenselben die erste Biersteuer auf
sechs Jahr, 5 Gr. vom Fasse.

1488.

1488. Herzog Albrechten zu Bezahlung der Landesschulden von jedem Hundert Vermögen 2 M^{fl.}, von des Gesindes Lohn der zwanzigste Theil, von Handwerksknechten, Hausgenossen und andern, so nicht 25 fl. in Vermögen gehabt, 4 Zinnsgröschen; von müßigen Leuten, die keine Handthierung oder Nahrung getrieben 1 fl.
1502. Herzog Georgen obgedachten Bierzehend, 5 Gr. vom Faß zu Tilgung der Schuldenlast.
1516. Eine gewisse Summe Geldes auf acht Jahr, wobei der modus collectandi nicht gemeldet wird.
1523. Demselben wegen zu befürchtenden Türkenkrieges auf eine gewisse Summe Geldes, doch mit Vorbehalt der Befreiung von andern Landesschulden, und, daß solche Steuern von der Landschaft selbst eingenommen und nicht eher, als auf den Nothfall herausgegeben wurden.
1539. Herz. Heinrichen den Bierzehenden auf zehn Jahr.
1541. Herzog Morizen eine Türkensteuer von 200000 M^{fl.} auf ein Jahr zur Verpflegung 1600 Mann zu Roß, und 4000 zu Fuß.
- Ann. Die und vorhergehende Steuern sind nach der Reichsstände allgemeiner Verwilligung auf diese Länder gekommen, und hat hierzu die Ritterschaft von 1000 fl. 10 fl., und die Städte und Bauern 15 fl. auf drei Termine entrichtet.
1546. Herzog Morizen von jedem seiner Unterthanen Vermögen 4 pf. vom Schock auf dem Landtage zu Chemnitz. Desgleichen der große Bierzehende, von jedem Eimer 4 Gr., vom Brandewein, der inländisch 5 Gr. vom fremden aber 10 Gr. auf dem Landtag zu Freiberg.

1547.

1547. Demselben 2 pf. vom Schock Bausteuern.
- 1548 Die große Franksteuer auf vier Jahr zu einem Römerzug.
1550. Demselben vom Schock 5 pf. in zwei Jahren zu erlegen
1551. Dem Churfürst August vom Schock 6 pf. auf drei Termine einzubringen, zu Unterhaltung 1500 Mann zu Ross und 2000 Mann zu Fuß, auf drei Monate, auf dem Landtag zu Leipzig.
1552. Churfürst Morizen 200000 fl. Türkensteuer auf zwei Termine einzubringen. Die große Franksteuer, desgl. von der Ritterschaft vom Schock 2 pf. und von Bürgern und Bauern 3 pf. Auf dem Ausschustag in Dresden.
1554. Churfürst Augusten 14 pf. vom Schock in drei Jahren zu erlegen, und zwar im ersten und andern 6 pf., im dritten 2 pf. von Ritter- und Erbgütern.
1555. Demselben vom Fasse 20 Gr. Franksteuer auf acht Jahr zur Erhaltung des Hofes und Regiments.
1557. Demselben von der Ritterschaft Lehnsgüter und erwerbenden Baarschaft vom Schock 2 pf., wegen ihrer Leute aber vom Schock 5 pf. von den Städten auch 5 pf. in drei Terminen zum Türkenkriege.
1561. Vom Schock 6 pf. und acht Jahr Franksteuer.
1565. Vom Schock 3 Gr in fünf Jahren, und also 8 pf. auf ein Jahr in zwei Terminen.
1570. Die große Franksteuer auf sechs Jahr, und jährlich vom Schock 6 pf.
1576. Demselben die Franksteuer auf fünf Jahr, und aufs Jahr 4 pf. vom Schock.

1582.

1582. Die Franksteuer auf fünf Jahr und 4 pf. aufs Schock auf sechs Jahr.
1588. Churfürst Christian I. vom Schock 4 pf. auf sechs Jahr, und die Franksteuer wegen Abschaffung des Hufengeldes
1595. Dem Administrator der Chursachsen auf sechs Jahr Franksteuer und 4 pf. vom Schock von Gütern, die nicht mit Ritterdiensten belegt gewesen.
- 1601, Churfürst Christian II. die Franksteuer auf sechs Jahr und 6 pf. vom Schock jährlich.
1605. Demselben vom Fasse 40 Gr. und 8 Pf. vom Schock, auch 5 Gr. über voriges vom Eimer Wein.
1609. Demselben eben diese Franksteuer und 10 pf. vom Schock.
1612. Churf. Johann George I. auf $5\frac{1}{2}$ Jahr die Franksteuer, und 1 Gr. vom Schock Landsteuer.
1622. Sechs Jahr Franksteuer und 18 pf. vom Schock Landst. zu Abtragung der Kammer Schulden.
1628. Nochmals die Frankst. und 22 pf. Landst. zu diesem Behuf, auch 1 pf. vom Pfund Fleisch.
1631. Ueber gedachte Verwilligung noch 2 Gr. vom Schock von Erbgütern, auf drei Termine, 200000 fl. von der Ritterschaft Präsentgelder, und von allgemeiner Landschaft von 16 neuen Schocken eine Meze Korn und von 8 Schocken eine Meze Hafer.
1634. Demselben vom Schock 18 pf. zwei Jahr Land- und Franksteuer, auch 1 pf. vom Pfund Fleisch mehr, und 200000 fl. zu den Gesandtschaften.
1640. Die Frank- und Fleischsteuer auf sechs Jahr, 16 pf. vom Schock Landsteuer, 6 pf. zur Unterhalts

haltung der Miliz, zur Besoldung der Rath's-
Collegien und Kanzleien, ferner 20000 fl.
zu den Gesandtschaften und die Accise.

1641. Ueber vorige Bewilligung noch 1 pf. vom Pfund
Fleisch, die Anticipation der bewilligten 6 pf.
Kriegssteuer, vom Eimer Landwein 8 Gr., von
der Ritterschaft jedes Jahr von 16 Schock eine
Meße Korn und Hafer, desgleichen zwei Pfund
Heu, von den Städten aber von jedem Scheffel
Mahlgetreide, das zur Mühle gebracht wird, aus-
ser dem Malze 18 pf. zur Verpflegung der Miliz.

1646. Monatlich der schwedischen Generalität bei
währendem Waffenstillstand 1047 Thlr. 8 Gr.
an Gelde, jährlich 3300 Schfl. Korn und 2384
Schfl. Hafer, 797 Tuder Heu und Stroh. Dem
Churfürsten von jedem Ritterpferde 20 Thlr. ein
Jahr lang, von jedem Menschenkopf von 50 bis
70 Jahr monatlich 1 Gr. Steuer, 7261 Schfl.
Hafer, 7151 Centner Heu und 28596 Gebund
Stroh monatlich zur Unterhaltung der Miliz,
überdies sechs Jahr die Trank- und Fleischsteuer,
die Accise, 16 pf. vom Schock Landsteuer, der 64
Gülden zinn's von überbleibender Baarschaft
und 15000 fl. zu Gesandtschaftsreisen.

1653. 20000 fl. zu den Gesandtschaften, 2 pf. Unis-
versitätsgelder, zwei Quatember jährlich
zur Unterhaltung der Miliz, 16 pf. vom Schock
Landsteuer, die Trank- und Fleischsteuer, auf
vier Jahr mehr 4 pf. Kammerhülfe.

1655. Zur Reparatur der Bestungen 2 pf. die
Accise und 110000 fl. zu Gesandtschaften.

1657. Churfürst Johann George dem III. auf vier
Jahr die Trank-Baarschaft- und Landsteuer vom
Schock 6 pf., von der Ritterschaft 60000 fl.
Präz

Präsentgelber, der doppelte Fleischsteuer-Pfennig, 9600 fl. über vormals ausgefetzte 16000 fl. zur Unterhaltung der Garnison auf ein Jahr, desgleichen 80000 fl. auf folgende drei Jahr, 40000 fl. Begräbniskosten, 1 pf. Kammerhülfe und Bestungs-Reparatur, 10000 fl. Gesandtschafts-spesen, 1 pf. Universitäts-gelder und die Mittel zur Werbung 4000 Mann Defensioner.

1658. Zu einigen Reisespesen und Anschaffung Proviant.

1659. Die Accise, 4 Quatember zur Unterhaltung der Miliz und 40000 fl. zu gewissen Ausgaben.

1660. Auf sechs Jahr die Landsteuer vom Schock 16 pf. die Franksteuer; dreizehen Tonnen Goldes als ein beständiges Kapital, mit 65000 fl. zu verzinsen, den doppelten Fleischpfennig, 4 pf. zur Milizverpflegung, zum Bestungs- und Bergbau $3\frac{1}{2}$ Quatember, 100000 fl. wurden Kammer-schulden übernommen, wie 1628 geschehen, hingegen die Baarschaft- und Weinsteuern abgeschafft, die alten Steuerreste bis 1653 erlassen, und der Landschaft die Steuer-Direktion übergeben.

1661. Ueber vorgedachte noch 2 Quatember und 3 pf. vom Schock zum Türkenkrieg.

1663. Abermals ein Quatember mehr, 2 pf. vom Schock 5000 fl. Beihülfe, $1\frac{1}{2}$ pf. Auslösung.

1664. 57618 Thlr. Kreiscontingent, einen Quat. und 2 pf. vom Schock zum Türkenkriege, 2 pf. Gesandtschafts-spesen, Werbegelder und Konventtags-Auslösung, 1 pf. vom Schock und $\frac{1}{2}$ Quatember für die Hülfsvölker.

1666.

1666. Auf vier Jahr vom Schock 16 pf. Landsteuer, die Frank- und Fleischsteuer, 11000 fl. und 56548. Thlr. Subsidiengelder, $5\frac{1}{2}$ Quatember, und $2\frac{1}{2}$ pf. auch 50000 fl. Präsentgelder.
1667. Die Verpflegung der Miliz auf ein Jahr, einen Quatember und $2\frac{1}{2}$ pf. vom Schock Zuschuß.
1668. Ein Quatember $2\frac{1}{2}$ pf. vom Schock für die Miliz-Zuschuß, und 15000 fl. Gesandtschafts-spesen.
1670. Vom Schock 16 pf. Landsteuer, die Frank- und Fleischsteuer, auf vier Jahr $10\frac{1}{2}$ Quatember $8\frac{3}{4}$ pf. vom Schock extraordin. Steuer.
1673. Die Land-, Frank- und Pfennigsteuer bis 1676, $13\frac{1}{2}$ pf. vom Schock extraordin. Steuer, 9 Quatember, und überdies ein Kapital von 150000 fl.
1675. $1\frac{1}{2}$ Quat. $1\frac{1}{2}$ pf. vom Schock Nachschuß über voriges und 30000 Thlr.
1676. Abermals über voriges einen Quatember und $2\frac{1}{2}$ pf. vom Schock Nachschuß im Ausschustage. Ferner auf vier Jahr die gewöhnliche Land-, Frank- und Fleischsteuer, $13\frac{1}{2}$ Quat. und 20 pf. vom Schock extraord. Steuer, desgleichen 1 Gr. von jedem Mühlgange zur Beförderung der angefangenen Manufacturen.
1677. Ueber vorige extraordinäre Bewilligung noch 6 Quatember und 6 pf. für die Miliz, auch 1 pf. zur Landtags-Auslösung
1678. Außer der ordentl. Land-, Frank- und Fleischsteuer noch $14\frac{1}{2}$ Quat. und $17\frac{1}{2}$ pf. zur Miliz, Landesnothdurft, Verpflegung der Kreisregimenten, Gesandtschaften, Bestungen, für die Garden und Garnisonen und zur Hülfe der Marschbeschädigten.

1679.

1679. Die gewöhnlichen Steuern und noch $15\frac{1}{2}$ Quat. und $17\frac{1}{2}$ pf. zu vorigem Behuf.
1680. Desgleichen und noch $12\frac{1}{2}$ Quat. und 12 pf.
1681. Desgleichen und 11 Quatember und 10 pf.
1682. Wurde ein Landtag gehalten, und die ordentlichen Land- Frank- und Fleischsteuern, nebst 17 Quat. und 19 pf. zur Miliz, Konventtags-Auslösung, Gesandtschafts-Spesen, Steuervorschüssen, und andern Bedürfnissen, nebst dem Gebrauch des Stempelpapiers bewilliget.
1683. Die vorigen Steuern und 17 Quat. und 16 pf.
1684. Desgleichen und $20\frac{1}{2}$ Quat. und $20\frac{3}{4}$ pf.
1685. Desgleichen und $21\frac{1}{2}$ Quat. und $20\frac{1}{2}$ pf.
1687. Desgleichen und 21 Quat. und $21\frac{1}{2}$ pf.
1688. Desgleichen und 22 Quat. und $20\frac{1}{2}$ pf.
1689. Desgleichen und 24 Quat. und $20\frac{1}{2}$ pf. so auch
1690 91. 92. 93. 95. 96. 97. 98.
1699. Desgleichen und 10 Quat. und 17 pf.

Vierter Abschnitt.

Von den Imposten vom Stempelpapier und Spielfarten, Personensteuer, Mahlgroschensteuer und Schönburgischen Steuer-Contingente.

Da diese noch übrigen vier Species in neuern Zeiten und besonders in diesem Jahrhundert ihren Anfang genommen, deren Verfassung man aus den Steuer-Ausschreiben zu ersehen und dabei nicht soviel Abweichungen vorkommen, auch die Einrechnungsregister sämt-

fämmtlicher Kreise gleich sind, werden sie hier zusammen genommen.

A. Impost vom Stempelpapier und Spielkarten.

Nach dem Ausschreiben vom 22. May 1682 in Cod. Aug. T. II. S. 1695. ist er zuerst für die Militär bewilliget, und 1 Gr. auf jeden Bogen bestimmt worden. Nach dem Mandat vom 17. Jun. 1700 ist er nach Beschaffenheit der Documente und des Geldquantums auf 2. 4. 16. und mehr Groschen erhöht worden, auch hat man noch andere Sachen, z. B. Schuhe, Stiefeln, Hüthe u. f. der Stempelung unterworfen. S. verbessertes Mandat vom 17. Jun. 1702.

Weil damals die Generalaccise und das Amt der Thorschreiber und Blütatorn noch unbekannt war, muß diese Einnahme, außer vielen andern Beschwerlichkeiten sehr ungewiß gewesen seyn; in dem Befehl vom 7. Jan. 1701 wird auch darüber sehr geklaget. Daher wurde der Stempelimpost auf andere Sachen, z. B. Hüthe u. f. 1704 wieder abgeschafft, und blos wegen des Papiers und der Spielkarten beibehalten. Ob nur schon den 23. Dec. 1710 ein verbessertes Mandat und nachher mehr Generalien ergangen, so ist doch das Ausschreiben vom 2. Octobr. 1732 jetzt das Fundament, worinne das Generale vom 24. März 1714 wiederholet wird.

Niemand darf mit ungestempelten Karten spielen, die Strafe wird zur Impostcasse erleger. Auch im eigenen Hause darf mit ungestempelten Karten nicht gespielt werden. Der Anzeiger bekommt ein Viertel der Strafe. Inhalts der Bewilligung von 1763 ist die Strafe wegen ungestempeltes Karten vierfach bis auf

auf 20 Thlr. erhöht, und dieses auf die inländischen Karten erstreckt worden.

Wegen des Stempelpapiers ist bei dem Mandat von 1732 eine alphabetische Consignation. Das erforderliche Papier wird von der Dresdner Stempelfactorei theils aus den inländischen, theils aus böhmischen Mühlen erkauft. Weil das erstere nicht zureicht, wird aus den böhmischen Orten Schirgiswalde und Niedereinsiedeln, der besondern Güte wegen viel Papier genommen. Die Factorei bestehet aus einem Factor, und demselben beigesezten Kontrolleur und einem Stempeler. Sie hat die Stempel bis zu 20 Thlr. im Beschluß, zahlt dem Stempeler das Papier zu, und nimmt es gestempelt wieder zugezahlt in Verwahrung, versendet es an die Kreiseinnehmer von 1 Gr. bis zu 20 Thlr. zur Vertheilung an die Stadt- und Amtssteuereinnehmer, auch Rittergutsbesitzer, die es auf Berechnung verlangen, und führet sowohl über das eingekaufte Papier, als über das versendete und an die Kanzleien creditirte Rechnung.

Der Werth des Papiers wird in das darauf geschlagene Stempelgeld mit eingerechnet, hingegen das Pergament, so gestempelt werden soll, muß vom Dokuments-Inhaber besonders bezahlet werden. Ausßer den genannten Stempeln sind noch drei Stempel zu 50. 100. und 200 Thlr., welche der Obersteuer-Buchhalter in Verwahrung hat und in der Factorei mit gegenwärtig seyn muß, wenn ein Dokument damit gestempelt werden soll.

Alle Kollegien und Gerichte müssen sich des vorgeschriebenen Stempelpapiers bedienen, und sind nur die in der alphabetischen Consignation angegebenen Schriften davon ausgenommen, vorzüglich sind die vor 1701 gefertigten Contracte vom Impost frey.

Werra

Wenn bei den Kanzleien und sonst Stempelpapier verderbet worden, erhalten sie gegen Zurücklassung der verderbten Bogen und weiß Papier, ander Stempelpapier.

Die Strafe des Nichtgebrauchs war sonst sechszehnfach, jetzt aber vierfach. Das Dokument behält aber seine Gültigkeit

Nach Maasgabe des Mandats vom 16. Oct. 1749 darf nur in zwei Fällen ein gestempelter Bogen umgelegt werden: 1) wenn von auswärtigen Orten Schriften eingehen; 2) wenn mittelst Eides oder sonst erwiesen werden kann, daß an dem Ort des gefertigten Contracts das erforderliche Stempelpapier nicht zu haben war. In diesem Fall muß aber der Aussteller dieser Schrift binnen vier Wochen bei dem Imposteinznehmer der nächsten Stadt sie bei vierfacher Strafe produciren, damit dieser die Umschlagung des Stempelbogens besorgt und anmerket, wozu der Bogen genommen worden, auch den Tag bemerket.

In gedachten Mandat von 1749 ist verordnet, daß von der Strafe ein Viertel die Steuerkasse, eins die Obrigkeit, eins der Einnehmer und eins der Angeser haben solle. Zeigt es die Obrigkeit oder der Einnehmer selbst an, so fällt ein Viertel an die Armens Waisen- und Zuchthäuser.

Zur Verminderung des Unterschleifs werden die Kartenmacher verpflichtet. Auch bei Hofe darf nicht mit ungestempelten Karten gespielt werden. Von der Strafe der 5 Thlr. bekommt der Anzeiger die Hälfte aus der Kasse.

Bei Untersuchungssachen wird kein Stempelpapier gebraucht, aber wenn der Inquisit bezahlen kann,
soll

soll der Impost eingebracht, und am Ende der Acten auf einen Bogen der Betrag desselben verzeichnet werden.

Die Form der Impostrechnung ist tabellarisch und erfordert eine genaue Aufmerksamkeit. In den Kreisauszügen wird eine genaue Tabelle über das bei vorigen Termin in Borrath gebliebene, und aus der Factorei aufs neue empfangene auch wieder verloofete und bei dem Schluß der jedesmaligen Rechnung in Borrath befindliche Stempelpapier vorausgeschickt, welche aus sieben Kolonnen bestehet:

- 1) Die Qualität der Bogen von 1 Gr. bis 20 Thlr. und drüber.
- 2) Der Borrath von vorigen Termin.
- 3) Der neuerliche Empfang des Stempelpapiers.
- 4) Der Tag des Empfangs.
- 5) Die Summe des verbliebenen Borraths und neuen Empfangs.
- 6) Ausgabe des Papiers oder dessen, was davon verloofet.
- 7) Verbleibender Borrath, der im folgenden Termin verrechnet werden muß.

In der zweiten Tabelle wird das bei denen Ständen verloofete Stempelpapier verrechnet, und in der dritten angezeigt, was bei ihnen und der Kreiseinnahme Borrath geblieben, und in der vierten, was seit dem vorigen Termin bis zu dem neuerlich zum Abschluß gekommenen Termin an sämtliche Stände verabfolget worden. Hierauf erfolgt die mühsame Berechnung:

- A) Von dem gestempelten Papier.
 - B) Von dem gebrauchten ungestempelten, oder denjenigen Schriften, die bei den Gerichten producti-
- ref

ret und nicht gestempelt befunden worden, wovon der zurückgebliebene Impost in diesem Kapitel, die darauf gesetzte Strafe aber bei dem sub. D. berechnet wird.

C) Von gestempelten Spielkarten.

D) An Strafen, von denen an die Armenhäuser der vierte Theil zu berechnen ist.

Die Schriftsassen nehmen ihr Papier nicht bei der Kreiseinnahme, sondern in der nächsten Stadt, und müssen jeden Termin einen Quittschein einrechnen, daß weder vom Stempelpapier oder Spielkarten Strafe eingegangen. Jeder Gerichtsverwalter und Actuar muß durch eine beglaubte Abschrift seiner Bestallung darthun, daß er auf Beobachtung des Imposts-Mandats verpflichtet worden.

Ob schon Sangerhausen an Chur-Hannover verpfändet, ist doch der Impost reserviret geblieben, und wird von einem vom Steuer-Aerarium besonders verpflichteten Einnehmer berechnet.

In den Städten ist gewöhnlich die Einnahme dieses Imposts mit der Franksteuer-Einnahme verbunden, in Dresden, Neustadt bei Dresden, Leipzig, Freiberg und Eilenburg, ist deshalb eine Ausnahme, wo besondere Imposteinnehmer bestellt sind. Der zu Dresden hat einen beträchtlichen Debit, weil er die Regierungs- und Appellations-Kanzleien besorgt. Andere Untereinnehmer haben vom Rfl. 1 Gr. 6 Pf. Dieser aber ein Fixum von 350 Thlr. und 20 Thlr. zum Hauszinns.

Die Imposteinnehmer zu Leipzig, und Neustadt bei Dresden, verscriben, wie die Kreiseinnehmer, desgleichen die Einnehmer bei der geheimen Kanzlei, geheimden Kriegsrath, Finanz-Collegium, Obersteuer-

Kof-

Kollegium, desgleichen bei den Konsistorien, Oberhofgerichten und der Fakultät zu Leipzig drei vom Hundert; der einzige Einnehmer beim geheimden Kabinet aber zieht gleich den andern Amts- und Stadtsteuer-einnehmern 1 Gr. 6 Pf. vom Mfl. ab, vermöge besondern Rescripts.

Außer jenen Gebühren verschreiben die Untereinknehmer von jedem 100 Stück Spielkarten 4 Gr. Stempelgebühren, Bothenlohn, Postgeld für das aus der Kreiseinnahme erholte Stempelpapier, und das in den Kreisauszügen befindliche Insgemein begreift die Schreibmaterialien, eins vom Tausend, das Postgeld für das aus der Factorei erholte Papier, Buchbinderslohn, Fracht von der an die Steuer-Creditcasse nach Leipzig gesandte Geld.

Schwarzburg erhält nach dem Receß den vierten Theil dieser Einnahme wegen Ebeleben und Bothenheilungen aus der thüringischen Kreiseinnahme, und aus der Stollberg-Koslaischen Steuer-Einnahme die Hälfte, jedoch nur von denen nach Abzug aller Ausgaben am Werthe des Papiers, Stempelgebühren, Postportos, aus den Aemtern Kelbra und Heringen zur Hauptcasse baar einkommenden Gebühren. Die Gräflich-Stollbergischen Häuser aber participiren von dieser Landes-Revenue nichts.

In der Bewilligungsschrift von 1749 §. 22. wurde wegen der Prädicate, nicht aber wegen der wirklichen Dienstchargen nach Anleitung der fünf ersten Klassen in dem Kopfsteuer Ausschreiben der Stempelsbogen und zwar in der 1. Klasse zu 500 Thlr. in der 2ten zu 300 Thlr. in der dritten zu 200 Thlr. und in der 4ten Klasse zu 150, in der 5ten zu 100 Thlr. genommen, zu welcher letzten auch die, welche den Titular-Süßrathen in der Rangordnung nachgehen, gehören.

Churf. Sächs. Steuerverf.

§

B. P. 23

B. Personensteuer.

Seit Einführung derselben 1746 ist sie verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen.

Auf dem Landtag 1742 sann man, da zu den Landesbedürfnissen und zu Bezahlung der Steuercapitalien und Schulden eine höhere Bewilligung erfordert wurde, und man Bedenken trug, die Anzahl der Pfennig- und Quatembersteuer zu vermehren, auf einen modum contribuendi, der die vermögenden Einwohner und besonders die unangesessenen, welche blos von den Zinnsen ihrer in den hiesigen Landen ausgeliehenen Kapitalien leben, und auf keine Weise, als bei der Generalaccise beitragen, am meisten treffen sollte, so, daß von denselben ein Antheil von ihren jährlichen Revenüen zum Schuß des Landes beigetragen werden sollte. Er fand aber, ob er gleich nicht unbillig schien, nicht durchgehends Beifall, indem man es wider die Staatsklugheit hielt, das innere Vermögen zu offenbaren und daß zu besorgen stehe, die Kapitalisten würden sich in andere Lande wenden, oder wenigstens ihre Kapitale aufkündigen und außerhalb placiren, wie man auch boshafte Denunciationen gegen die, welche man für reich hielt, und doch nicht genug contribuirt, befürchten müsse. Bei dem damaligen Ministerium fand diese Bedenklichkeit keinen Eingang, unter dem Vorwand, daß eine Kopfsteuer blos in Kriegszeiten im äußersten Fall auszuschreiben, und hatte die größte Hoffnung, daß diese Personensteuer vortheilhaft wäre. Diese war aber vereitelt, weil man auf dem Landtag 1746 diese Vermögensteuer willig fallen ließ, und die 1742 von verschiedenen Ständen vorgeschlagene Kopfsteuer wählte, auch die damals ihr entgegengesetzte Gründe in Vergessenheit ließ.

Es

Es wurde also 1742 die Revenüensteuer unter dem Titel eines freiwilligen Beitrags bewilliget, und den 1. Nov. ausgeschrieben, daß jeder Einwohner nach Verhältnis seines in hiesigem Lande gelegenen oderwerbenden Vermögens und Verdienstes auf ein freiwilliges, jedoch gewissenhaftes Angeben, ohne deshalb sein Vermögen zu offenbaren, jährlich von 100 Thlr. Einnahme bis zu 1000 Thlr. eins vom Hundert, bis 10000 Thlr. zwei, bis 12000 Thlr. drei, bis 15000 Thlr. vier, bis 20000 Thlr. fünf, bis 25000 Thlr. sechs, bis 30000 Thlr. und drüber acht vom Hundert geben sollte. Civil-, Hof- und Militärpersonen waren wegen ihrer Besoldung, so wie die Pensionärs frei. Die Rentkammer mußte dafür jährlich 15000 Thlr. zum Steuer-Verarium, als ein Surrogat bezahlen.

In dem angezeigten Mandate ist alles übrige zu finden, welches um so weniger interessiret, da diese Abgabe bald wegfiel. Der Betrag der Einkünfte davon, wozu mancher aus Ehrgeiz, der nichts im Vermögen hatte, beitrug, war nach Schluß der Rechnung:

1743.	51210	Thlr.	15	Gr.	6	Pf.
1744.	56857	"	—	"	10	"
1745.	54656	"	—	"	2	$\frac{3}{4}$ "
1746.	45531	"	16	"	3	$\frac{1}{4}$ "
1747.	940	"	20	"	$\frac{1}{2}$ "	

Diese Einnahme würde, wenn sie länger bestanden hätte, noch mehr gefallen seyn, denn man hatte bei der Receptur kein gewisses Anhalten und sie wurde auch verhaßt. 1746 kam also die Kopfsteuer an ihre Stelle, welche auf neun Jahr bewilliget worden, und nach jedes Charge, Charakter, Stand und in gewissen Stücken seines Vermögens gegeben werden sollte. Den 10. Jan. 1747 wurde sie ausgeschrieben.

Das, was im Mandat von 1747 von dieser Steuer disponiret worden, ist größtentheils gleichen Inhalts mit dem, was in den letztern Personensteuer-Ausschreiben zu finden. Diese Abgabe war auch damals wie jetzt nach der Rangordnung und nach einer alphabetischen Consignation eingerichtet. Die damalige Kopfsteuer betrug mehr als die jetzige Personensteuer, im Jahr 1747. war sie 275955 Thlr. 6 Gr. 1 Pf., 1748. 270206 Thlr. 5 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf., 1749. — 258512 Thlr. 22 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf., aber die Personensteuer war 1767. 201408 Thlr. 8 Gr. $\frac{3}{4}$ Pf. Die Kopfsteuer war zugleich eine Vermögenssteuer, nur Immobilien unter 1000 Thlr. und Kapitale unter 500 Thlr. waren frei. Auf dem Landtage 1749 ward diese billige Einschränkung laut des Ausschreibens vom 29. Dec. aufgehoben, so, daß von 50 bis 100 Thlr. jährlich 2 Gr., von 100 bis 200 Thlr. 4 Gr., bis 300 Thlr. 6 Gr., bis 400 Thlr. 8 Gr., bis 1000 Thlr. 16 Gr., bis 1500 Thlr. 18 Gr. und so weiter versteuert werden mußte.

So gering dieser Anseh zu seyn scheint, so beträchtlich war doch die Einnahme von denen ohnedies mit Schocken und Quatembem belästigten Unterthanen und deshalb beschwerlich, da die damalige Kopf- und jetzige Personensteuer ihren Ursprung nach, die Quatembersteuer ist, und mit der, mit der vormaligen Kopfsteuer verbundenen Vermögenssteuer hat es die Verwandniß; daß die gegenwärtige Schocksteuer nichts anders, als eine Vermögenssteuer ist. Man hat also nur viele Titel von Abgaben eingeführet, die fast einerlei Kontribuenten bezahlen müssen.

Die Vermögenssteuer ging auch auf die Unangesessenen, die weder Schocke noch Quatember haben, ob sie schon den landesherrlichen Schuß genießen. Auch
chur-

churfürstliche Diener und charakterisirte Personen mußten einen ansehnlichen Beitrag leisten, die zur Schock- und Quatembersteuer nichts gegeben hätten, wenn sie nicht mit steuerbaren Grundstücken angesessen gewesen. In diesem Betracht hatte diese Steuer einen Grund der Billigkeit, und nur das war zu übertrieben, daß auch die mit Schocken belästigten Untertanen ihre steuerbaren Grundstücken noch einmal versteuern mußten. Die Bewilligung von 1749 war zu hart, da sie noch die Bewilligung von 1746 mit 14 pf. und 14 Quatembem überstieg. Während des bis 1763 fortgedauerten Kriegs cessirte sie, und ward zu Abwendung mehrerer Pfennige und Quatember unter dem Namen der Personensteuer von neuem bewilliget, jedoch aber die höchstbeschwerliche Vermögensteuer von Churfürst Friedrich Christian abgeschafft.

Aus was für einen zureichenden Grund dieser Name statt der Kopfsteuer gewählt worden, da die Art und Weise der Receptur und Abgabe keine Aenderung erlitten, kann man nicht zuverlässig angeben. Indessen zeigt das Ausschreiben vom 12. Dec. 1763, daß in den Ansätzen dieser personellen Kontribution keine beschwerlichere Abänderung gegen die vorherigen Ausschreiben vorgenommen worden.

Nach Beendigung des Landtags 1766 wurde dieses Ausschreiben umgedruckt und einigermaßen abgeändert, wie das Mandat vom 31. März 1767 besaget, welches das Fundament der gegenwärtigen Einnahme ist. Nur ist zu bemerken, daß außer den sieben Kreisen, das Stift Wurzen, und die beiden Grafschaften Stollberg, welche zum churfürstl. Aerarium einrechnen, die Ober- und Niederlausitz und der Militäretat als einrechnende Stände aufgeführt werden. Seit 1746 bis Michaelis 1756 wurde die Kopf- und Ber-

Vermögenssteuer von den Stiftern Merseburg und Naumburg zum Steuerärarium eingerechnet, seit 1763 aber kommt diese Personensteuer zur churfürstlichen Rentkammer.

Von der Ober- und Niederlausitz kommt die Personensteuer nur wegen der characterisirten Personen zur Obersteuereinnahme.

In Ansehung des Militäretats, der Officiers, Pensionärs und anderer aus der General-Kriegs-Kasse besoldeten Personen wird sie Termin Latare und Bartholomäi den Percipienten abgezogen, und gegen Genuß $\frac{1}{2}$ vom Hundert Einnehmergebühren dem Steuerärarium berechnet.

Diese Einrichtung, daß diese Steuer bei der Kasse von der Besoldung sogleich abgezogen wird, ist sehr gut, weil Rechnungsdefekte und Reste vermieden werden, allein der Widerspruch einiger Kassierer und Rechnungsführer, die sich mit der beschwerlichen Berechnung nicht abgeben wollten, hat es oft gehindert.

Das Kapitel: Erlassungen, ist überflüssig, es haben es nur einige Kreise eingeführet, damit sie die Beiträge von abgebrannten und preßhaften Personen, die gleich aus der Kreiseinnahme weggelassen werden sollen, anzuordnen unvergessen seyn mögen, um eine Rechnungs-Gleichheit zu haben.

Besoldung und Gebühren.

Denen Stadträthen, Rektoren auf beiden Universitäten, denen schriftsässigen Obrigkeiten auf dem Lande, und denen Dorfgerichten in denen amtsässigen Orten ist nachgelassen eins vom Hundert, denen Amts- und Kreissteuereinnahmen aber nur ein halb vom Hundert zu verschreiben.

In s

Insgemein.

In der Grafschaft Stollberg, Rossla, werden unter Insgemein 490 Thlr. 22 Gr. als Ausgabe verschrieben, welches die Hälfte der nach Abzug aller Ausgaben an Schwarzburg-Rudolstadt aus den Aemtern und Städten Kelbra und Heringen zu entrichtenden Personensteuer ist. Desgleichen bei der Grafschaft Stollberg-Stollberg die Hälfte der in derselben dem Grafen gehörigen Steuer.

C. Die Mahlgroschen-Abgabe.

Sie wurde 1766 eingeführt. Die Ritterschaft misbilligte sie als ein schädliches Extrem, verbat sie und erbot sich zu 5 pf. und 3 Quatember. Die Städte widerlegten aber in eben der Bewilligungsschrift jene Gründe, und bewilligten sie nebst 3 pf. und 3 Quatember. Man glaubte, die Personensteuer für charakterisirte Personen sollte abgeschafft werden.

Es bleibt die Frage: ob der Mahlgroschen, den unsere Vorfahren fast mit dem Fluch belegt, wirklich so schädlich und unchristlich sei, als man vorgiebt? Jede Abgabe, die den Armen dem Reichen gleich macht, ist zwar unbillig; allein, ist es bei der Generalaccise anders? So lange der Getreidepreis nicht 2 Thlr. übersteigt, ist diese Abgabe unmerklich. Das Missvergnügen über den Mahlgroschen wurde bei der Ritterschaft dadurch vermehret, daß nach dem Landtags-Abschluß vom 14. Sept. 1766 die Bewilligung der Städte die Oberhand behielt.

Da nun im Landtagschluß 1766 der Mahlgroschen allgemein im Lande sein sollte, und das Obersteuer-Kollegium Befehl erhielt, darnach ein Ausschreiben zu entwerfen, so befand es sich in großer Verlegenheit,

heit, den modum receptionis so einzurichten, daß weder der Kontribuyente allzusehr beschweret, noch das Aerarium durch Defraudationen in Schaden gesetzt wurde. Ob schon sich die Städte auf das Mandat von 1641 und 1682 bezogen, so sahen sie doch zu gleicher Zeit ein, daß die ehemalige Rezeptur von den Müllern, welche von dem Mahlgaste den Groschen von jeden Scheffel abfordern, und in eine verschlossene Büchse stecken sollten, sehr unzuverlässig und mancherlei Betrug ausgesetzt sei, da nach dem 1682 gehaltenen Protocolle sehr viele Defraudationen und Diebstähle, so gar, daß die verschlossene kupferne Büchse mitgenommen worden, an Tag legten, daher von den Städten vorgeschlagen wurde, ihn mit von der Generalaccise erheben zu lassen. In den Städten waren dieses leicht, auf dem Lande aber sehr beschwerlich. Zur Vermeidung der Defraudationen auf dem Lande, sollte der Konsument, ehe er das Getreide zur Mühle führe, sich bei dem Ortseinnehmer melden, die Quantität und Qualität des Getreides angeben, den Mahlgroschen erlegen, und sich solchen in ein Büchel einschreiben lassen, dagegen einen Einnehmerzeddel empfangen, und diesen dem Müller übergeben, der nachher den Stempel abreißen, und dem Konsument den Zeddel wieder geben sollte, damit ihn dieser der Ortseinnahme wieder zurückgeben könne. Die Beschwerlichkeiten waren aber sehr groß. Es wurde der Vorschlag gethan, statt der einzelnen Einnahme diese Abgabe auf dem Lande nach gewissen auf das Alter und Geschlecht, und die hiernach hauswirtschaftlich zu berechnende jährliche Konsumtion zu bestimmen, welches auch im Ausschreiben vom 10. Dec. 1766 approbiret wurde, ob es schon auch manchen Ausstellungen ausgesetzt gewesen. Das Fixum war das beste, weil dadurch die Unterthanen und Dorfeinnehmer von aller Schikane befreiet waren

ren

ren und dem Aerarium ein sicheres Quantum verschafft wurde.

Der Grund dieser Einnahme bestehet, so viel die Städte betrifft, in Versteuerung eines Scheffel Weizen mit 2 Gr. des andern Getreides mit 1 Gr. wenn es zur Mühle gebracht wird. Nur das Malz zum Bierbrauen ist ausgenommen. Auf dem Lande aber wurden obige Sätze so angenommen, daß mit Freilassung der Kinder bis zum beendigten siebenden Jahre

- 3 Schfl. für Kinder bis ins 15 Jahr
- 4 $\frac{1}{2}$ „ für Weibspersonen von 15 bis 60 Jahr
- 5 „ für Mannspersonen
- 4 „ für alte Leute über 60 Jahr

angenommen, und soviel Groschen, als die Anzahl der bei jeden Satz zum Grund gelegten Scheffelbetrag in drei Terminen, Monat April, August und Decem-ber berichtet wurde.

Zur Erleichterung der Fixen blieb das zur Speisung und Gemüse, Unterhalt des Viehes und Hunde erforderliche Mehl und Schrot, nebst den auf dem Lande zum Backen verbraucht werdenden Weizen gänzlich frei, und den Gast- und Schenkwirthen ward für Speisung der Fremden ein billiges Aequivalent angesetzt.

Die Erlassungen bestehen in den denen Kon-
victorien zu Leipzig und Wittenberg, dem Josephinis-
schen Stifte in Dresden, der Landschule zu Meißen,
dem Armenhaus zu Torgau, und der Stückfabrik res-
tituirten, auch den Bergleuten gewissermaßen remittir-
ten Nachlasse.

Die Gebühren der Kreis- und Untereinneh-
mer sind in dem Mandat geordnet und verschrieben.

Das

Das Postporto und Fuhrlohn zu Einsendung der zu vielen Bänden angewachsenen Rechnungen und Ständeregister wird verschrieben. Unter dem Inſgesmein, das Botenlohn für die Herumsendung des Ausschreibens, das Buchbinderlohn. Auch gehöret hierher bei der Grafschaft Stollberg = Roßla, die dem fürstlichen Hause Schwarzburg wegen Kelbra und Heringen zustehende Hälfte, und die dem Hause Stollberg = Stollberg zustehende Hälfte.

D. Das Gräflich = Schönburgische Kontingent.

Die Grafen von Schönburg besitzen Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, auch die niedere Grafschaft Hartenstein und Stein, und sind wegen des landesherrlichen Schutzes nach dem Recess von 1740 §. 10. 14. zur Mitleidenheit gezogen worden.

Außer den daselbst eingeführten zwei Dreipfennig = und neuen Sechspfennigsteuern werden keine andere in den chursächsischen Landen bewilligte Abgaben abgeführt.

Ob schon diese böhmische Lehnschaften nicht als ausländisch anzusehen, so muß doch, weil in Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein keine Generalaccise eingeführt, das daselbst gebraueene und in das chursächsische verschrotene Bier als ausländisch versteuert werden.

Die Abgabe der gedachten Steuern reguliret sich ebenfalls nach Schocken, und ist nach abgeschlossenen Recess ein neues Kataster gefertigt worden. Es schreiben sie die zur Gräflich = Schönburgischen Gesammtregierung verordneten Direktor und Rätthe aus, und bestimmen die Termine folgendergestalt: 6 pf. den 14 Jan., 6 pf. den 11. Febr., 9 pf. den 24. März, mit Einschluß

schluß der Lätare Dreipfennigsteuer, 6 pf. den 22. April, 6 pf. den 20. May, 6 pf. den 11. Jun., 6 pf. den 15 Jul., 9 pf. den 19. Aug., mit Einschluß der Bartholomäi gefälligen Dreipfennigsteuer, 6 pf. den 23. Sept.

Die beitragenden Ortschaften theilen sich:

a) in Aemter und Städte.

Amt Lichtenstein, Waldenburg, Stein, Hartenstein, Hinteramt Glaucha, Vorderamt Glaucha, Weniger Antheils, Vorderamt Glaucha, Wechselburger Antheils, und Stadt Glaucha.

Bei diesen Orten betragen zwei Dreipfennigsteuern mehr als eine Sechspfennigsteuer, weil zu dieser fast drei Pfennigsteuern gerechnet worden, denn in der Rechnung beträgt eine Sechspfennigsteuer 1171 Thlr. 20 Gr., und eine Dreipfennigsteuer 400 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. Worauf aber diese Erhöhung beruhet, kann in Ermangelung besonderer Nachrichten nicht angegeben werden, ob sie gleich ihre Richtigkeit hat, da die Kommission den Betrag der einem jeden Orte obliegenden Kontribution nach 6 und 3 pf. Steuern reguliret hat.

b) Derer Vasallen Ortschaften und zwar:

- 1) Callenberg, Langenbergen und Chursdorf.
- 2) Thum, Niedermölsen und Seyfritz.
- 3) Obermosel.
- 4) Dennheritz,
- 5) Oberschindmaas
- 6) Oberrothenbach,
- 7) Die Gemeinde zu Jüdenhain.
- 8) George Gefner zu Jüdenhain.
- 9) Alberode, Schönberg.
- 10) Ober

- 10) Ober Wiera.
- 11) Wielau und
- 12) Niederhasel.

Bei diesen Orten beträgt die Dreipfennigsteuer halb soviel, als eine 6 pf. Steuer. Nach diesen Ansätzen wurden auch die fixirten zwei 3 pf. und neun 6 pf. Steuern, oder auf die ausgeschriebenen 5 Gr. von jedem Schock 1767 mit 12712 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. zur gemeinschaftlichen Kasse berechnet, wovon die Begnadigungen wegen neuen Anbaues der Ältern halben oder durch Brand verunglückten Gebäude, ingleichen wegen Wasserschäden, abgehen, welche nicht das Obersteuer-Kollegium, sondern die gräfliche Gesamt-Regierung nach einem höchsten Orts approbirten Reglement bestimmt. Das Steuer-Aerarium bekommt von der nach Abzug der Begnadigungen, der Einnehmergebühren bei den Ämtern und der Stadt Glaucha eins vom Hundert, und bei den Vasallen zwei vom Hundert und dem Druckertohn, verbleibenden Masse ein Drittel in Gemäßheit des Recesses.

Fünfter Abschnitt.

V o n d e n D o n a t i v g e l d e r n .

Sie werden nur als ein freiwilliges Geschenk dem Landesherrn von der Ritterschaft auf den Landtagen bewilliget, nach dem Fuß der auf den Rittergütern haftenden Ritterpferde ertheilet, von dem in jedem Kreis bestellten adelichen Donativgeld-Einnehmer eingebracht, und von diesem zur Obersteuerkasse eingeliefert. Sie stehen also mit den übrigen Bewilligungen in

in

in keiner Verbindung, sondern werden nach den Kräften der Ritterschaft offeriret, worüber eine besondere Schrift, in welcher das Quantum und die Zahlungszeit bestimmt ist, nebst verschiedenen Bitten und Reservationen abgefasst wird.

In der Donativschrift vom 30. Aug. 1766 wurden 130000 Thlr. in drei Terminen oder in drei Jahren zu bezahlen, angeboten, nämlich 80000 Thlr. dem Administrator der Chur-Sachsen, als ein außerordentliches Präsent und 50000 Thlr. als Donativgratuit für den Churfürst.

Der Unterschied zwischen diesen und jenen ist in der Schrift deutlich bemerkt:

Wir nehmen daher nicht Anstand, Eur. Königl. Hoheit die Summe von 80000 Thlr. als ein außerordentliches Präsent, welches wir, obschon dergleichen sonst von gesamter Landschaft getragen und aus der Steuer erhoben zu werden pfleger, jedoch vor diesesmal zur Erleichterung der schon allzusehr beschwerten steuerbaren Unterthanen und ohne Konsequenz fürs Künftige allein übernehmen.

Die Bedingungen und Bitten bestanden darinne:

- 1) Daß dieser freiwillige Beitrag ihren Freiheiten und Privilegien unnachtheilig.
- 2) Daß, obschon die Stifter Merseburg und Naumburg aus der Repartition weggelassen, dieses doch kein Recht der Exemption bewirke;
- 3) Daß kein Kreis oder Stand für des andern Kontingent hafte;
- 4) Daß keinem Vasallen zum Präjudiz der übrigen eine Exemption gestattet, sondern der Rest des Unver-

Unver-

Unvermögenden für baare Bezahlung angenommen werden solle;

- 5) Daß das Donativ cessire bei unerwarteten Kriegs-
unruhen — oder wenn Ritterpferde erfordert
würden.
- 6) Daß bei Civil- und Militair- Bedienungen auf
die eingeseßenen von Adel reflectiret, besonders
zu Kreis- Hauptamt- Leuten und Kreiscommissa-
rien Landtagsfähige genommen würden.
- 7) Daß die Lehnsfehler pardonirt, auch die Lehns-
briefe ausgefertigt werden möchten.

Inhalts dieser Schrift wird das Donativ auf
1361½ Ritterpferde eingetheilet. Dieses ist blos
die Haupt- Repartition zur Ausgleichung gesammter
Ritterschaft, damit jeder Kreis sein Quantum wisse.
Die Kreise hingegen legen in der Untereintheilung nicht
alles auf die Ritterpferde, sondern auch auf andere
mit Ritterpferden nicht versehene Freigüter, die in
keinen Schocken stehen, sondern mit Privilegien ver-
sehen sind, laut Landtagschluß von 1711.

20000 fl. werden auf ein Ritterpferd bei Freigü-
tern gerechnet. Die churfürstlichen Güter werden aus
der Eintheilung weggelassen und von der Ritterschaft
übertragen. Diese machen 66 Pferde aus. Andere
fürstliche und gräfliche Pferde werden nicht übertragen,
sondern zur Mitleidenheit gezogen, und bleiben aber
oft Rest. So blieben z. B. 1768. 393 Thlr. 6 Gr.
1½ Pf. zurück, nämlich 31 Thlr. 3 Gr. von einem
Pferd wegen Waltersnienburg, 94 Thlr. 11 Gr.
3 Pf. von drei Pferden wegen der Schwarzburgischen
Ämter Arnshausen und Frankenhäusen; 125
Thlr. 23 Gr. von vier Pferden wegen des Schwarz-
burgischen Amtes Klingen, 31 Thlr. 11 Gr. 9 Pf.
von

von einem Pferd wegen der dem Landgraf zu Hessencassel zustehenden Landprobstei G ö l l i n g e n ; 110 Thlr. 5 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. von sieben halben Pferden wegen K e l b r a und H e r i n g e n .

Der thüringische Kreis bringt die Stollbergischen Grafen wegen ihrer chursächsischen Lehne, die Aemter Kosla, Kelbra und Heringen unter dem Amte Sangerhausen mit sieben Pferden in Ansatz, welche von denen Herren Grafen seit 1716 unmittelbar zur Obersteuereinnahme für voll bezahlet worden.

Die angezeigten Reste sollen vermöge Specialrescripts vom 13. März 1765. als Reste angenommen und in Rechnung fortgeführt werden, indem die fürstlichen und gräflichen Pferde von der Ritterschaft mit in Ansatz gebracht und mit den ihnen zukommenden Geldbeiträgen der Hauptcasse überwiesen werden.

Die Gangbarmachung bei den Pferden von Walternienburg und der Probstei G ö l l i n g e n soll nach dem Rescripte vom 14. April 1723. bis zu einer bequemern Zeit ausgesetzt bleiben, und die Freilassung der Fürstlich-Schwarzburgisch und Gräflich-Stollbergischen Pferde, da sie auf klare Verträge sich gründet, gestattet seyn, und solche von der Einnahme abgehen.

1763 wurden von denen zum Schwarzburgischen Dienst getheilten Vasallen in den Aemtern Kelbra und Heringen sieben Pferde angesetzt. Vermöge des Recesses werden sie unmittelbar an die Obersteuereinnahme abgeführt. Da die Schwarzburg-Frankenhäussische Regierung bei ermeldeten Aemtern ein Pferd aufgezogen und unwissend dem Kreise zur Donativ-Geld-Hauptcasse mit berichtet hat, so ist 1763 das erste Mal das achte Pferd entstanden,
wovon

wovon gedachten Recesses wegen die Obersteuercasse die Hälfte participiret. Dieses eine Pferd wird auch künftig über das gesetzte Donativ berechnet.

Nach der obgedachten Untereintheilung ist der Ansaß der Pferde in den Kreisen einander nicht gleich, nachdem mehr oder weniger Freigüter vorhanden oder wegen Kalamitäten oder übermäßiger Belegung der Pferde Remisse statt finden.

Seit 1681. sind die Stifter Merseburg und Naumburg, wie aus der damaligen Repartition zu ersehen, weggelassen worden, aber 1673. stehn sie mit $129\frac{1}{2}$ Pferd in Ansaß.

Nach der Individualtabelle der Kreise kommt eine stärkere Anzahl der Pferde heraus, nämlich $1372\frac{1}{2}$, nach der Hauptrepartition aber nur $1361\frac{1}{2}$, welches daher rühret, daß einige Kreise die Güther, die der vielen aufhabenden Pferde oder anderer Kalamitäten halber, einige Moderation genießen, von dem Hauptquantum abgezogen, welches freilich nicht ganz der Ordnung gemäß ist, da das Totum nur die churfürstl. Pferde, nicht aber die in einzelnen Kreisen ihren Mitständen accordirte Erlasse zu übertragen verbunden ist. Es präjudiciret aber dem Landesherren nicht, wenn nur das Donativ ausgebracht wird, zumal ein Ritteraufgebot jetzt nicht wieder geschehen dürfte, und dem Landesherren es gleichgültig sein kann, ob in einem oder dem andern Kreise Ritterpferde erlassen oder moderiret sind.

Ob der jetzige Ansaß der Ritterpferde mit den in den ältern Zeiten, als 1563. 1588. 1614. 1623. übereinkomme, kann man aus den alten Ritterrollen nicht erfahren, weil darinne blos viele Edelleute benennet, aber ihre Güter nicht angezeigt, viele davon auch im vorigen Jahrhundert geheilt und die Ritterdienste nach Gefallen eingetheilt worden sind.

1684 ward eine Kommission zur Untersuchung der Ritterrollen niedergesetzt, sie ist aber nicht zum Zweck gelanget. Es nußt auch dem Landesherrn nichts, da doch kein Aufgebot wieder geschehen dürfte, und die Ritterdienste, bei jetziger Gewohnheit Krieg zu führen, schlechten Nutzen haben würden. Das Urtheil Churfürst Augusts darüber würde noch treffender seyn. Er hat ein eigenes Bedenken, ob es nicht besser sey, ein gewisses Geld anzunehmen, von sich gestellet, welches der Ritterrolle von 1563 im Original beigeheftet. Er sagt:

„Ein Anschlag, da von denen, so Ritterdienste zu leisten schuldig, sollte Geld genommen werden. Es befindet sich, daß ohngefehr doch nicht vor voll in diesem Lande und auf dem Theil des Hauses zu Sachsen 1200 Pferde, im Fall der Noth aufzubringen seyn, dieweil aber bis daher sich von Jahren zu Jahren der Ritterdienst je länger, je schwächer gemacht, auch also abgenommen, daß nicht, halte ich bei mir vor gar gewiß, der fünfte seine Pferde und Knechte, damit er schuldig zu dienen, bei der Hand, oder anbaaren hat. Da nun, Gott vor sey, dieses Land plötzlich eine Noth anstoßen sollte, so ist nichts gewisser, denn daß der Zehende in Eyl, wie er zu dienen schuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth seyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall, da sie gleich mit einer Eyl aufkommen, so ist es doch ein zusammen geflicktes Ding, daß der Junker den Knecht und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß also keiner nicht, was er an den andern, da man sich bei den Haaren ziehen soll, hat, und wenn es zum Ernst kommt, da gehet es an ein Ausreißen und heißt, der Teufel hole den Letzten, also verliert der Herr das Feld und

Churf. Sächsis. Steuerverf.

Ⓞ

wohl

wohl Land und Leute dazu und kann wohl denken, wie ich nunmehr eine gute Zeit mit den Meißnern umgegangen und ihre Unterthänigkeit sammt dem Willen und Freudigkeit, so sie zum Kriege tragen, ziemlichermassen vermerket. Mein Bruder seel. wird bei seiner Regierung lange zuvor das gerochen (haben), was ihm zuletzt vor Siegershausen von ihnen wiederfahren und bin in dem Fall, so viel die Veränderung vor die Ritterdienste, oder daß einer vom Pferde ein genannt Geld jährlich nimmt, der Meinung, wie mein Bruder seel. gewesen.,,

Die Ritterschaft hat die Inconvenienz selbst eingesehen, denn die Rescripte vom 27. Aprill 1632 und vom 28. Mai 1633, wo 15 und 20 Speciesthaler gegeben worden, auch die Nachrichten, in welchen Jahren die Bezahlung der Geld-Quanten geschehen, beweisen es.

Die Geschichte des Ritterdienstes in ältern Zeiten ist sehr dunkel, da nur einzelne Fragmente in dem landschaftlichen und Steuerarchiv vorhanden sind, auch stimmen die Ritterrollen nicht überein, weder wegen der Ritterpferde, noch der Particular-Ansätze. Die Repartition von 1644 ist noch die Brauchbarste.

1593 $\frac{1}{4}$ Pferd und ein ledig Pferd sind von den sieben Kreisen und den Stiftern in 12 Kornette oder Kompagnien getheilet, wozu der Meißnische zwei Kompagnien oder 326 $\frac{3}{4}$ Pferd, eine der Churkreis oder 170 Pf. zwei der Leipziger oder 293 $\frac{1}{4}$ Pf. eine die drei Stifter oder 143 Pf. und ein ledig Pferd stellet. Die sechs Kompagnien haben einen Obristlieutenant und fünf Rittmeister, denen ein Wachtmeister und ein Quartier- oder Rumormeister, beide vom Adel, zugegeben
wors

worden. Der Voigtländische Kreis stellt eine Kompagnie oder 130 Pf., der Neustädtische Kreis eine Komp. oder 91 Pf., der Thüringische drei Komp. oder $355\frac{3}{4}$ Pf., und der Gebirgische eine Komp. oder $103\frac{1}{2}$ Pf. Diese sechs Kompagnien sind von sechs Rittmeistern commandiret worden.

Hält man die Musterung von 1623 dagegen, so vermindert sich obiges Quantum der Pferde gar merklich, indem nur $1258\frac{1}{2}$ Pf. angegeben.

Eben so ungewiß ist die Beschreibung der Armaturen der Ritter und ihrer reisigen Knechte. Nach einzelnen Nachrichten waren es Spieße, Karabiner, Rüstungen oder Kürasse, Pickelhauben. Einige haben Spieße, andere Karabiner geführt. Wenn man die jetzige Kavallerie mit der vorigen vergleicht, kann man sich einer Spötterei schuldig machen.

Von einem Gute, das vier Ritterpferde hatte, erschien einer von Adel, und ein Junge, mithin wurde Herr und Knecht auf einen Fuß vom Rittmeister behandelt. Sie erschienen auch nicht allemal selbst, sondern schickten einen andern von Adel oder andere reisige Knechte. Dieses sagt eine gründliche Nachricht und die Konvention der Ritterschaft des Leipziger Kreises, nach welcher sie sich über den Sold, der dem von Adel und einem reisigen Knechte jährlich und so lange sie nicht wirklich Dienste leisten, gegeben soll, verglichen.

Sobald die Ritter und ihre Knechte auf dem Musterplatz erschienen und gestellet worden, haben sie ihren Monatsold und die Fütterung für ihre Pferde aus der Kriegscasse erhalten.

Aus einigen Nachrichten von 1684 ersieht man, daß zu selbiger Zeit, als man aus gesammter Ritterschaft nur zwei Kompagnien zur Besetzung der hiesigen

Lande ausgezogen, die Rittergutsbesitzer ihre Mannschaft und Pferde unterhalten müssen, worüber bittere Klagen geführt worden.

Nach den ältern Reversalien von 1423 und 1425 sollen die Ritter nicht über die Grenze, auch nicht in die Lausitz geführt werden. Blos zur Landesvertheidigung sollen sie dienen, und das Pferd und was sie sonst im Dienst verkiehren, soll ihnen der Landesherr ersetzen.

Von ihrer Montur findet man, daß sie in Karabinern, Pistolen und Degen bestanden, so wie auch in den Acten eine Vorschrift von Churfürst Johann George von 1684 anzutreffen, nach welcher die aus der sämtlichen Ritterschaft ausgehobenen zwei Compagnien an 172 Pferden, lederne Kollets, grautuchne Mäntel, gelb gefüttert, graue Hüte von derselben Farbe von Tuch tragen sollen. Die Schabracken waren schwarz und gelb ausgemacht, die Halfterkappen von schwarzem Leder, das Gewehr deutsch. Lederne Hosen und Leibgehänke, Karabinerriemen wie die Kollets mit eisernen Haken.

Außer dem Dienst der Ritterpferde, welche damals das Corps der Kavallerie ausmachten, wurden auch zum Schutz des Landes von den Städten und Aemtern eine Anzahl Fußvölker unter dem Nahmen der Defensioer gestellt, und ob diese schon in den Landtagsacten von 1612 auf 9080 Mann, in zwei Regimenten getheilet, angegeben werden, so sind sie 1661 doch auf 3000 Mann reduciret und in diesem Jahrhundert auf eine andere Verfassung gesetzt worden, wie dieses aus dem Specialrescr. vom 29. Jan. 1709 erhellet, wo es heißt:

Euch ist bekannt, wasgestalt wir mit dem zeitherigen Defensionswerk, so in 3000 Mann bestehen soll, um

um

um vieler erheblichen Ursachen willen, insonderheit, weil es dem Lande nicht geringe Beschwerung gemacht, und gleichwohl wenig oder gar nicht nuzet, Aenderung getroffen, und diejenigen 1500 Mann, die nach dem 1705 eben soviel davon ins Reich commandiret worden, übrig und zurück geblieben, zu Aufrichtung der Garnisonen, sowohl in unsrer Residenz-Bestung Dresden, als auch zu König- und Sonnenstein zu gebrauchen, und zugleich ein Regiment daraus zu formiren, und unsern wirklichen geheimden Rath, General von der Kavallerie, auch Gouverneur zu Dresden, dem Grafen von Flemming, allergnädigst zu conferiren.,

Zum Kommando der Ritterschaft oder Kavallerie, so wie der Defensioner oder Infanterie, erwählte der jedesmalige Churfürst kriegserfahrene Ober- und Unterofficiers, und diese bekamen aus dem Steuer-Versarium ihren jährlichen Sold und Wartegeld, wozu

10307 Thlr. 12 Gr. bei den Ritterpferden, und
3500 „ — „ bei dem Defensionswerk

ausgesetzt waren. Als aber der Ritterdienst und wie vorgedacht, das Defentionswerk 1709 aufhörte, und eine reguläre Miliz aufgerichtet wurde, wendete man diese zwei Posten zu Pensionen, besonders für alte unvermögende und dergleichen Officiers an, die sich tapfer gehalten, und durch Blessuren u. f. weiterhin zu dienen, außer Stand gesetzt worden, wie dieses aus einem Specialreser. vom 22. April 1729 zu ersehen.

Anfangs wurden die Percipienten von dem Feldmarschall, alsdann vom Kriegs-Kollegium bestimmt und dem Obersteuer-Buchhalter zur halbjährigen Bezahlung überwiesen, nachher aber hat das Obersteuer-Kollegium, vermöge Befehls von 1738, diese Posten
zur

zur General-Kriegskasse bezahlen müssen, und man hat weiter nicht erfahren, wozu sie angewendet worden.

Die Lohn- oder Droßklepper und Heerfarthswagen stehen in Verbindung mit den Ritterdiensten, genießen aber nicht die Steuerfreiheit der Rittergüter. Verschiedene Sattelhöfe oder Freigüter, besonders die Erblehrrichter in den Amtsdörfern sind zum Dienste mit Pferden gezogen worden, aber nicht zum Ritterdienst, sondern vornämlich die öffentlichen Straßen zu bereiten und von Bagabonden und losen-Gesinde zu reinigen. Dieses Diensts halben sind sie zwar nicht steuerfrei worden, sie haben aber Exemtionen in Dienst- und andern den Aemtern angewiesenen Prästationen erlangt, die sich aus ihren Lehnbriefen darthun. Wegen ihrer Steuerbarkeit finden sich viele Verordnungen in den Kapitulationen von 1582 und 1592, nach denselben sollen die Besitzer die Steuer zu erlegen, angehalten werden, weil das zu haltende Pferd für kein solches, als die von Adel einzustellen schuldig, sondern nur für einen gemeinen Lohnklepper geachtet wurde.

Churfürst August hat in einigen Aemtern schon 1563 dergleichen Dienste mit Lehnperden in ein jährliches Geldquantum von 5 fl. bis auf Widerruf verwandelt, und ohne Zweifel wird es beibehalten worden seyn.

Die Heerfarthswagen wurden außer den Ritterperden von den Rittergütern gestellet. Auf jeden Pferde rechnete man einen, worauf die Armatur und die Gezelte nachgeföhret worden. Es waren auch die Städte und Amtsdörfer schuldig, dergleichen zu stellen, den Proviant für die Ritter und Defensioner fortzuschaffen. Sie mögen eine Art Ritterdienst gewesen seyn, daher verschiedene dazu verbundene Gutsbes

bes

besitzer schon in ältern Zeiten sich eine Steuerfreiheit anmaßen wollten, welches man aber nicht eingeräumt hat, wie aus dem Kopiale von 1556 zu ersehen:

Daß die Ritterpferde, womit ein Ritterdienst je und alle Wege in Feldzügen und Kriegsläufsten mit tüchtigen reißigen Pferden und Knechten geleistet, und auf die Musterung geschickt worden, von der Steuerabgabe befreiet, dahingegen die Güter, die mit Ziehpferden oder Heerfarthshülfe zu diesen schuldig, zu versteuern wären.

Desgleichen:

Heerfarthshülfe oder Dienste, mit einem Geschirr Pferden bei Heerzügen werden für keinen Ritterdienst, so mit reißigen Knechten und Pferden geschiehet, geachtet.

Hiernach richtet man sich noch, wie dieses aus einem wegen der Klostergüter zu Pegau den 6. April 1746. erstatteten weitläufigen Berichte zu ersehen.

Zwei Beispiele sind vorhanden, da die Ritterschaft sich nach Schocken geschätzt, nämlich 1552. und 1557. Damals hatte sie von ihren Lehngüthern und werbenden Baarschaft die Türkensteuer mit 2 pf. vom Schock entrichtet, jedoch sich den übrigen steuerbaren Unterthanen nicht gleich gesetzt, da diese 3 pf. vom Schock erlegen müssen. Nach der Zeit ist aber nichts wieder zur Türkensteuer bewilliget, vielmehr dem darauf von den Städten gerichteten Anverlangen widersprochen, und die den Rittergüthern vom Ursprung an anklebende Steuerfreiheit feierlichst behauptet und ausgeführt worden.

Das zweite Beispiel ist 1622. da die Ritterschaft von ihren Güthern, welche in Chursachsen gelegen, ob
sie

sie gleich von andern zu Lehn rühren, 200000 fl. nicht als Steuer, sondern als Präsent auf vier Termine offeriret und beschloffen hat, diese Summe nach der wahren Taxe der Güther einzubringen. Es wurden deshalb in jedem Kreise verschiedene von Adel deputiret, die Taxe zu colligiren, sämtliche Deputirte beklagten sich, und berechneten nach der ausgefallenen Totalsumme des Werths, wie viel jedes Tausend beitragen solle. Da der Werth nun nach Schocken ausgeworfen worden, kann wohl die Specification der Schocke von den Rittergüthern, die in einigen Händen sich befindet, ich aber nicht habhaft werden können, von dieser Taxation 1622. ihren Ursprung haben. Sie soll nur summarisch nach den Kreisen eingerichtet seyn, und ist vermuthlich ungegründet, weil das Schockquantum der Rittergüther eben so viel, wo nicht ein mehreres als das der Städte und Dörfer im ganzen Lande betragen soll.

In der Instruction vom 17. März 1622, welche bei den Landtagsacten am Ende sich befindet, ist den Deputirten ausdrücklich aufgetragen, ihre Expedition geheim zu halten, daher auch in dem landschaftlichen Archiv keine Spur von einer Schockanlage der Rittergüther zu finden.

Allgemeine Anmerkungen.

- 1) Die Ritterpferds-Streitigkeiten, besonders wo die Güther getheilet worden, entscheidet die Landesregierung.
- 2) Kein beschocktes Grundstück kann zum Ritterguth gemacht, und ist allezeit, wenn es sich auch zu Uebnahme eines Ritterpferdes erboten, abgewiesen worden.
- 3) Die Güther, die zum Donativ Beitrag leisten, sind nicht Rittergüther, und genießen keine Steuer-
Immunität.

Immunität, sondern werden nach Befinden, wenn aus alten Nachrichten die Steuerbarkeit erwiesen wird, mit Schocken und Quatembem belegt, dagegen aber vom Donativ befreiet, und behalten den freien Tischtrunk, nach dem Specialrescript vom 30. März 1748.

- 4) Man hat verschiedene Male die Ritterschaft zu bewegen gesucht, ihr die Ritterdienste gegen ein Geldquantum abzukaufen, es ist aber nie geschehen, weil man befürchtete, die Churfolger würden sie wieder verlangen. In dem Decret vom 31 März 1711 wurden 1000 fl. für jedes Pferd vorgeschlagen und im §. 25 des Landtagsabschieds vom 14. Sept. 1749 geschah die Erklärung, daß jeder Besitzer für 600 fl. von allen Ritterdiensten frei sein sollte. Keiner hat aber das Beneficium zu erlangen gewünscht.
- 5) Die darzu gekauften Beistücken, wenn sie auch zum Lehn geschlagen worden, aber keine Immunität besonders erwiesen werden kann, sind nach dem Steuerausreiben von 1671 zu versteuern, z. B. die beiden Mühlen in Wurzen, welche zu Anfange dieses Jahrhunderts von der Rentkammer an das gräflich Lindenauische Gut Machern verkauft, und von der Stiftsregierung demselben einverleibet worden. Das Obersteuer-Kollegium trug in seinem Bericht 1770 auf die Belegung mit Schocken und Quatembem an.
- 6) In neuern Zeiten wird die Theilung der Rittergüter und der darauf haftenden Pferde nicht gestattet, weil dadurch der Genuß der Steuerfreiheit vielfältiget wird.
- 7) Die Benennung der Lehngüter bewirkt keine Steuerfreiheit, wenn keine Ritterdienste darauf haften,

ten, nach denen Ausschreiben von 1628. 1635 und 1640.

- 8) Vermöge Rescript vom 16. Nov. 1723 soll von denen von Adel, nicht aber bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, der Tischtrunk steuerfrei in die Städte eingeführt werden, weil solches zu Unterschleifen und Misbräuchen der Brauerschaft gereichen kann.
- 9) 1681 beschwerte sich die Ritterschaft, daß zum Ruin des Adels so viel Bürgerliche Güter kauften. Die Städte setzten sich dagegen in einer Schrift vom 10. Jan. 1682 und sagten, daß jene kein Verbiethungsrecht hätten, der Bürgerstand lehnsfähig wäre und die Verjährung vor sich habe. Schon Churfürst August hat für letztere entschieden, weil jedes Ding seinen Anfang und Ende habe.
- 10) Nur der auf dem Rittergut zu consumirende Wein ist frei.
- 11) Ist kein Brauhaus auf dem Gut, kann das Bier von drei zu benennenden Orten ohne Tranksteuer geholet werden. Man muß aber beim Collegium erst ansuchen.
- 12) Beim Verkauf wird auf ein Ritterpferd 1000 fl. Kaufwerth gerechnet.
- 13) Die Ritterpferde sind eben so ungleich, wie die Schocke.

Kurze

Kurze Geschichte

der den Bergorten zustehenden Land- und Franksteuer-
Befreiung, vorzüglich in Rücksicht auf die ihrer Ver-
bindung halben von Zeit zu Zeit ertheilten gesetzlichen
Vorschriften.

I. Älteste Nachrichten davon im sechze- henden Jahrhundert.

Die Befreiung der Bergorte von der halben Land-
und Franksteuer scheint eben so alt als diese Steuern
selbst zu seyn, und ursprünglich sich auf die allgemeine
Bergfreiheit zu gründen, unter welcher man in den
ältern Zeiten die den Bergorten und deren Bewohnern
zukommende Befreiung und Ermäßigung in allen und
jeden Staatsoblasten verstand.

Die älteste Nachricht ist ein Rescript vom 3. Sept.
1554, welches Churfürst August bei Gelegenheit der
über die Belegung mit Steuern von den Bergstädten
erhobenen großen Beschwerden an den Kammer- und
Bergrath Ernst von Miltitz erlies. Nach selbigen
hatten die Bergstädte ausdrücklich gebeten, daß sie mit
den bewilligten Steuern, wie vor Alters, verschon-
net werden möchten. Nicht nur aus dem Zusammen-
hange der Sache, sondern auch aus einem spätern Be-
willigungs-Rescripte vom 11. Oct. 1554 ergiebt sich,
daß damals von dem erst seit 1546 neuerdings einge-
führten und auf dem Landtage 1554 insbesondere noch
in drei Jahren vom Schock aufzubringenden 14 pf,
bewilligten Landsteuer die Rede war, und daß die Berg-
städte unter der vor Alters hergebrachten Steuerbe-
freiung

freierung keine andere, als diejenige verstehen konnten, welche sie in der schon 1458 eingeführten Franksteuer zu genießen hatten.

Wahrscheinlich war an die Bergstädte insbesondere weder bei der Bewilligung, noch bei der Ausschreibung der neuen Schocksteuern gar nicht gedacht worden. Es hatte aber der Churfürst bei einer in die Bergstädte selbst damaliger Zeit gemachten Reise die nachtheiligen Folgen dieser neuen Besteuerung für den Bergbau wahrgenommen und daher dem Kammer- und Bergrath den Auftrag gegeben, daß er gleichsam für sich und ohne Beziehung auf einen erhaltenen Befehl nicht nur die damals in Dresden versammelten Steuereinnehmer des Meißnischen Kreises, die Steuern in den Bergstädten mit Strenge einzufordern, abzuhalten suchen, sondern auch, wenn sie auf nächsten Markt zusammen kommen würden, sich mit ihnen, wie dieser Beschwerde zur Beförderung des Bergbaues möchte abgeholfen werden, mit ihnen unterreden sollte, indem der Bergbau, welcher durch die Besteuerung der Bergstädte leiden würde, ihm dem Churfürsten mehr, als die dort zu erhebende Steuern einbrächte. Daß diese Unterhandlungen nicht fruchtlos gewesen, zeigt der bald nachher am 11. Oct. 1554 ergangene Generalbefehl, durch welchen den Räten und Bergmeistern sämtlicher Bergstädte zu erkennen gegeben wurde, daß in Ansehung der bewilligten Steuer bereits eine ansehnliche Linderung — vermuthlich wegen des Bergangenen — erfolgt wäre, so wie auch, daß wegen des Zukünftigen diejenigen Einwohner der Bergstädte, welche nach ihrem Vermögen und Gewerbe mit den Bauen beim Bergwerk, zu dessen Förderung und nicht bloß zu ihrem eigenen Vortheile dermassen anhielten, daß sie allerlei Bergfreiheit billig genossen,
mit

mit Belegung der bewilligten Landsteuer verschonet werden sollten.

Ob diese Befreiung nur auf die damalige Bewilligung sich erstrecken sollen, ist aus den Worten des Rescripts nicht mit Gewißheit zu ersehen. So viel ist aber außer Zweifel, daß es in der Folge nicht bei dem Erlasse der ganzen Landsteuer blieb, sondern daß sich die Bergorte mit der halben sowohl Land- als Franksteuer-Begnadigung begnügen mußten, wie denn namentlich der Rath und die Gemeinde zu Freiberg den Nachlaß der halben Landsteuer durch die Rescripte vom 21. Nov. 1565 und 23. Jan. 1566 um Förderung des Bergbaues willen, zugesichert erhielt.

Wenn aber die halbe Landsteuerbefreiung auch einigen in der Nachbarschaft von Freiberg gelegenen Orten, als den Dörfern Erbisdorf, St. Michaelis, Niederbobritsch und Berthelsdorf nebst dem Flecken Brand und den Vorstädten von Freiberg schon in den ältesten Zeiten zu Theil worden war, wie sich aus dem Bestätigungs-Rescript vom 26. Febr. 1589 und 15. Nov. 1662 zur Gnüge darthut, so ist hierbei weder die Ursache, aus welcher solche Begnadigung erfolget, noch irgend eine Bedingung hinzugefüget, und daher die Verbindlichkeit zu einer besondern Theilnahme am Bergbau jenes Genusses halber jederzeit abgelehnet worden. Und obgleich die Gemeinde zu Niederbobritsch im Jahr 1715 sich zu Verbauung von 80 Ruren auf einen Communstollen anheischig gemacht hat, so ist doch dieses ganz freiwillig geschehen, und daher auch in und seit dem siebenjährigen Kriege wiederum unterblieben.

II. Weis

II. Weitere Nachrichten über diese Berg- befreiung im siebenzehnten Jahrhundert.

Die Land- und Tranksteuer-Befreiung wurde im Bergdecret vom 17. März 1624. §. 9. als ein sämtlichen Ober- und andern Bergstädten gemeinschaftliches Privilegium ausdrücklich bestätigt, zugleich aber auch die schon vorher gemachte Bedingung: daß die Einnahmer sich nach Vermögen Bergmännisch bezeigen, die Ober- und Bergbeamten aber hierüber urtheilen und das Nöthige anordnen sollten, beigelegt. Die Wiederholung derselben ist fast mit denselben Worten im Land- und Tranksteuer-Ausschreiben vom 28. März 1628, wo noch überdieß die Erläuterung enthalten, daß die Steuer-Begnadigung der Bergstädte von der Hälfte des vollen Betrags zu verstehen sey.

Ferner im Bergdecret von 1659. §. 7. in der Erledigung der Landes-Gravaminum vom 21. Jun. 1661. §. 48. der Kammer- und Rentsachen, wo hauptsächlich von der Stadt Freiberg gesprochen wird, und im Landtags-Abschlusse vom 26. März 1673. §. 1. zu finden, wo auch noch von andern Bergorten, außer den Bergstädten die Rede ist. Denn daß nicht blos Städte, sondern auch Flecken, Dörfer und andere Orte mit der halben Land- und Tranksteuer-Befreiung, um dafür den Bergbau mit befördern zu helfen, begnadiget worden sind, ersieht man deutlich aus einer von Abraham von Schönberg auf ein Rescript vom 7. Jul. 1692. mittelst Berichts vom 30. Sept. eingesendeten, auch nachmals unter dem 16. Nov. d. J. der erzgebirgischen Kreissteuer-Einnahme zu deren Nachachtung zugefertigten Specification von sämtlichen die halbe Land- und Tranksteuer-Befreiung genießenden Ortschaften des erzgebirgischen Kreises.

Uebri-

Uebrigens ist in diesem Jahrhundert außer den Rescripten vom 6. Jun. 1633., den 30. May 1650. und den 6. May 1624., durch welche die Städte Zschopau, Berggieshübel und Altgeißing mit der halben Steuer, unter den im Bergdecrete von 1624. vorgeschriebenen Bedingungen begnadiget worden, auch nach der 1628. und 1667. des Land- und Franksteuer Verbaues halber angeordneten Hauptrevisionen zu gedenken.

A. Bei der erstern, welche nach zwei verschiedenen Rescripten vom 3. Jul. 1628. zu Freyberg vom Berghauptmann, auch Bergamtsverwalter und Oberbergmeister daselbst, im Obergebirge aber nebst dem Berghauptmann und Bergbeamten, auch dem Oberbergmeister von den Zehendnern zu Marienberg, Annaberg und Schneeberg bewerkstelliget wurde, sollte nicht nur der Communbergbau überall auf höflichen Gebäuden eingerichtet, sondern auch das Hauptabsehen dahin gestellet werden, daß die Einwohner der Bergstädte wenigstens die Hälfte von dem, was die Befreiung ausmachtet, wieder an Zubußen verwenden, wobei zugleich angenommen wurde, daß sie für den Genuß der übrigen Hälfte die nöthigen Victualien den Bergleuten und andern Bergwerksverwandten, wie auch die eigenthümlichen Bedürfnisse des Bergbaues um einen verminderten Preis abzulassen hätten.

1) Wegen Freiberg insbesondere wurde nochmals auf die erstattete commissarische Anzeige im Bergdecret von 1629. die Entscheidung dahin ertheilet, daß nach dem von dem Rath und den Bürgern gethanen Vorschlag diese Stadt annoch zwei Quatember zum Versuch, bei ihrer Befreiung, wie vorhin gelassen, und mit der individuellen Kurztheilung bis dahin verschonet bleiben sollte, welche letztere jedoch in der Folge

ge

ge zur Vorschrift gedienet zu haben scheint, weil der Rath zu Freiberg im Bergdecret von 1659. §. 7. ausdrücklich beschieden wird, seine Bürger zu Abgebung der Steuer jederzeit anzuhalten, daß sie ihre Zubußzettel vorlegen, und dadurch die Verbauung so vieler Kuxe bescheinigen, als ihnen bei der diesfals gehaltenen Kommission zugescheuet worden. Demungeachtet hat sich der Rath in neuern Zeiten jederzeit auf das Bergdecret von 1629. berufen, wenn ihm der Betrieb des eigenen Kommunstollens angefonnen worden.

2) In Ansehung des Obererzgebirges hingegen wurde durch ein Rescript vom 17. Febr. 1629. das Anerbieten bei Marienberg und Schneeberg genehmiget. Es hatten nämlich die Bürger zu Marienberg sich nicht nur zur Annahme von 120 mehrern Kuren, die sie wenigstens zwei Jahr hindurch standhaft verzubußen wollten, sondern auch zu Erlegung eines Guldens von jedem Gebräude Bier außer der sonst gewöhnlichen halben Tranksteuer verstanden, welcher auf den Betrieb eines nach dem Ermessen der Bürger und Bergbeamten zu erwählenden Stollortes verwendet werden sollte.

3) Hatte sich bei Annaberg der Rath, außer den vorher gebauten Bergtheilen noch 50 Kuxe anzunehmen, erkläret. Ueberdem wollte das Gemeingut jährlich 100 fl. nach der Bergbeamten Anweisung verbauen, und die Bürgerschaft, die bereits 684 Kuxe angenommen hatte, wollte von jedem Gebräude Bier, über die sonst gewöhnliche halbe Steuer, noch einen Gulden entrichten, welcher gleichermassen zur Beförderung des Bergbaues angewendet werden sollte.

4) Bei Schneeberg hatten sich die Gerichte und Einwohner über die vorher gebaute Kurzahl nur noch zur mehrern Annahme eines Viertels, jedoch
wahr

wahrscheinlich nicht auf einen bestimmten Kommungesbäude, dessen Annahme in der Folge, so wie bei Neustädteel mehrmals abgelehnet worden, anheischig gemacht, daher man besonders wegen des von jedem Gebraude Bier zu stipulirenden Abtrags, aus welchem nachmals der Faßgroschen entstanden, noch eine weitere Erklärung erwartet zu haben scheint. Da endlich

5) von den Amtsschößern und Gerichten, auch Bergbeamten der kleinern Bergstädte, die ebenfalls verlangte Erklärung bei der Kommission nicht eingegangen war, so wurde selbiger über letztere einen anderweiten besondern Bericht zu erstatten anbefohlen. Welchen Fortgang und Nutzen diese commissarische Bemühungen gehabt haben, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht hinlänglich genug beurtheilen. So viel ist aber gewiß, daß in der Folge wieder große Unordnungen eingerissen waren, und daß die frühern ertheilten Vorschriften wenig oder gar nicht befolgt wurden. Dieser Umstand und die nach dem dreißigjährigen Kriege im kursächsischen Steuerwesen beschehene Hauptrevision gaben daher die Veranlassung.

B. Nicht nur dem Berg- und Viceberghauptmann, sondern auch dem damaligen Bergcommissionsrath Abraham von Schönberg und dem Zehendner, Christian Hölzel wegen Annaberg, Marienberg, und allen übrigen in der obergebirgischen Zehendner-Inspection gelegenen Bergstädten und Flecken durch mehrere, dem Ansehen nach sämmtlich unter einen und demselben Dato den 20. Dec. 1667 ergangener Rescripte, sowohl zu Revidirung der diesfalls getroffenen frühern Veranstellungen, als auch nach Befinden zu Entwerfung neuer Individual Kur-Repartitionen Auftrag ertheilet wurde. Es wären aber den Commissarien etwas veränderte und strengere Grundsätze vorge-

Sachs. Steuerverf.

5

schrie

schrieben worden, nach welchen den Begnadigten der beständige Fortbau der ihnen zugetheilten Kuxe bei Verlust der Bergfreiheit auferleget und damit hierunter keine fernere Unordnung einreißen, auch keine andere als Zubuxkuxe gebauet werden möchten, den concernirenden Steuereinnehmern kommissionswegen angedeutet werden sollte, daß sie von den Rententen die völlige Land- und Franksteuer einzufordern und die eine Hälfte, wie solche bisher gegeben worden, zur Kreiseinnahme zu verrechnen, die andere aber in den churfürstlichen Zehenden einzuliefern hätten, da sodann die letztere Hälfte mit Vorwissen und Genehmigung der churfürstlichen Bergräthe zum Besten des gemeinen Bergbaues und namentlich zum Betrieb höflicher Stollnörter anzuwenden stünde.

Ueber den Erfolg dieser Expeditionen war:

- 1) Der kommissarische Bericht wegen Freiberg am 6. Jun. 1668. erstattet und darinne angezeigt worden, daß man zwar denen Bürgern, die vorher keine Kuxe erbauet, dergleichen zugetheilet hätte, daß sie aber in Annehmung derselben sich dennoch säumig bewiesen, weil sie zuvörderst ihre wegen Nichtbeobachtung des Bergdecrets von 1629 und sonst angebrachte Gravamina erlediget zu sehen wünschten, daher auch über den letztern Punkt durch ein Rescript vom 26. Jun. 1629 den Berichtserstattern eine genaue Untersuchung anbefohlen wurde.

Was hiernächst

- 2) Das Obergebirge betrifft, so ist aus denen schon am 27. Mai 1668 unter Mitvollziehung der concernirenden Bergämter und Stadträthe, theils wegen Annaberg, und Marienberg insbesondere, theils auch wegen der übrigen in der obergebirg

gebirgischen Zehenden Inspection gelegenen Bergstädte und Flecken erstatteten Bericht, zu erssehen, daß

- a) mit Zutheilung gewisser Kuxe blos ganz arme, alte und unvermögende Leute, oder Wittwen einstweilen verschonet geblieben;
- b) der genommenen Abrede zu Folge, wenn die denen letztern zugehörige Häuser andre Besitzer bekämen, selbige von den Stadträthen in Zeiten angemeldet werden sollten, damit nachmals auch ihnen ein Gewisses an Kuxen zugetheilet werden könnte, hiernächst
- c) von der Kommission beschloffen worden, den churfürstlichen Steuereinnehmern eine Specification derer von den einzelnen Bürgern angenommenen und denenselben getheilten Kuxe, nebst einer Abschrift des Kommissorialis zuzufertigen, damit dieselben, der schon erhaltenen kommissarischen Weisung gemäß, von denen, so sich ferner widerspenstig erweisen würden und die Zubezettel von ihren zugetheilten Kuxen nicht vorzeigen könnten, die volle Land- und Tranksteuer einbringen, und die Hälfte davon an den Zehenden abgeben möchten, und endlich
- d) von den Bergämtern ein Verzeichnis aller bekannsten höflichen Berggebäude, Stollen und Züge ehestens gefertigt und solches sowohl in den Bergamts- als Rathhäusern öffentlich affigiret werden sollte, da denn, wenn sich eine oder die andere Gewerkschaft zusammen schüge und längstens binnen vier Wochen beim Bergamte gehörig anmeldete, die Zeche auch ordentlich muthete, und belegte, alle mögliche pflichtmäßige Beirathung

und Hülfe zu leisten, den übrigen aber, die sich auf eine bestimmte Weise binnen der vorgeschriebenen Frist nicht erkläret, sofort Bergamtswegen das hoffnungsvollste Werk zur Verbauung ihrer Kuxe anzuweisen wäre.

Uebrigens ist noch im allgemeinen zu bemerken, daß bei den oberwähnten kommissarischen Expeditionen der Bürgerschaft zu Freiberg überhaupt 1652 Kuxe, mit Inschluß von 90 denen Hausgenossen zuständigen Kuxen, der zu Annaberg aber 1537 und der zu Marienberg 1992 Kuxe zugetheilet worden, im ganzen Obergebirge mit Inschluß Annaberg und Marienberg oder zusammen an 21 Bergorten hatte die Commission überhaupt $8886\frac{1}{4}$ Kux, so von denen Begnadigten gebauet wurden, getroffen, und diese Zahl durch die gemachte neue Eintheilung annoch um $1505\frac{1}{2}$ Kux vermehret, so daß nun $10392\frac{1}{4}$ Kux, oder 83 Zechen $17\frac{1}{2}$ Kux, ohne die Ebenstöckischen Seifer zu rechnen, der Land- und Franksteuer-Befreiung halben verbauet werden.

Nicht nur in den Rescripten vom 20. Dec. 1667, sondern auch in einem spätern vom 21. Jul. 1668, welches auf die Anzeigen von den kommissariatischen Veranstaltungen im Obergebirge ergieng, wurde

C. der Kommissarien eine alljährige Revision des an jedem Orte wegen Verbauung der Land- und Franksteuerkuxe bestehenden Distributions-Regulativs aufgegeben. Diese sind auch dem Ansehen nach eine Zeitlang bewerkstelliget worden, wie sich theils aus verschiedenen auf die hiervon erstatteten Anzeigen erlassenen Rescripten, theils selbst aus kommissarischen Verfügungen schließen läßt. Denn so sollte

1) nach einem Befehl vom 15. März 1673: Der in Verbauung der Land- und Franksteuerkuxe nach
unge-

ungehorsam erwiesenen Freiburger Bürgerschaft scharfe Kommination ertheilet, und insbesondere den Brauenden das Bierzeichen nicht eher verabfolget werden, bis sie ihre Zubußen bezahlt zu haben erweislich gemacht hätten. Es scheint auch, daß es mit dem Kurbauen zu Freiberg in der Folge besser gegangen sey, indem sich aus einer spätern Nachricht ergibt, daß daselbst 1682. über 4543 Kure verbauet worden, als nämlich $2973\frac{3}{16}$ Kur von den Berg- und Hüttenbedienten, nebst deren Wittwen und Erben von 32 Personen $143\frac{3}{4}$ Kur; vom Rathscollegium $701\frac{1}{16}$; von den Rathspersonen 725 Kure, mit Inschluß 109 Kur auf Ausbeuthe und sich frei verbauenden Zechen von der gemeinen Bürgerschaft oder eigentlich nur von 170 Personen, indem die übrigen Bürger im Gegenbuch nicht befindlich gewesen.

2) Ist eines unterm 30. Jun. 1690. an die Land- und Tranksteuer-Einnahmen des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises ergangenen Rescripts zu gedenken, welches den Kommunbergbau eines andern ebenfalls im Freiburger Resiere gelegenen Bergorts betraf. Es hatte nämlich der Rath und die Bürgerschaft ihr Kommungebäude verlassen, dagegen aber an andern Orten sich bergmännisch bezeiget; daher wurde verordnet, daß sie, so lange letzteres geschähe, und dafern solches von einer Landesbewilligung zur andern durch Bergamts-Attestate behörig bescheinigen würde, bei der halben Land- und Tranksteuer-Befreiung gelassen werden sollten. Fast dieselbe Disposition wurde nochmals in einem Rescripte vom 22. Jan. 1702. wiederholet, wo jedoch außerdem vom Rathe im Namen der Bürgerschaft gebaueten Kuren, für welche die Zubußen seit 1670. überhaupt 5387 fl. bezragen hatten, noch eine Bescheinigung der Theilnahme

me

me am Bergbaue, abseiten der vermögenden Bürger und die Veibringung jährlicher Attestate Termin Bartholomäi erfordert wurde.

3) Wurde auch im Obergebirge auf die Aufrechthaltung der getroffenen Einrichtungen genaue Aufsicht geführt. Durch eine kommissarische Verordnung am 20. Jan. 1670. wurde den Steuereinnehmern an mehreren obergebirgischen Orten ernstlich eingeschrieben, von denen Begnadigten, die sich den ertheilten Anordnungen nicht gemäß bezeigten, die volle Steuer einzufordern, und die Hälfte davon in den Churfürstlichen Zehenden zu Annaberg einzurechnen.

Für Annaberg insbesondere wurde diese Anordnung in einem Rescripte vom 17. Jul. 1678. an den Zehender Hölzel, den Mühlenamtsverwalter Lindeskan, den Steuereinnehmer Gensel und an das Bergamt wiederholet, wie denn auch zufolge eines schon vorher am 27. Sept. 1677. an Abraham von Schönberg ergangenen Befehls wegen Nichtbauung der das selbst repartirten Kuxe scharfe Erinnerungen erfolgten, und selbige sogar auf die Entziehung der in den Zöllen genießenden Befreiungen mit erstreckt werden sollten, als weshalb damals die bergmännische Bezeigung oder vielmehr Verbauung eigener Kuxe ebenfalls erfordert worden zu seyn scheint.

Noch deutlicher ist dieses aus einem an den Bergmeister Löwel zu Johann Georgenstadt gerichteten Rescript vom 27. Jan. 1682. zu ersehen, wo auch der Accisbefreiung bei verschiedenen Waaren unter gleichen Umständen gedacht wird, daß aller dieser und anderer Befreiungen ungeachtet, von mehreren Häusern und Feldbesitzern nicht gebauet wurde, missfällig empfunden und hauptsächlich anbefohlen wird, daß die Bergpässe außer dem Rath, auch vom Bergmeister

meis

meister unterschrieben, von letztern aber die Mitvollziehung nur dann bewerkstelliget werden sollte, wenn diejenigen, für welche sie bestimmt wären, nach ihrem Vermögen baueten, wie denn auch hierher die ganz ähnlichen Verwilligungsrescripte gehören, die unterm 9. Aug. 1671, den 19. März 1684. und 23. Febr. 1695. für Oberwiesenthal, Zöschstadt und Neustädte ausgefertigt worden sind. Endlich hat noch

4) nach einem Rescript vom 30. April 1688, welches an Abraham von Schönberg ergangen, denen Beamten und Einwohnern in solchen Städten, wo eine Verbauung der halben Land- und Franksteuer nicht vorschriftmäßig erfolgt war, gegen die im Kurzbauen sich säumlich erweisende Beneficiaten mit Schärfe zu verfahren, und deren volle Steuern zur Obersteuer-Einnahme zu berechnen, wiederholet aufgegeben werden sollen.

III. Neuere Nachrichten über die Steuerbefreiung der Bergorte im achtzehenden Jahrhundert.

Was zuvörderst die in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften betrifft, so ist anzumerken, daß in der Erklärung des unter dem 15. April 1702 ergangenen Interims-Franksteuer-Ausschreiben vom 20. Jan. 1703 cap. 8 außer den Bergstädten auch noch den Dörfern, auf deren Fluren wirklich gebauet, auch Kübel und Seile eingeworfen und der Bergbau gebührend fortgesetzt wird, unter den von Alters her privilegierten Bergorten ausdrückliche Erwähnung geschieht, im übrigen aber von deren Einwohnern, daß sich selbige Bergmännisch erzeigen, so wie nach der Ober- und anderer Bergbeamten Verordnungen und Gutachten, ingleichen nach jedes Orts Vermö-

mös

mögen beständig bauen, die Bescheinigung durch alljährlich Termin Quasimodogeniti beizubringende Bergamtsattestate, erfordert wird. Noch richtiger ist in Abicht der beim halben Land- und Franksteuer-Berzbau festgesetzten Grundsätze der Landtags-Abschied vom 14. Jun. 1722, wo es heißt:

daß nach der Stände selbst eigenen Bitten, der Ertrag der Befreiungen zum Bergbau wieder wirklich angewendet, und, wie solches geschehen, gnüßlich dociret werden soll.

In Ansehung der Franksteuerbefreiung insbesondere war diese Verfassung mit Beziehung auf einen damaligen Landtagsschluß bereits durch ein Rescript vom 23. Nov. 1716 aus dem Obersteuer-Kollegium ertheilet worden.

Endlich soll auch nach einem neuern Steuer-Ausschreiben vom 15. Dec. 1763 über die gehörige Verwendung der genossenen Befreiungen in den Bergbau, pflichtmäßige Aufsicht geführt und der Betrag derselben, wenn auf was Maasse die vorgeschriebene Folge geleistet sei, durch die erforderlichen Atteste nicht beigebracht, sofort von den Kommunen der Betrag beigetrieben worden.

Durch dieses Anbefohlnis ist zugleich eine frühere Disposition aufgehoben worden, welche sich in der Erläuterung des unterm 20. Jan. 1703 emanirten Franksteuer-Ausschreibens vom 16. Jan. 1747 Cap. 8. befindet, und nach welcher von jedem Beneficiaten wenigstens ein Ayr gebauet werden soll. Ferner, daß der Steuerremiß zu weiter nichts, als zur Beförderung des Bergbaues angewendet werden solle, ist auch nochmals in mehreren entschieden worden. In dieser Rücksicht kann hauptsächlich ein Rescript ans Oberbergamt vom 6. Jul. 1728 angeführt werden, nach welchem die

die

die sich nicht vorschristmäßig beweisenden Beneficiaten wenigstens einen ganzen oder doch einen halben Kux in einzelnen Theilen zu bauen, angehalten werden sollen.

Auf gleiche Weise wird durch ein späteres Rescript vom 14. Aug. 1756, welches ebenfalls an das Oberbergamt gerichtet ist, die Kommun zu Zwönitz angewiesen, wenigstens den von dem Steuererlasse ausfallenden Geldbetrag zu verbauen, wie denn die Stadt Annaberg und der Rath zu Schlettau zu Folge Rescripts vom 19. Nov. 1760 an die erzgebirgische Kreissteuer-Einnahme sogar dasjenige, was sie an Steuerbegnadigung mehr genossen, als sie in den Kommun-Bergbau verwendet hatten, dahin nachzahlen mußten. Auch findet sich ein gleichermaßen an die erzgebirgische Kreiseinnahme ergangener Befehl vom 13. Febr. 1759, daß bei der Kommun zu Langenau, wie schon zu Seyda und Frankenberg die Einrichtung geschehen, von den Kontribuenten die völlige Land- und Tranksteuer erhoben, davon aber die Hälfte zum Forttriebe des Kommungebäudes an den Schichtmeister zurückbezahlt werden sollte. Der schon vorhin erwähnte Landtagsabschied von 1722 gab auch die Veranlassung, daß dem Ober-Bergamte bei Gelegenheit eines von der Chemnitzer Bürgerschaft angebrachten Suchens bereits unterm 8. Mai 1719 berichtlich angezeigten Vorschlag, von den privilegiirten Bergorten, außer denen, welche dem Bergbaue ihre eigene Erbauung ursprünglich zu verdanken hätten, da sie mit ihrem Bergbau blos Stick- und Flickwerk treiben, die vollen Steuern und Accisen einzufordern, den Betrag der Begnadigung aber in eine allgemeine Bergbegnadigungsklasse zu bringen, und aus dieser sodann rechte Hauptstollen in edle Gebirge zu treiben, näher geprüft werden. Allein es will sich der hierüber
erfor-

erforderte Bericht nicht auffinden lassen, daher es ungewiß bleibt, ob er jemals erstattet worden ist.

Eine vorzügliche Erwähnung verdienet endlich noch das unterm 28. Febr. 1752 in Betref der bei der Lage der Kommungebäude festgesetzten Erfordernisse aus dem geheimden Konsilium an das Obersteuer-Kollegium, und in ähnlicher Weise auch an das Kammer- und Berg-Kollegium ergangene Rescript. Es hatten nämlich die Kommunen zu Lengefeld und Schöns-
haide ihre Steuerbefreiung nicht auf eignen Fluren, sondern anderwärts verhauet, und waren daher zum Ersatz des Genossenen angehalten worden. Das Kammer- und Bergkollegium, ingleichen das Generalaccis- und Obersteuer-Kollegium hatte aber dabei verschiedene Grundsätze geäußert, so daß die Sache am Ende vom geheimden Konsilium entschieden werden mußte.

Hiernach ist aber die Absicht bei der Begnadigung auf die Beförderung sowohl des Bergbaues, als des landesherrlichen und der Unterthanen damit untrennbar verknüpften Interesse gerichtet, und aus diesem Grunde denjenigen Bergorten, auf deren eigenen Weichbilde keine Gelegenheit vorhanden, die zu Aufschließung der Erzgebirge so nöthige Betreibung dieser Hauptstollen, auch außer demselben an einem vom Oberbergamte zu diesem Behuf anzuweisenden schicklichen Punkte allerdings zu gestatten.

IV. Allgemeine Anmerkungen.

1. So oft auch, wie aus dem vorstehenden historischen Abrisse abzunehmen ist, die Verfassung in Absicht der bei der Verbauung der halben Land- und Franksteuer-Befreiung zu beobachtenden Grundsätze sich geändert haben mag, so hat die Bewilligung derselben

selben

selben nie einen andern Endzweck, als die Beförderung des Bergbaues gehabt, von dessen glücklichem Betriebe der Wohlstand der Begnadigten, gleichwie des ganzen Erzgebirges jederzeit abhängig war. Dem Landesherrn war an der mehrern Ausbreitung des Bergbaues und an der Vermehrung der Einwohner im Gebirge ungemein gelegen, so daß er alles dasjenige, was von den Unterthanen verwendet wurde, als eine patriotische zur unmittelbaren Aufnahme des Landes bestimmte freiwillige Steuer betrachtete, und sowohl diese Baulust, als die stärkere Bevölkerung des Gebirges durch mancherlei Erlasse in den Abgaben, deren Ganzes nachmals die allgemeine Bergfreiheit hieß, noch mehr zu befördern suchte. Die großen Glücksgüter, welche denen zu Theil worden waren, die zu Ende des 15ten und noch größtentheils im 16ten Jahrhundert sich mit dem Betriebe des Bergbaues vornämlich abgegeben hatten, so wie der anfängliche Mangel an andern Erwerbmitteln im Gebirge, hatte daselbst den Geist der Bergbaulust in so allgemeine Thätigkeit versetzt, daß es gar nicht nöthig war, über die zweckmäßige Verwendung des Genusses der Begnadigungen eine besondere Aufsicht zu führen.

Erst im Jahr 1624 wurde eine dergleichen Aufsicht angeordnet, der dabei bald nachher angenommene Grundsatz aber, daß die Begnadigten nur die eine Hälfte des Genusses zum unmittelbaren Umtriebe des Bergbaues und die andere zur mittelbaren Beförderung desselben durch Herabsetzung der Preise bei den Lebensmitteln und Bergwerksbedürfnissen anzuwenden hätten, in der Folge wiederum aufgehoben, auch bereits durch die 1667 dieserhalb ergangenen Rescripte ausdrücklich festgesetzt, daß der volle Betrag der Begnadigung in den Bergbau verwendet werden sollte, als wobei es auch in der Folge geblieben ist.

2) Wenn

2) Wenn inzwischen bei Einführung der 1703 an die Stelle der damaligen Grund- und Gewerbesteuern getretenen General-Consumtionsaccise, die Begnadigung, welche den Bergstädten in Ansehung der Landsteuern verwilliget war, durch Anwendung einer vielleicht aus bloßem Versehen gemachten unrichtigen Ausrechnung — denn warum wäre sonst der Generalacciscasse bei den Ackerstücken eine geringere Anzahl von Pfennigen, als bei den Häusern zu gute gegangen — auf einen weit geringern Betrag eingeschränkt wurde, und mithin den letztern ein Mehreres als nunmehr deren verminderteter Betrag ausmacht, von Seiten des Bergbaues nicht abverlangt werden konnte; so darf doch daraus gegenheilig nicht gefolgert werden, daß sie, wenn sie, wie mit Recht verlangt werden konnte, bei dem vollen Genusse der Begnadigung gelassen worden wären, alsdann zur Verwendung eines Mehrern in den Bergbau nicht hätten angehalten werden können, indem es die damalige Verfassung schon ausdrücklich mit sich brachte, daß ohne die vorgeschriebene gänzliche Verwendung in den Kommunbau einiger Erlass der Steuern nicht verlangt werden möchte.

3) Dieses und daß hiermit die bei Verbauung der unverkürzt gebliebenen halben Franksteuer-Begnadigung noch dormalen bestehende Verfassung vollkommen übereinstimmt, vorausgesetzt, so ist es außer Zweifel, daß alles dasjenige, was den Beneficiaten bei Einführung der Generalaccise, an der Begnadigung in den Landsteuern entgangen ist, als eine von den Landständen zwar fortbewilligte und gereichte, seit jener Zeit aber zu den unmittelbaren landesherrlichen Kassen gezogene und mithin dem Bergbau ebenfalls entgangene Unterstützung angesehen werden müsse.

4) Wie

4) Wie aber dieses unstreitig der Absicht des Landesherrn entgegen ist, so würden auch die Beneficiaten, wenn die Sache auf den rechtlichen Beweis gesetzt würde, folgende Gründe für sich anzugeben haben:

a) Als die Stände 1661. erklärten, daß alle bis dahin ertheilten landesherrlichen Steuerprivilegien gültig bleiben sollten, so übernahmen sie zu gleicher Zeit auch in Rücksicht der den Bergorten von Alters her ertheilten und noch 1624 ausdrücklich sanctionirten Steuerprivilegien, die Gewährleistung. So wenig daher ein auf beständig gegebenes Privilegium sine consensu omnium eorum, quorum interest auf eine zu Recht beständige Weise zurückgenommen oder eingeschränkt werden mag, so wenig kann dieses auch in Ansehung der den Bergorten zugesicherten Steuerbefreiung, ohne Bestimmung der Begnadigten und ohne Vorwissen der Gewähr leistende Stände geschehen, welche letztere dieses Privilegium nach Einführung der Generalaccise zu wiederholtenmalen vollkommen anerkannt, und mithin deutlich genug an den Tag gelegt haben, daß sie die Bergbegnadigten noch immer in dem ungeschmälerten Besitze ihrer uralten Gerechtsame erhalten wissen wollen.

b) Ist auch in der That nirgends weder den Begnadigten, noch den Ständen darüber, daß es bei Einführung der Generalaccise wirklich die Meinung des Fürsten gewesen sey, die Bergstädte in ihren Freiheiten im Geringsten zu beschränken, eine legale Eröffnung, wohl aber die Erklärung geschehen, daß die zu damaliger Zeit ausgeschriebenen ordinären Steuern in sämtlichen accisbaren Städten, fürs künftige aus der Generalacciskasse übertragen werden sollten. Da nun letzteres in Ansehung der Landsteuern von den Häuferschocken in Bergstädten nicht vollständig geschieht,
und

und hierbei den Begnadigten noch immer 4 Pfennig vom Schock entzogen werden, wie sich durch Berechnung leicht beweisen läßt, so bleibt den Begnadigten und deren Kommungebäuden, falls ihnen der volle Betrag ihrer Begnadigungen noch ferner vorenthalten wird, nichts weiter übrig, als diesfalls die Steuerkasse unmittelbar in Anspruch zu nehmen, und sich um Intercessionen bei den Ständen zu verwenden.

c) Scheint es aber rathsam zu seyn, alle Weiterungen hierunter thunlichst zu vermeiden, weil die Begnadigten außerdem wohl noch den Ersatz dessen, was sie seit Einführung der Generalaccise der halben Landsteuerbefreiung halben zu wenig genossen haben, verlangen könnten, weil ferner gegen dieselben von der Ausflucht der Verjährung in Ermangelung des tituli iusti kein Gebrauch zu machen seyn dürfte, und endlich, weil den Hausbesitzern in den Bergstädten dasjenige, was den Feldbesitzern unter ganz gleichen Umständen bereits völlig zugestanden worden, nichtfügig verweigert werden mag.

5) Um aber dem Einwurfe zu begegnen, daß den Bergbegnadigten für die bei Einführung der Generalaccise in den Landsteuern erlittene Verkürzung bald nachher durch die zugestandene Accis-Moderation eine reichliche Vergütung zu Theil worden sei, so ist noch mit wenigen anzuführen;

a) Daß der Wille des Gesetzgebers die Accis-Moderation als eine Entschädigung für die in Ansehung des Landsteuer-Erlaßgenusses beschene Einschränkung anzusehen, in den dieserhalb ergangenen Mandaten und Generalien ebenfalls nicht ausgedrückt worden ist.

b) Daß neben der halben Land- und Tranksteuer-Befreiung die Moderation in der Generalaccise eben

so gut, als schon vorher die in der Landaccise und den Zöllen bestehen konnte, wie solches von letzterer aus dem Rescripte vom 27. Febr. 1682 und mehrern andern des vorigen Jahrhunderts fattsam erhellet, und

c) daß gleich bei Einführung der Generalaccise Gründe genug vorhanden gewesen sind, aus welchen sich das Gebirge und insbesondere das Bergvolk gegen die Landstädte und deren Bewohner durch selbige für prägraviret gehalten hat, denn so weiß das Oberbergamt in den dieserhalb am 31. März 1706 und am 2. Nov. 1707 erstatteten Berichte ausdrücklich anzuführen, daß sich die Bergstädte auf ihre uralte Gerechtsamen, welche ihnen in Absicht der Steuerfreiheit nicht nur in Sachsen, sondern auch in Ungarn, Norwegen, am Harz und überall, wo der Bergbau in Ehren gehalten wird, ursprünglich zugestanden worden wären, berufen könnten, ja daß bei hohen Steuern und Kontributionsauflagen weder der alte Bergbau bestehen, noch neuerer Bergbau rege werden würde.

Denn nicht zu gedenken, daß der Bergmann bloß von seinem geringen Lohn leben müßte, so wären auch überhaupt alle und jede Einwohner des Gebirges, wegen dessen natürlicher Unfruchtbarkeit schon an sich in einer weit schlimmern Lage, als die des platten Landes. Letztere könnten ihre Victualien meist selbst erbauen und ohne große Kosten einsammeln, hingegen erstere solche nicht nur erkaufen, sondern auch die großen Kosten des Transports von entfernten Gegenden her tragen müßten, welches noch durch die dabei zu entrichtenden Gleits- und Landaccis-Abgaben, vornehmlich aber durch den doppelten schweren Grenzzoll und Accise bei der Ausfuhr aus Böhmen beträchtlich erhöht wurden. Auch habe eben deshalb seit Einführung der Generalaccise das Auswandern der Einwohner

woh:

wohner im Gebirge und vornämlich der Bergleute schon wirklich seinen Anfang genommen. Sollte daher diesem vorgebeuget und die Baulust der Gewerken beim Bergwerk erhalten werden, so könne dieses blos durch Erlaß = Bewilligungen geschehen. Durch solche und ähnliche Vorstellungen wurde damals die Absendung einer besondern Kommission nach Freiberg ausgewirkt, auf deren beifälligen Bericht die Generalaccis = Moderation schon mit dem Jahr 1708 ihren wirklichen Anfang nahm.

Hierzu kommt

d) daß diese Moderation in den Bergstädten nach dem Generale vom 8. Oct. 1711, und nach den in contrarium des Generalaccis = Tarifs von 1754. eingeführten Accisrechnungen meist als ein Privilegium der Personen, die halbe Land = und Tranksteuer = Befreiung hingegen lediglich als ein Privilegium des Orts zu betrachten, und mithin auch dieserhalb das eine durch das andere keinesweges zu ersetzen ist, da doch der in dem einen Beneficium verletzte Theil durch die Vergütung der einem Dritten in dem andern wiederfährt, sich nicht für befriediget halten kann.

Eine gleiche Verschiedenheit, wie in Ansehung der Percipienten findet aber auch in Ansehung des Zwecks beider Beneficien statt, da nämlich die Steuerbefreiung zunächst zum Besten des Bergbaues, als wohin deren völliger Betrag verwendet werden muß, die Accis = Moderation aber hauptsächlich zur Beförderung aller und jeder Manufacturen, Kommerzien und Fabriken ertheilet worden ist, wie theils im vorgedachten Generale bestimmte Verfassung von selbst darthut, nach welchen sogar der Besitz von Ausbeute = Luxen den Genuß der Accis = Moderation zuwege bringt, theils auch das Rescript ans Oberbergamt vom 11. Dec.

Dec.

Dec. 1707, womit diesem die Erläuterung der Generalaccisordnung in Betreff der bewilligten Moderation zugefertigt wurden, ausdrücklich enthält. Welche Veränderung auch solchergestalt mit der Generalaccis-Moderations-Verbauung von Zeit zu Zeit vorgegangen sind, so findet sich doch, daß hierbei so, wie bei allen übrigen, den Bergorten in Ansehung der Fiskalabgaben zugestandenen Befreiungen von der ältern Verfassung, nach welcher bei Ertheilung der Bergfreiheit blos auf das bergmännische Bezeigen gesehen wurde, im Hauptwerke nicht abgegangen worden ist.

e) Ist im Generale von 1711 unter andern festgesetzt worden, daß die wegen des Genusses der Generalaccis-Moderation vorgeschriebene Kuxe, außer derer, welche der halben Land- und Franksteuerbefreiung wegen dem Kommunstolln angenommen werden müssen, verbauet werden sollen, so daß also die Percipienten von beiderlei Beneficien auch verschiedene Obliegenheiten erhalten haben. Und wohl zu Folge eines bald darauf am 10. Apr. 1714 an den Accisinspector Königsdörfer zu Altenberg ergangenen Rescripts in einem einzelnen Falle verstattet worden, daß die Land- und Franksteuerkuxe bei denen, die zum Genusse der Accis-Moderation erforderlich sind, mit in Rechnung gebracht werden möchten, so kann doch dagegen auch eine neuere Resolution angezogen werden, die dem Oberbergamte mittelst Rescripts vom 8. Nov. 1760 wegen der Bürgerschaft zu Zwönitz ertheilet worden ist, und welche auf die ausdrückliche Absonderung von beiderlei Kuxen gerichtet ist. Endlich dürfte

f) daraus, daß diejenigen Städte, welche die Steuerbegnadigung genießen, auch nochmals der Accis-Moderation theilhaftig worden sind, wohl nicht zu folgern sein, daß die letztere für die bei Einführung

Der Generalaccise in Ansehung der erstern beschene Verkürzung zur Entschädigung verwilliget worden, da vielmehr alle und jede Bergstädte aus demselben Grunde, aus welchen sie in frühern Zeiten die Steuer-Befreiung erlangt hatten, nochmals bei Einführung der Generalaccise auch hierinne um eine Moderation zu bitten, sich für berechtigt hielten.

Die Orte, die wegen des Bergbaues in der Steuer-Befreiung zu genießen haben, theilen sich in zwei Klassen:

Erste Klasse.

Es giebt Orte, auf deren Fluren gleich in den ersten Zeiten die Bergwerke rege und fündig, auch eingeschlagen worden. In diesen ersten Zeiten wurde nicht nach der in neuern Zeiten zu beobachtenden Ordnung das Bergwerk aufgesucht und rege gemacht, sondern es schürfte oder grub nach hierzu erhaltener Erlaubniß ein jeder, wo er wollte, und wenn er gute Anweisung oder Anbrüche fand, so wurde gemuthet, und sodann nach der Anzahl der Maasen, die er gemuthet und in Lehn hatte, gebauet, also, daß bei dem Ursprunge der Bergwerke die Erde noch unverrißt war, nunmehr an den Orten, wo sich einmal reichhaltige Erze zeigten, auch allenthalben an sothanen Orten die Erde in der Länge und Queere durchwühlt und Erze gesucht wurden, wodurch die sogenannten Züge, d. i. eine ganze Reihe nacheinander liegender Zechen oder Grubengebäude entstanden.

Bei Bergwerken, die Tagegebäude, Kunstgräben, Wasserleitungen, Sturzpläze zu den Halden, abzuführende Tagegeschäfte, Häuerstege, Fuhrwege u. f. nöthig, worzu die Eigenthümer des Grund und Bodens, und der noch übrig gebliebene Theil wurde durch
die

die von den Bergbalden ablaufenden, von arsenikalischen Partikeln verunreinigten Tagewässern, wo nicht ganz, doch zum größten Theil auf immer unfruchtbar gemacht, anstatt durch den gleich anfangs mit so großer Kraft und Nachdruck getriebenen Bergbau die höchsten Landesfürsten beträchtliche Vortheile durch den Zehenden und die Gewerken durch die Ausbeute erhielten.

Hier mußte nun die natürliche Frage entstehen, woher denn die Besitzer der Grundstücke für alles ihnen entzogene Land und wegen des dem noch übrig gebliebenen zugefügten Schadens eine Entschädigung bekommen sollten? Diese Entschädigungsleistung erkannten die Landesfürsten für billig, und ertheilten daher solchen uralten Bergorten, damit sie in Rücksicht des noch übrig behaltenen Theils der Grundstücke konstribuabel bleiben, wegen des immer verlohrenen Grund und Bodens hergegen eine anhaltende Vergütung erlangen möchten, die Begnadigung, daß sie nur die aufliegenden Schocke nach halber Steuer versteuern möchten.

Nach den Erledigungen der Landesgebrechen von 1661. in Cod. Aug. T. I. S. 261. unsere Bergstadt u. f., desgleichen nach dem Specialrescr. vom 26. Febr. 1589 und vom 15. Nov. 1662 finden sich außer denen darinne benannten Orten: Brand, Erbisdorf, St. Michael, Niederbobrizsch, Berthelsdorf, Freibergsdorf und außer Freiberg, nach der Rechnungsexpeditions Versicherung im ganzen erzgebirgischen Kreise weiter keine Ortschaften, die der Bergschäden halber die Befreiung der halben Steuer genießen. Im Landtagsabschied vom 26. März 1673 wird §. 1. disponiret, daß die Bergstädte ihr Gnadensgenanntes, d. i. die Hälfte der Land- und Franksteuer,

flener, und diese die Bergstädte, wie auch die auf dem Lande, die halben Schocke bei der Land- und Pfennigsteuer und zwar bei denen es hergebracht, behalten sollen.

Da es aber eine Entschädigung ihres Theils ganz und auf immer verlohrenen Grundes und Bodens seyn sollte, denn Halde, Sturzplätze, und alles, was einmal zum Bergwerk gehöret, kann den Bergrechten nach ohne ganz besondere vorwaltende Umstände nicht verändert werden, sondern muß auf immer in dem Zustande verbleiben. S. Befehl vom 23. Sept. 1622 in Cod. Aug. T. II. S. 280. So konnte keine Bedingung und also auch nicht diese, daß sie die genießende Hälfte der Steuern ins Bergwerk wiederum verwenden sollten, hinzugefüget werden. Denn wäre dieses letztere zugleich verlangt worden, so hätten sie nur eine anscheinende, nicht aber eine wirkliche, d. i. eine ihrem erlittenen Verluste an den Grundstücken auf immer entschädigende Begnadigung erhalten.

Wenn also die Frage entsteht: Warum die Landesfürsten in den ältern Zeiten die genannten Ortschaften mit der Versteuerung der Schocke nach halber Steuer, ohne daß sie sich wegen des Verbauens dieser Hälfte durch ein Bergamtsattestat, wie die übrigen, legitimiren dürfen, begnadiget haben? so wird sich die Antwort aus obigen ergeben, nämlich, weil diese Orte jetzt eben den Grund und Boden, den sie in ältern Zeiten verlohren haben, und zum Bergwerk hergeben müssen, niemals wieder bekommen, oder nutzen und gebrauchen können, da doch darauf die Schocke mit haften.

Wenn nun ferner gefragt wird, warum denn aber demohngeachtet die Kommune zu Niederbobrisch wegen des Genußes der halben Schocksteuer-Befreiung
eine

eine gewisse Anzahl Kuxe bauen und solches durch ein Bergamtsattestat jährlich beschreiben soll? So ist die richtige Antwort, daß ernannter Kommun hierdurch im Grunde zuviel geschieht. Denn eigentlich kann sie nach obigen Erläuterungen überhaupt gar nicht gezwungen werden, Bergwerke zu bauen. Daß ihr aber dergleichen angesonnen worden, davon ist der Grund in dem Streit zu suchen, den der ehemalige dasige Erblehnsgerichts-Besitzer mit der Gemeinde geführt, bei welcher Gelegenheit die letztere 80 Kuxe zu verbauen freiwillig übernommen hatte, welche Verbauung aber während des siebenjährigen Krieges und da die Kommune von den fremden Truppen ruiniret worden, unterblieben ist. Doch dürfte sie sich bald selbst zum fernern Bergbau angeschickt haben, wenn nicht von Seiten des Schichtmeisters und des Bergamts soviel Schwierigkeiten und Zwang in die Sache wäre gebracht worden.

Die zweite Klasse.

Diese begreift diejenigen Orte, welche in fernerer Zeitfolge und nach dem der Bergbau schon ziemlich im Untrieb gebracht worden, wegen ihrer Bergbaulust die halbe Land- und Franksteuer-Befreiung, treibenden Bergbaues halber gesucht und erhalten haben. S. Steuerausreiben vom 28. März 1628. im Cod. Aug. T. II. S. 1412.

Nachdem sich der Bergbau von Zeit zu Zeit weiter von den Freiberghischen, auch in die Obergebirghischen Gegenden gezogen, und der Nutzen für Herrn und Land einleuchtend genug gewesen, so haben die jedesmaligen Landesherrn zwar den Städten und Dörfern, wo sodann Bergbaue rege worden, die halbe Steuerbefreiung ebenfalls ertheilet, jedoch, weil das Silber und andere Erze nur an wenig Orten zu Tage ausbricht, und daher mit vielen Kosten und Zubußen allererst ge-

won

wonnen werden muß, die Bedingung beigefügt, daß sich diese Orte auch bergmännisch erweisen, Bergwerke mit bauen helfen, und darein wieder etwas verwenden sollten. Bis hieher war also auch kein Zwang, wie viel solche Orte eigentlich jährlich ins Bergwerk verwenden sollten. Da aber in der Folge viele Orte diese Wohlthat mißbrauchten und entweder gar nichts oder nur etwas weniges darein verwendeten und verbauten, so wurde vorgeschrieben, daß sie den ganzen Ertrag des Beneficiumis ins Bergwerk verwenden, wie wir schon oben diese Anordnungen umständlich erzählt haben.

Hier entstehet nun die Frage: woher es komme, daß die unter der erstern Klasse befindlichen Orte gegen die in der zwoten dem Ansehen nach besser seyn sollten, und jenen die Bedingungen, die denen in der letztern Klasse zur Incumbenz gemacht worden, nicht eigentlich vorgeschrieben wären?

Dieser Zweifel aber wird dadurch gehoben, daß die in der ersten Klasse für ihr gegebenes Land und den sonstigen Bergschaden gar keine Entschädigung ehemals erhalten haben, noch jetzt erhalten, anstatt daß die in der zweiten solche jedesmal entweder auf einmal oder jährlich bekommen, so oft etwas von ihrem Grund und Boden zu einem Grubengebäude gezogen oder ausgekauft wird. Nach den Bergrechten muß ein jeder Lehenträger nach der Bestätigung eines aufgenommenen Lehns dem Grundherrn, auf dessen Felde oder Boden der Gang entblößet oder Bergwerk gelegen ist, den Erbkur ansagen, im Gegenbuche zu gewähren und frei ferner bauen lassen, der Grundherr aber auch leiden, daß Halden auf sein Feld gestürzt, sowohl Wege und Stege darauf gemachet werden. Dieser Erbkur bleibt aber jederzeit bei dem Gute, worauf die Fundgruben oder Maßen liegen, kann auch davon nicht verkauft werden. Hieraus folget, daß der Bes
sitzer

siher eines solchen Gutes, das den Erbkur zur Entschädigung genießt, keine fernere Entschädigung, oder daß ihm eine Erleichterung der Steuern geschehe, fordern kann. Nach eben den Bergrechten und Gewohnheiten muß da, wo auf eines Grund und Boden eine volle Maße nicht einzubringen, oder man von einem Gute aufs andere Halden stürzen muß, der Erbkur nach Gelegenheit des Schadens unter beide Grundbesitzer getheilet werden.

Gesetzt aber, der Fall ereignete sich, daß der Bau einer Zeche sich nach Anzahl der verliehenen Maße erweitert und ausbreite, wodurch die Halden vermehrt werden, so, daß letztere auch auf andere als das, den Erbkur genießenden Grundbesitzer, Grund und Boden gestürzt werden müßten, so entstehet der dritte Fall, nämlich, es muß die Zeche oder Gewerkschaft sich mit dem keinen Antheil an den Erbkur habenden Grundherrn um den zur Haldensturz oder sonstigen bergmännischen Behuf nöthigen Platz nach des Bergamts Erkenntniß besonders vergleichen und einen gewissen Abtrag thun, wogegen aber auch der Grundherr, der diesen Abtrag entweder einmal für allemal, oder jährlich fortlaufend bekommt, so wie der, welcher den Erbkur ganz oder zum Theil hat, die auf den zum Bergwerk abgetretenen Plätzen haftenden Abgaben zu berichtigen verbunden bleibt.

Inhalt des von D. Christian Friedrich Graaf und Joh. Friedrich Kanft den 28. Nov. 1781 erstatteten tabellarischen Vortrags und einige Erläuterungs Anmerkungen.

I. Sind die Bergstädte schuldig, Landsteuern zu verbauen, und wie viel von gangbaren Schocken?

Die

Die Besitzer in accisbaren Städten sind a) entweder Eigenthümer der zum Reichbild gehörigen Felder, Wiesen und Gärten, d. i. begüterte oder b) bloß beschockte Häusler.

a) Jene haben in nicht bergbauenden Städten 8 pf. und in bergbauenden 4 pf. Landsteuer zur Accise zu entrichten. Diese 4 pf. sind, wie aus der Erledigung des gravaminis der Stadt Ehrenfriedersdorf auf dem Landtag 1775 erhellet, ins Bergwerk zu verwenden, wodurch aber der Bergbau 4 pf. verlieret, weil ihm vorher 8 pf. als der völlige Betrag der halben Landsteuer bestimmt war. Die Begüterten verlieren auch die Hälfte der Landsteuerbegnadigung, weil vor der Accise ihnen 8 pf. zum Bergbau, nachher aber vom Steuerärarium 4 pf. zu diesem Behuf erlassen worden. Wenn nun, wie geschehen, das Bergwerk noch die Verwendung der übrigen ehemals bestimmten 4 pf. von den Begüterten verlangt, so werden diese statt der ehemaligen Begnadigung mit einem neuen Onus vom Schock belegt. Diese 4 pf. welche dem Bergbau und den Begüterten abgehen, profitiret die Accise, denn sie erhält zu den zur Aufbringung der 16 pf. Landsteuern in nicht bergbauenden Städten, 8 pf. von den Begüterten. In Bergstädten überträgt die Accise nur 8 pf. bekommt nur 4 pf. von den Begüterten und büßet bloß 4 pf. zu. Dieser Meinung tritt aber der von der Generalhauptkasse abgeschickte Acciscommissar in seinem Gutachten §. 6. nicht bei, indem die getroffene Landsteuer-Einrichtung weder die Steuer, noch dem Bergbau taxire, auch keine Prägravation, vielmehr ein proportionirliches Beneficium sei, daß die Bergstädte nur die Hälfte der vorher gehabt 8 pf. Landsteuern, — eben weil sie die Hälfte an 8 pf. schon in dem Communstolln! zu verbauen gehabt, und noch

hät

hätten, — als ein Beitrag zu dem von der Generalaccise zu bezahlen übernommenen Landsteuern zur Accis-
 casse abzuführen hätten. Jedoch scheint dieses Gut-
 achten nicht hinlänglich. Denn wenn 4 pf. an die
 Generalaccise abzugeben, auch 8 pf. in Bergbau zu
 verwenden ist, so entrichten die Bergstädte wirklich
 12 pf. Die Begüterten in einer Landstadt geben aber
 nur 8 pf. überhaupt Landsteuer, sind also in besserer La-
 ge, als die in den Bergstädten.

b) Aus dem vorigen folgt, daß die Steuern zwar
 völlig diejenigen Landsteuern, welche sie vorher zu erhe-
 ben gehabt, erhielt. Auf die andern 8 pf., welche die
 Bergstädte zur Verbauung erhielten, war aber keine
 Rücksicht genommen worden. Hierdurch verschwand
 der Vorzug der Hausbesitzer in den Bergstädten, weil
 die Hofnung verschwand, die durch die halbe Land-
 steuerbefreiung Zubußefrei verbauten Bergtheile Aus-
 beute zu gewinnen. Da nun auch der Bergbau die
 Verbauung der halben Landsteuer fort verlangte, auch
 die Bergstädte, die bei den erhöhten Verwilligungen
 bis $18\frac{1}{2}$ pf. angestiegenen extraordinären Pfennigsteuern
 entrichten mußten, so waren sie um 8 pf. übler dran.
 Der Grund liegt darinne, daß die Generalaccise zwar
 8 pf. Landsteuern, welche dem Steuerararium gehörten,
 keinesweges aber die zum Bergbau bestimmten 8 pf.
 übernahm, welches aber hätte geschehen und die Accise
 sie wieder an die Bergstädte abgeben sollen, weil

1) die Einwohner vor der Accise wirklich 16 pf.
 Landsteuer entrichtet, wovon 8 pf. jedoch verbauet wur-
 den; 2) diese 8 pf. aber unter die ordinären zu rechnen
 sind, welche die Generalaccise übernommen; 3) die
 Accise bei den Landstädten zwar die volle, bei den Berg-
 städten aber nur die halbe Landsteuer übernommen, bei
 den Hausbesitzern ihr also in den letztern Städten 8 pf.
 und

und von den Begüterten 4 pf. vom Schock zu wachsen; 4) wenn die Hausbesitzer der Bergstädte die halbe Landsteuer besonders aus ihren Mitteln verbauen sollen, wird dieses eine neue Abgabe und die ehemalige Befreiung oder Begnadigung wird in ein Onus verwandelt.

Die Accis-Moderation kann hierher nicht gerechnet werden:

a) Sie ist 1707, und also vier Jahr nach Einführung der Accise erfolgt.

b) Ein jeder in den Bergstädten, nicht nur der Anständige, genießt sie, sobald er sich durch besondere Verbauung der hierzu vorgeschriebenen Bergtheile auf einer Zeche, wovon der Landesherr den Zehenden bekommt, dazu qualificiret. Der Acciscommissar will dieses aber auch in seinem Gutachten nicht zugeben, weil

1) schon lange vor der Accise die Bergstädte die Hälfte der Landsteuern zum Steuerararium abgegeben, die andere aber verbauet hätten;

2) bei Einführung derselben wäre von ihnen nur 8 pf. entrichtet worden, eben deswegen, weil sie 8 pf. zu verbauen gehabt.

3) diese 8 pf. wären von der Accise übernommen worden, dahingegen es wegen der zu verbauenden 8 pf. bei der vorigen Verfassung geblieben sey;

4) die ältere Steuer und Bergwerksverfassung sey alteriret worden, weil das Steuerararium die vorher zu entrichtende Hälfte jetzt von der Accise erhielte, und die andere Hälfte, wie sonst, zu verbauen wäre.

Es hat das Ansehen, als ob die Verbauung der Landsteuern bei der Accise zu suchen wäre. Allein 1) haben

haben

haben die Bergstädte wegen des Nachtheils durch Uebertragung der Landsteuer keine Vorstellung gethan; 2) sich der Verbauung der Landsteuern verschiedentlich nach 4 und auch 8 pf. nicht entbrochen; 3) die Verwendung durch Bergamtsattestate erwiesen; 4) hierdurch noch die Fortdauer der Verbindlichkeit anerkannt, welches schon über vierzig Jahr gedauert, wozu noch komme 5) daß die Bergstädte dem Bergbau ihr Daseyn zu verdanken hätten, auch 6) durch Accismoderation und andere Prærogativen beträchtliche Vortheile genossen, daher sie wohl nicht der fernern Verwendung eines Theils der Landsteuern sich entbrechen könnten. Indessen wäre gewiß, daß sie durch Verbauung der völligen Landsteuern zu sehr prägraviret würden, ob sie schon Rechtens dazu verbunden wären. Es dürfte daher die Herabsetzung des Quantums zum Verbauen bis auf 4 pf. nicht unbillig seyn.

Uebrigens ist kein Unterschied, ob eine Stadt vor oder nach der eingeführten Accise die Bergfreiheit hatte; denn, als die Stadt Dippoldiswalde sie nach Einführung derselben erlangt hatte, ergieng vom Acciscollegium ein Befehl an die dasige Accisinspection, daß nunmehr nicht mehr als der Betrag der halben Landsteuer an die Steuereinnehmer berechnet werden sollte, daher zu schließen, daß nur die halbe Landsteuer berechnet wird, die Hälfte aber der Acciscasse zu gute gehet.

II. Ob es rathsam und thunlich, die denen Bergorten zu gute gehende Franksteuer-Begnadigung ohne Bergwerkschaft und Zubußanschlag von den Steuereinnehmern einbringen und an die Schichtmeister der Kommune abgeben zu lassen?

Die Beantwortung der Frage beruhet darauf:

a) 3f

a) Ist die Bergwerkshaftung auf keine andere als eigene Stollen nothwendig? Der Ausdruck Begnadigung faßt in sich einen gegenwärtigen oder künftigen Vortheil.

Dieser ist hier die Ausbeute. — Wenn aber der brauberechtigte Einwohner seine halbe Franksteuer bezahlen müßte, ohne daß er das Eigenthumsrecht auf dem durch das Obersteuerararium wirklich für ihn verzubühende Bergtheile gesetzmäßig, durch Bringung seines Namens mit dem ihm zuständigen Bergtheile zum Gegenbuch versichert erhielte, so würde jene Hofnung wegfallen. Es ist aber nicht thunlich, daß die Kommune eines bergbegnadigten Ortes nomine colectivo mit sämtlichen Bergtheilen, wodurch die halbe Franksteuer verbauet wird, zum Gegenbuch gebracht werde, weil ein jeder brauberechtigter Hausbesitzer nach Verhältnis seiner auf dem Grundstück haftenden Auxe Theil an dieser Begnadigung haben, und künftig, wenn Ausbeute erfolgte, es wegen der Verteilung Streit geben würde.

b) Ist der Zubuße-Anschlag nothwendig?

Es sind dabei Schwierigkeiten, denn es ist unmöglich, denselben mit dem ungewissen Brauerey-Ertrag der halben Franksteuer gleichförmig einzurichten, so daß dieser nicht überstiegen und doch auch nicht völlig absorbiert werde. Auch erwachsen durch die Renitenz vieler Braugewerke viele Zubußereste, wodurch der Umtrieb der Kommunerechen sehr gehemmet und selbst der übrigen richtig zahlenden ihre Hofnung gestört wird.

1) Der Nachschuß, welcher von dem aus Bergbefreiten in unbergbauende Orte verschroteten Biere zu
lents

entrichten ist, bleibt dem Steuerararium ferner vorbehalten. Dieses muß aber auch um so mehr seyn, weil demselben die volle Tranksteuer von allem in unbergbauenden Städten consumirenden Biere mit Inbegriff dessen, welches aus Bergorten verschrieben wird, gegeben wird. Jene Regel leidet eine Ausnahme beim Bierzwang, wenn ein Bergort in einen, der es nicht ist, verschrotten muß, laut Befehl vom 23. Oct. 1771.

2) Ein Verunglückter, der mit dem Freibier, in Bergstädten 16 Gr. vom Fasse begnadiget wird, ist nicht verbunden, die andern 16 Gr., welche in den Städten noch mehr gegeben werden, zu verbauen, er würde schlimmer dran seyn, als ein anderer in nicht bergbauenden Städten.

3) Ein entgegengesetzter Fall aber ist es, wenn in Bergstädten ein Besoldungsbier selbst abgebrauen, davon 16 Gr. halbe Tranksteuer entrichtet, und die andere Hälfte verbauet wird. Hier ist der Bergstädter besser dran, als der andere, der 1 Thlr. 8 Gr. Steuer giebt.

c) Ist die Verbauung der halben Tranksteuer auf keinen andern als eigenen Stollen nothwendig?

Die Absicht der Begnadigung war, die Bergbaulust zu ermuntern, tiefe Stollen zu Aufschließung wichtiger Gebirge zu treiben, oder wenigstens auf solche gemeinschaftliche Punkte zu bauen, auf welchen wegen zu entfernter Aussicht des Gewinnes, nicht zu vermuthen war, daß sich eine eigene Gewerkschaft einlegen möchte. In dieser Hinsicht kann nicht abgegangen werden, daß die Verbauung auf eigenen Fluren geschehe.

Wenn aber der Brauort eines Bergortes zu klein, und die halbe Tranksteuer davon zu schwach
zum

zum schwunghaften Umtriebes des Gebäudes auf eigenen Fluren ist, so ist es zuträglich, wenn mehrere Bergorte auf einer Kommun Grund und Boden, der ihnen angewiesen worden, gemeinschaftlich verbauet, oder ein solcher Ort in eine fremde Gewerkschaft aufgenommen werde.

Die Gutachten waren

ad a) die Bergbegnadigung muß an die Bergtheile versichert werden, daher die Bergtheile, wodurch die Franksteuer verbauet wird, nach Antheil des Rechts, zu vertheilen; der Nahme des Bergbegnadigten zum Gegenbuch zu bringen, ihm auch ein Gewährschein auszustellen. Der Bergtheil muß auf den Grundstück so lange haften, bis er Ausbeuthe bringt, und unveräußerlich bleiben, auch mit dem Fundus auf den neuen Besitzer übergehen.

ad b) daß die zu verbauende Hälfte der Franksteuer an den Einnehmer mit entrichtet, von diesem aber an das Bergamt zurückgegeben werde, wodurch ein sicheres Quantum erlanget wird. Jedoch ad 1) nur nach Abzug des im Nichtbergorte verschrottenen Bier-Nachschusses, welcher dem Steuerärarium gehört, nach Maasgabe des Befehls vom 21. Oct. 1771. ad 2) wäre der Berunglückte mit Verbauung der halben Franksteuer zu verschonen, und ad 3) der besoldete Einnehmer genieße das Besoldungsbier nicht als brauberechtigter Bürger; brauete er es ab, so müsse er, da er 1 Thlr. vom Faß in die Rechnung verschreibe, die Hälfte der Franksteuer zum Steuerärarium, und die andere Hälfte zum Bergbau geben.

ad c) daß, wenn die Absicht auf eigener Flur nicht zu erreichen, entweder mehrere bergbegnadigte Orte nach Maasgabe des Befehls von 1752 auf einer auf einem der Kommun zuständigen Boden befindlichen

Zeche

Zechen verbauen, oder in ein dergleichen Kommungsbäude fremde freiwillige Gewerke mit eingenommen. Im ersten Fall wäre aber nöthig, da die Braunahrung jeder Kommun verschieden, daß bei jedem Orte ein richtiges Verhältniß der Kommun festgesetzt, darnach die Repartition der Kuxe geschehe und ein Keceß für jeden dieser Orte, wegen des steigenden oder fallenden Urbars geführet werde. Im zweiten Fall, daß die zum schwinghaften Umtrieb einer Zechen wahrscheinlich nöthige Summe bestimmt werde, diese mit dem gewöhnlichen Ertrag der halben Franksteuer des Orts verglichen, dadurch die Zahl der Bergbegnadigten Gewerken zuzutheilende Kuxe ausfündig gemacht; die Zubeße nur für die fremden Gewerken angeschlagen werde, weil die Bergbegnadigten statt derselben die halbe Franksteuer zum Bergamt entrichten. Zu Egalisirung der Begnadigten mit den fremden Gewerken, werde, wenn der Braubar stiege, ein doppelter Keceß bewirkt. Uebrigens muß eine solche Zusammenschlagung der Kommunen oder Veränderung der Zechen, wenn sie nicht mehr bauwürdig, oder die Art der Verwendung der Beneficien, nach vorgängiger Rücksprache des Oberbergamts mit der Kreiseinnahme, und erlangter höchsten Genehmigung geschehen. Das Gutachten verändert sich jedoch nach den Localumständen.

III. Welche Art der Verbauung der halben Landsteuer dürfte anzunehmen seyn?

Man bezieht sich auf das vorhergehende und bemerkt blos, daß in Bergstädten die Theilnehmer an denen durch die halbe Landsteuer verbauten Bergtheilen lediglich Besitzer der beschokten Grundstücken sind, und daß eines jeden Recht sich nach dem Schockfuß richtet. Weil aber die individuelle Vertheilung dieser
 Hand:

Landsteuerkure große Bergtheile verursachen würde, so möchten nomine colectivo diese Bergtheile zum Gesambuch gebracht werden, jedoch stünde es bei künftigen Ueberschuß jedem Theilnehmer frei, den Verlag oder die Ausbeute entweder zum gemeinen Stadtgut zu machen, oder ihre Antheile sich nach Verhältnis zu gewähren zu lassen.

IV. Welches sind die Bedingungen, durch deren Erfüllung ein jetzt noch unbergbauender Ort zu Erlangung der Bergbegnadigung sich qualificiren kann?

Jede Steuerbegnadigung vermindert das Aerarium, verursacht Erhöhung der Landesbewilligung, und der chursächsische Unterthan trägt also zum Kommunbergbau das Seinige bei. Wenn nun nicht durch Begnadigung das gemeine Beste, die Vermehrung des Bergregals, die Bereicherung des Staats, und die mehrere Beschäftigung der Unterthanen befördert wird, so ist sie mehr schädlich, als nützlich. Nach diesem Grundsatz ist die Frage zu beurtheilen. Die Urbauung auf eignen Fluren ist die erste Bedingung, weil sonst jeder Ort zum Nachtheil des Aerariums gleiche Ansprüche auf Bergbegnadigung machen könnte.

Hiernächst muß die Bauwürdigkeit des zu erhebenden Kommungebäudes vom Oberbergamt untersucht und attestiret werden, auch muß der Ertrag der Begnadigung zum schwunghaften Bau hinlänglich seyn, weil sonst der Zweck nicht erreicht würde, wosern nicht die Kommun sich anheischig mache, die fehlende Summe aus eignen Mitteln zu geben, oder durch Beitritt fremder unbegnadigter Gewerken solche zu ersetzen im Stande sey.

V. Die

V. Die beim Städtchen Wolkenstein wegen mehr genossener als verwendeter halben Land- und Franksteuer entstandene Differenz.

Wolkenstein verbaute sonst die halbe Land- und Franksteuer auf der Kommunzeche Karl Fundgrube. Das Bergamt Marienberg verwies es 1769 mit der Kommun Marienberg auf den auf letztern Orts-Fluren gelegenen St. Michael-Stolln, welches laut Befehls vom 26. Jan. 1773, der Wolkensteiner Widerspruch ohngeachtet, vom Obersteuerkollegium genehmiget wurde. Während dieser Zeit kam die Verbauung besonders durch die Theurung ins Stocken. Bei der erzgebirgischen Kreis-Franksteuer-Hauptrechnung, Quasimodogeniti 1773 wurde vom Obersteuer-Kollegium die Erinnerung gemacht, daß wegen der von 1769 an indebite genossenen Bergfreiheit Wolkenstein ein Liquidum zu fertigen und deshalb zu berichten sey. Das Liquidum betrug von 1769 bis 1773. 1138 Thlr. — 6 pf., wogegen die Kommun excipirte 1) es sey zu hoch, weil jährlich 115 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Landsteuer darinne angerechnet worden, da doch die Bergstädte, wie bekannt, nur 4 pf. vom Schock entrichteten. Da nun diese zur Accise gegeben würden, so hätten sie, da sie hierauf nichts genossen, auch keine Landsteuer zu verbauen.

2) Hätten sie ihre Zahl auf andern Zechen verbauet;

3) Sie die Einbringung dieses Liquidums ihrer mitleidswürdigen Umstände halber eine Unmöglichkeit.

Während der Entscheidung wurde zu Quasimodogeniti 1775 vom Obersteuer-Kollegium die Erinnerung gemacht, daß, weil das Städtchen 115 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. an der halben Franksteuer mehr genossen,

Churf. Sächsis. Steuerverk.

R

sen,

sen, als es verbauet hätte, diese Post ein- und zur Berrechnung gebracht werden sollte. Hierauf antwortete der Rath: es rühre diese Post von der Landsteuer her, und wäre sie an die dasige Acciseinnahme bezahlt worden. Die Kreiseinnahme erstattete Bericht, und als dieser dem Rath bekannt gemacht worden, erläuterte er obige Antwort damit: Es würden also nicht nur 8 Pfennig vom Schock, sondern auch diese von dem dasigen ganzen Stadtschock-Quantum verlangt. Da aber nach dem Accistarif die Einwohner accisbarer Städte von ihren in der Stadt und Vorstadt besitzenden Häusern und Scheunen von der Landsteuer frei, und sie nur von denen im Weichbild gelegenen Aeckern, Wiesen und Gärten, und zwar bei Bergstädten noch 4 Pfennig vom Schock zu geben wären, das Städtchen auch diese 4 Pfennig zur Generalaccise abgetragen hätte, so wäre es nicht verbunden, deshalb etwas zu verbauen.

Die Kreiseinnahme erstattete den 17. April 1779 Bericht, und das Obersteuer-Kollegium gab zur Untersuchung Kommission.

Diese stellte dem Bergamte Marienberg, den Rath und den Bevollmächtigten der Kommun vor:

- 1) Die Verjährung durch Verbauung der Landsteuer seit eingeführter Accise durch Beibringung der Bergamtlichen Zeugnisse.
- 2) Die Grundsätze in Ansehung der künftigen Verbauung und der genießenden Landsteuer-Wegnahme, welche dem Kommunbau bestimmt sey.
- 3) Den Ungrund ihrer zeitherigen Berechnung, da sie die Accis-Moderations-Kuxe auf die Land- und Steuerverbauung gerechnet, wodurch starke Reste angeschwollen.

Bei

Bei fernerer Untersuchung zeigte es sich, daß der Kommun 45 Kuxe auf den St. Michaelstolln zusammen zugetheilet waren, jedoch die Bergheile wegen der Landsteuern von den wegen der Franksteuer nicht separiret worden, und es ergab sich aus dem Zehensregister, daß Wolkenstein, ob es gleich auf St. Michael angewiesen, keinen besondern Rezeß vor sich hatte.

Jene 45 Kuxe wurden von der Kommission so separiret, daß 11 auf die Land- und 34 auf die Franksteuer gerechnet worden, erstere nomine colectivo, letztere aber als Besitzern brauberechtigter Häuser.

Die Kommun stellte vor, wenn sie die Kuxe verbauen sollte, wollten sie lieber die 4 pf. von jedem gangbaren Schock, deren sie $2078\frac{1}{4}$ hat, nach erfolgter Resolution zum Bergbau abgeben, oder 28 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. welche um 5 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. sich noch erhöhten, weil 422 Schock von Auswärtigen, die zur Zeit nur 8 pf. darauf abgeführt, und die zu gute gehenden 8 pf. ebenfalls in das Bergwerk zu verwenden hätten, verrechten.

Sie wüßten wohl, daß der Bergbau dabei zu kurz käme, die Bergwerke wären aber auch zu sehr im Verfall, und sie zu ohnmächtig. Auch heiße es in der resolut. Gravam. des Landtags 1775 Accissachen betreffend ad b).

Daß nach der Verfassung die alten Bergstädte, anstatt der halben Landsteuer, welche andere Orte zur Accise zu ersetzen haben, nur das Viertel oder 4 pf. restituiren, und die andern 4 pf. zum Bergbau verwenden sollten.

Wodurch also bestimmt zu seyn scheine, daß die alten Bergstädte nur soviel und dieses nur von den

Schöcken, welche sie zur Accise vergaben, annoch zum Bergbau zu entrichten hätten.

VI. Die beim Städtchen Ehrenfriedersdorf wegen mehr genossener als in den Bergbau verwendeter Land- und Franksteuer entstandene Differenz.

Sie verbaute sie ehemals auf den Sauerbergischen Zechen, wurden aber aus bergmännischen Gründen auf den churfürstlichen Sauerbergischen Stollen verwiesen. Vom Oberbergamt wurde hierauf angezeigt an das Berggemach, daß sie sich saumseelig bewiesen. Das Steuerkollegium befahl der erzgebirgischen Kreiseinnahme, zu berichten, ob und wiefern die Verbauung des Betrags durch Attestate darzuthun. Im Bericht führte sie an, daß die halbe Franksteuer 16 Gr. vom Faß 1774 und 1775 mit Ausschluß der vom Einnehmer selbst verbrauchten Besoldungsbier an 22 Faß, richtig an den churfürstlichen Stollenvorsteher bezahlet, das gewöhnliche Attestat aber von diesem deshalb abgeschlagen worden, weil sie nicht die halbe Landsteuer mit bezahlet hätten, da nach dem Steueraus schreiben 18 $\frac{1}{2}$ pf. vom Schock in der Stadt, 36 $\frac{1}{2}$ pf. aber von der Accise an Landsteuern übertragen würden, durch den Verbau der halben Landsteuer aber 8 pf. mehr, als im Steueraus schreiben verlangt wäre, die Kommunen entrichten müsse.

Der Rath versicherte, daß der größte Theil ihres Archivs, also vermuthlich auch das Privilegium, worinne Ehrenfriedersdorf zur Bergstadt erklärt worden, verbrannt wäre. Man wisse aber, daß außerdem kein Privilegium, welches die Stadt vom Verbau der Steuerbefreiung erimire, vorhanden. Sie versicherten, nie eine richtige Idee von der vor der Kommission

wiffion erklärten Verfassung gehabt zu haben. Wenn sie es vermögend, würden sie gern 8 pf. vom Schock verbauea, jetzt könnten sie nur 4 pf. verwilligen und bäten um den Erlaß der Reste.

Das Bergamt gab 204 Thlr. 2 Gr. 4 Pf. halben Franksteuerrest an, der vom Vicesstadtrichter eingenommen worden. Der Franksteuereinnehmer bekam von der Kommission Befehl, von jetzt an die halbe Franksteuer einzunehmen, und den Untertändezeddel nicht eher, als bis sie zugleich mit der, der Kreiseinnahme zu berechnenden Hälfte, entrichtes, auszuantworten, alsdann aber sie an das Bergamt abzugeben. Ferner die Reste zu untersuchen. Von der ans Bergamt abzugebenden Franksteuer ward verstattet, vier vom Hundert Einnehmergebühren, nach dem Beispiel Marienbergs inne zu behalten. Die Reste betragen nach der Untersuchung 194 Thlr. 22 Gr. 4 Pf., die des Vicesstadtrichters Vater in vier Terminen zu bezahlen versprach.

Die Kommunvorsteher bäten, daß höchsten Orts der Ober-Vierunger-Stolln ihnen zur Verbauung überlassen werden möchte, welches nicht unbillig schien, da die Kommun ihre halbe Franksteuer auf dem churfürstl. Sauerberger Stolln verbauet hatte, ohne einige Bergtheile zugewährt zu bekommen. Im Fall dieses Bittes genehmiget würde, schlug man der Kommun zur Arrangirung ihrer Sache vor: daß auf gedachten Ober-Vierunger-Stolln eine doppelte Gewerkschaft gemacht; zu Verbauung der halben Franksteuer 83 Kuxe, zu Verbauung der halben Landsteuer 27 Kuxe, die übrigen 146 Kuxe aber zur Verbauung der Accis-Moderation repartiret würden, jedoch mußte von jedem Individuum ein Kux, der Moderationsfähig, soweit sie zureichten, verbauet werden, und die
vont

vom Churfürst auf diese Gebäude verwendeten 417 Thl. 1 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf. müßten jährlich mit 40 Thlr. wiederersatttet werden. Die Kommun nahm diese Vorschläge einstweilen an.

VII. Die beim Städtchen Buchholz wegen Verbauung der Steuerbegnadigung entstandene Differenz betreffend.

Nach dem Berichte habe sich der Rath und die Bürgerschaft erklärt, die halbe Franksteuer mit 36 Kuren auf dem Bierschnabler-Stolln zu verbauen, mit 2 Thlr. vierteljähriger Zubuße, und die übrigen Bergtheile an andere Gewerken zu überlassen. Dies Gebäude ist damals schon mit $89\frac{3}{4}$ Kur verbauet worden, und an die Unterbringung der übrigen Kure war nicht zu zweifeln. Wegen des von der Kommun vorher in dieses Gebäude verbaueten Recesses an 4500 Thl. habe sie sich mit den neuen Gewerken dahin verglichen, daß 3000 Thlr. als Grubenschuld betrachtet, die Kommun als Gläubiger im Gruben-Schuldverzeichnisse aufgeführt, diese Post bei auffindenden Erzanbrüchen an dasigen Rath zu einem gemeinen Fond bezahlt, nicht aber von einem Bürger besondere Vertheilung dieses Recesses verlangt werden solle.

Diese 36 Kure sind der Kommun im Ganzen und nomine colectivo zugewähret, vom Rath und Bürgerschaft aber beschloffen worden, daß sie nach einer besonders formirten Gewerkschaft von 100 Kuxen vertheilet, nach selbiger die vom Bergamt angeschlagene Zubuße an 2 Thlr. vom Kux aufgebracht, die Bergtheile unveräußerlich auf dem Fundum als onus reale haften, der zu hoffende Verlags oder die Ausbeute aber zu einem Gemeindefond an den Rath bezahlet werden



werden sollen. Dem oneri reali und dem Ueberlassen der Ausbeute haben aber einige Bürger widersprochen, welche die Beratheile, wenn sie Ausbeute geben, als Eigenthum, das willkührlich veräußert werden könne, betrachtet wissen wollten. Bei der Kommission haben die Repräsentanten der Kommun nur den Receß von 3000 Thlr. als gültig anerkannt.

VIII. Die vom Städtchen Zwönitz verlangte Stifts- und Bergfreiheit.

Schon seit einer ziemlichen Reihe von Jahren hätte es, so wie Grünhann, weil sie beide zum Kloster dieses Namens gehörten, die Stiftsfreiheit geltend zu machen gesucht. Noch andere dem Amte Grünhann gehörige Orte verlangten sie, theils mit, theils ohne Grund. Der Kommission ward der deshalb von der Kreiseinnahme erstattete Bericht mitgetheilet. Diese letztere leitete die Stiftsfreiheit aus dem von den Klöstern vor der Sekularisirung verlangten auch ausgeübten Rechte, nur die Hälfte der bewilligten Steuern, und diese waren einzig und allein die Tranksteuern, versprechen zu dürfen, mit den wahrscheinlichsten Gründen her. Sie nennt sie: eine ursprüngliche Nachlassung und ein daraus erwachsenes Befugnis, kraft deren die Einwohner ehemaliger Stiftsorte, so derselben vor Sekularisirung der Klöster und Stifter, worunter sie gehöret, berechtiget gewesen, nur die Hälfte der Tranksteuer vom Bier abentrichten dürften, ohne Verbindlichkeit, den Betrag der ihm zu gute gehenden Hälfte zu irgend einem bestimmten Behufe oder in das Bergwerk verwenden zu müssen. — Sie wäre richtig, wofern es nicht bedenklich wäre, sie auf die nachher erhöhete Tranksteuer zu erstrecken. Daher diese Orte nicht mehr genossen, als den Ertrag der Idamaligen Tranksteuer, die Erhöhung aber bezahlen sie zur Steuer, wie

wie z. B. der Besitzer des Meßschischen Lehnhauses in Zschopau habe 70 Faß Bier steuerfrei abzubrauen. Damals war die bewilligte Steuer 1 Thlr. vom Faß, und laut Befehls von 1750 muß er die bewilligte Erhöhung an 8 Gr. entrichten. Mit der Stiftsfreiheit sei es eben so. Eine Erweiterung finde auch um so weniger statt, da das Recht der halben Steuerfreiheit mit der Sekularisirung des Klosters erloschen. Die obige Definition erfordert also noch den Zusatz: mit der Verbindlichkeit, das Residuum der nachher erhöheten Tranksteuer zum Steuerararium abzuführen, oder, wofern Bergbegnadigung statt findet, das, was dieser Genuß weniger, als die Hälfte der jedesmaligen Tranksteuer beträgt, in den Kommunbergbau zu verwenden.

Der annus normalis, nach welchem die Höhe des Genusses der Stiftsfreiheit zu bestimmen, scheine 1536 zu seyn. Nach der in den Akten befindlichen Sekularisationsurkunde habe der letzte Abt zu Grünhain Johann, als er sich zur lutherischen Religion gewendet, das Kloster nebst den dazu gehörigen Orten dem Churfürst Johann Friedrich von der Ernestinischen Linie abgetreten. Es könne also die zur nämlichen Zeit Herzog Georgen bewilligte Tranksteuer das Anhalten zu Bestimmung des dem Orte Grünhain zu Gute gehenden Steuers Quantum nicht abgeben. Der annus normalis fällt also auf die Zeit, wo diese Orte an die Albertinische Linie gekommen, nämlich 1547. Da nun 1546 auf dem Landtage zu Freiberg der große Bierzehend 1 Thlr. vom Fasse, wenn es 6 Eimer enthält, bewilliget worden, so folgte, daß diese Orte noch jetzt nicht mehr, als den Betrag der 1547 genossenen halben Tranksteuer an 12 Gr. vom Fasse genießen, und die Verjährung wider den Fiskus finde nicht statt.

Aus

Aus allen diesen folget:

- 1) Ein Stiftsfreiheitsfähiger Ort genießt nur 12 Gr. ohne etwas ins Bergwerk zu verwenden, das Residuum der jetzigen Tranksteuer oder 20 Gr. muß zum Steuerärarium abgegeben werden.
- 2) Ein solcher, der noch die Bergfreiheit hat, muß außer der halben Landsteuer noch 4 Gr. in den Bergbau verwenden;
- 3) Von den in einen solchen Stiftsbefreiten Ort verschrotene Bier wird kein Nachschuß gegeben;
- 4) Von einem solchen, der blos Stiftsfreiheit hat, in einen blos bergbauenden Ort verschrotener Biere 4 Gr. vom Faß Nachschuß zum Steuerärarium gegeben.
- 5) Wenn ein blos stiftsfreier Ort in einen andern, der weder Stifts- noch Bergfreiheit hat, Bier verschrotet, so erhält das Steuerärarium 20 Gr. vom Fasse Nachschußsteuer.
- 6) Mit dem die Stifts- und Bergfreiheit zugleich genießenden Orten behält es wegen der Verschrotung der Verfassung gemäß, sein Bewenden.

In Hinsicht Grünhann und Zwönitz ist zu bemerken:

Der Abt zu Grünhann hat dem Städtchen 1475 ein Siegel ertheilet, und als er abwesend beim Bauernkrieg war, versprochen die Kommissarien gleichen Schutz, so wie dem Kloster. Es entrichtet auch noch stiftische Abgaben. Die Bergfreiheit sei zu erweisen aus einem Kommissions-Protocoll vom 16. Jan. 1668, wo von den Kommissarien unter andern verordnet worden, die Gemeinde Zeche zu Geier Peter Paul mit stärkern Abgaben zu belegen.

Zwönitz

Zwönitz bewies, daß es sich niemals blos als Bergort, sondern stets als Stiftsort bezeigt, dieses erhelle aus der ununterbrochenen Abgabe der stiftischen Onerum, und daß es nie der Stiftsfreiheit entsaget hätte. Die bei der 1668 niedergesetzten Kommission geschehene Erklärung, der Annahme der Steuerkure könne nicht nachtheilig seyn, weil dadurch blos der Verbindlichkeit die halbe Landsteuer zu verbauen Gnüge geleistet worden. Nie aber hätte sie diese halbe Steuer verbauet, und eben so wenig die Nachschüsse geleistet, sondern sich allezeit auf die Stiftsfreiheit berufen. Die neue Bergfreiheit hebe jene nicht auf. Wenn beide Immunitäten nicht beisammen bestehen könnten, so hätten sie auf die Stiftsfreiheit ausdrücklich renunciren, alsdann aber von den Stiftsabgaben befreiet werden müssen. Die Kommission hielt gutachtlich dafür, daß beide Immunitäten mit einander bestehen könnten.

Das Städtchen Grünhain hat unter andern wegen der Stiftsfreiheit vor sich, daß ehemals daselbst das Eisterzienserkloster und die Abtei selbst gewesen, und 1557 habe es schon die halbe Tranksteuerbegnadigung, aber noch nicht die Bergfreiheit genossen, welche es erst mittelst Befehls vom 15. Jan. 1566 erhalten. In dem Befehl von 1765 wären sie auch im Genusse beider Immunitäten geschüzet worden. Nach einem im Jahr 1766 gefertigten Liquidum hätten sie von 1733 bis 1765. 5370 Thlr. über den Ertrag der halben Landsteuer verbauet, dieserwegen wünschten sie, daß sie gewisse proportionirliche Jahre mit der Verbauung der halben Landsteuer verschonet würden, welches die Kommission nicht für rathsam fand, weil es von der Kommission abgehungen, ob sie mehr, als sie schuldig, verbauen wollen, und weil sie seit 1765 fast gar keinen Bergbau getrieben, und doch alle den Bergstädten zustehen-

stehen-

stehende Generalaccis-Befreiungen genossen, auch von 1750 an, da die Franksteuer auf 1 Thlr. 8 Gr. erhöht worden, 4 Gr. vom Faß indebite genossen hätten.

IX. Ob eine bergbegnadigte Kommune oder ein dergleichen brauberechtigter Grundherr im Fall des zu Verbauung der Steuer-Beneficien bestimmte Berggebäude Verlag oder Ausbeute gewähret, alsdann noch die halbe Franksteuer-Begnadigung ohne solche auf eine andere Zeche zu verbauen, zu genießen fortfahren könne?

Beim Ritterguth Gersdorf ist die halbe Franksteuer auf den Segen Gottes verbauet worden. Als nachher eine geringe dieselbe nicht erreichende Zubuße geschah, auch Ausbeute erfolgte, so wurde vermittelst Obersteuer-Erinnerung Termin Quasimodogeniti 1774 auferleget, zu beweisen, daß es das mehr genossene Franksteuer-Quantum wirklich verbauet hätte. In der Beantwortung des dasigen Gerichtshalters wird angeführt: Es habe das Ritterguth seit 1762 bis 1773. 3245 Thlr. 8 Pf. ins Bergwerk verwendet, dagegen nur 1309 Thlr. 2 Gr. Franksteuer-Begnadigung genossen. Es hoffe also mit dem Ersatz des diese Frist mehr genossenen Quantums verschont zu werden. Es wurde der Kreiseinnahme über obige Frage Bericht mit Gutachten abgefordert, darinne wurde gesagt, daß kein Gesetz vorhanden, welches die Verbauung der völligen Franksteuer gebiete. Es würde die halbe Franksteuer aufhören eine Begnadigung zu seyn, wenn sie wieder verbauet werden müßte. Dieses wurde durch die Accisverfassung bestätigt, nach welcher die Verwendung des Genusses der Accismoderation nicht erfordert werde, so gar nicht nach

nachgerechnet werden solle, ob der Genuß durch Verwendung gleich sey. Nach mitgetheiltem Bericht antwortete der Graf Einsiedel: Ein Bergbeneficium sey unter der Voraussetzung der Verwendung in den Bergbau, also auch die halbe Tranksteuer den Brauberechtigten verstattet. Es sey zwar kein Gesetz, daß diese Begnadigung nur zu Treibung tiefer Stollen angewendet werde, vorhanden, jedoch auch in diesem Fall müsse das Ritterguth Gersdorf Begnadigung haben, weil ein eigener Erbstollen auf dem Seegen Gottes getrieben werde. Hierzu kämen die Bergdecrete von 1624 und 1659, in welchen blos die Bedingung, sich Bergmännisch zu beweisen, stehe. Die in dem Steuerzuschreiben von 1747 enthaltene Klausel: daß die genossene Befreiung in den Bergbau verwendet, und von jeden Percipienten wenigstens ein Rux gebauet werden solle, möchte nicht so zu verstehen seyn, daß durchaus soviel, als jährlich Tranksteuer-Begnadigung genossen worden, in den Bergbau verwendet werde, indem der erste Satz der Klausel darum nicht zu erfüllen sei, weil die Bergbaukosten sich nicht nach dem Ertrag des Beneficiums richteten und mehr als dieser zu verwenden, nicht zugemuthet werden könne. Eben so wenig könne durch Erfüllung des Nachsatzes der Genuß desselben abgemessen werden. Ferner der Bergmann werde leiden, wenn der Preis des Bieres erhöht oder die Güte vermindert würde. Er sei seines Standes halben schon in den Abgaben der Bergmoderation fähig; für ihn werde auch die Brauerei hauptsächlich betrieben. So lange man also die Bergtheile besäße, genösse man das Beneficium, weil man sich doch bergmännisch bezeugte, wenn man auch Ausbeute erhielte. Die Accise sei ein Surrogat der Steuer, wo man anfangs als Norm angenommen, daß wegen der Moderation nicht nachgerechnet werden solle. Es wäre empfind-

pfind-

pfändlich, wenn das Beneficium eher aufhören sollte, als der Kosten-Aufwand erstattet sei. In dem den 12. Oct. 1743 an des Besitzers Vater ergangenen Befehl, wodurch er die halbe Franksteuer erhalten, wäre der Grund auf den guten Umtrieb des Bergbaues gestellet worden.

Die Kommissarien erstatteten ihr Gutachten dahin; daß der gräflich Einsiedelische Grund, daß man sich blos bergmännisch bezeigen solle, dadurch enkräftet werde, weil in den alten Zeiten, wo die Bergbaulust sehr groß war, nicht nöthig gewesen, deutlicher zu reden: in neuern Zeiten aber, wo sie sehr abgenommen, die Bedingung der Franksteuerbefreiung in den Gesetzen ausdrücklich festgesetzt worden. Der Besitz der Kuxe mache nur Accis-Moderation fähig. Der Befehl vom 3. Jul. 1628, nach welchem der Stadt Freiberg der fortdauernde Genuß zustehet, gründe sich auf die besondern Privilegien der Stadt. Der Befehl von 1743, weil darinne die Verbindlichkeit, wieder zu verbauen, nicht ausgedrückt sei, könne nichts entscheiden, da die Gesetze entgegen und in gedachtem Befehl nichts besonders ausgedrückt und bestimmt wäre. Wenn daher nicht mehr verbauet, als genossen worden, müsse wegen der Ausbeute anderweit gebauet werden. Eine Ausnahme wäre, wenn mehr verwendet worden von einem brauberechtigten Besitzer von der Zeit, da er das Grundstück besessen, denn dieses Plus wäre eine anticipirte Verbauung der Begnadigung, wodurch das landesherrliche und öffentliche Interesse bescheiniget worden; daher die Beneficiaten Restitution verlangen können, wenn sie wirklich Besitzer der Bergtheile bleiben, und diese nicht wieder während der Zeit in Zubuße fallen, deswegen auch mit anderweiter Verbauung, bis sie den Ersatz haben, zu verschonen sind. Diese Meinung könne auf das gräflich Einsiedelische Gut

galt;

ganz angewendet werden, welches so lange zu verschonen, bis 873 Thlr. 21 Gr. restituiret worden, worauf aber anderweit verbauet werden müsse, so, daß es dem Besizer frei stehe, wenn Gottesgabe wieder in Zubuße fele, von der neuerlich angewiesenen Zeche abzugehen, und wie vorher auf Gottes-Gabe zu bauen.

X. Die bei der Kommun Zschopau wegen mehr genossener als verwendeter Franksteuer-Begnadigung entstandene Differenz.

Von der Obersteuereinnahme waren deshalb mehrere Erinnerungen gemacht worden, worauf geantwortet wurde: Es habe zwar dem Anschein nach seine Richtigkeit; allein der Ertrag des den Bürgern und Gewerken unwidersprechlich gehörenden gewonnenen Bleiglöte-Quantums, welches zum Betrieb innen gelassen worden, wäre nicht in Rechnung gebracht. Der Acciscommissarius war der Meinung, daß es in Rechnung des zu verbauenden Beneficiums zu bringen, aber nicht die Kommissarien.

Das Gutachten gieng dahin: Da die Producte einer Sache nicht anders, als nach Abzug der Kosten, Eigenthum der Gewerken werden, die Zschopauer Kommunzeche aber noch nicht in dem Fall sey, daß die gewonnenen Erzte den Kosten beikämen, und also die Verwendung der Beneficien nicht durch gewonnene Producte geschehen könne, so könne der Ertrag der ver Silbersten Glöthe hier nicht gerechnet werden, zumal er der Kommun indebite zu gute gehe und den Kommun-Bergbau entzogen würde. Das Bergamt zu Marienberg bezeige zwar in einer Anzeige an den Vicesberghauptmann, daß die Kommun außer den dadurch gewonnenen Gelde die halbe Land- und Franksteuer jedes

jedes

jedesmal verbauet, wodurch in Ansehung des Vergangenen die Differenz abgelehnet zu seyn scheine, jedoch wären die Erinnerungen durch ein förmliches Bergamtsattestat nicht abgelehnet. Würde die Commun durch ein Bergamtsattestat die Verwendung erweisen, so habe es wegen des Vergangenen sein Bewenden, wegen des Zukünftigen aber sei der Werth der Glöche nicht in Anschlag zu bringen, sondern die Steuer zu verbauen.

Anmerkungen aus einem Vortrag vom
II. Mai 1784.

I. Wegen Eibenstock.

Zu verschiedenen Zeiten, besonders bei der 1781 gehaltenen Revision wurde von dem dasigen Bergamte wegen rückständiger Züußen und über gesetzwidrige Zahlung derselben an die Bergleute durch schlechte Bilsualien Beschwerde geführt. Bei der Localuntersuchung fand es sich, daß zwar mittelst Züußenanschlages von 125 $\frac{1}{2}$ Kur mehr, als die halbe Land- und Franksteuer verbauet worden, aber große Unordnungen bei der Einnahme entstanden. Dem Franksteuereinnehmer ward angefohlen, diese Steuer von der Unterzünzung völlig einzunehmen, und die Hälfte statt der Züüße an das Bergamt abzugeben. Wegen der Landsteuer aber dem Einnehmer derselben, bis zur höchsten Resolution 8 pf. von jedem gangbaren Schocke auf sämtlichen Grundstücken einzunehmen, und an das Bergamt abzugeben. Zur Versicherung des Eigenthums der Bergtheile der Beneficiaten wurden 80 Kuxe wegen der Franksteuer unter die brauberechtigten Häuser, auf jedes ein halber Kur vertheilet, und ihnen, so wie 45 $\frac{1}{2}$ Kur wegen der Landsteuer der Commun nomine colectivo zugewähret. Die Einnehmer erhielten vier vom Hundert.

II. Bes

II. Wegen der Kommun Sosa.

Sie genießet die halbe Landsteuer, die durch 11 Ihr überhaupt zugewährte Kuxe auf der rothen Grube am Milschast verbauet wird.

III. Wegen der Kommun Schönheida.

Sie ist eben auch mit der Verbauung der halben Franksteuer auf diese Grube verwiesen worden, mit 48 Ihr zugewährten Kuxen.

IV. Wegen des Hammerwerks Carlsfeld.

Der Besitzer Hennig hat seine Kuxe bisher in dasiges Gebäude, Glücksfreude, verbauet, dessen Baumwürdigkeit Erörterung noch von einem zu treibenden Queerschlage abhieng. Da dieses aber nicht vorhanden war, so wünschte er die Steuer auf dem von ihm allein gemutheten Stollengebäude Friedrichs Glück zu verbauen, worein er schon 229 Thlr. 7 Gr. 7 Pf. verwendet hatte. Man gewährte ihm seinen Wunsch.

V. Irrungen der Besitzer der Hammerwerke Schönheide, Ober- und Niedersblauenthal, Wildenthal, und Muldenhammer.

Bei dem tiefen Riesenberger Erbstolln verbauet der Besitzer zu Unterblauenthal 40, der zu Schönheide 31, der zu Oberblauenthal 19, der zu Wildenthal 22, und der zu Muldenhammer 12 Kuxe. Da die halbe Franksteuer-Verbauung zum nutzbaren Umtrieb nicht hinlänglich war, so wurde diesen Besitzern aufgeleget, noch einen besondern Zubußbeitrag zu leisten, der so viel als die halbe Steuer betragen solle, oder den Franksteuer-Genuß auf den Eibenstöcker Kommunstolln zu verlegen. Die Besitzer verweigerten sich dieses.
Der

Der zu Wildenthal wollte jetzt soviel, als die halbe Franksteuer betrage, Zusage geben, jedoch mit Vorbehalt, entweder ganz davon abzugehen, oder weniger wieder zu verbauen. Der zu Unterblumenthal hatte die Quartale Lucia 1781 Reminiscere und Trinitatis 1783 auf seine 40 Rure 6 Gr. als außerordentliche Zusage verbauet, er wollte damit zwei Jahr lang bis 1785 Lucia fortfahren. Der zu Oberschönheide und Oberblumenthal wollten eben dieses thun. Es ward die obige Auflage anbefohlen.

VI. Wegen des Städtchen Schwarzenberg.

Auf verschiedene von Zeit zu Zeit geschene Erinnerung der Obersteuer-Einnahme und auf die Beschwerden des Oberbergamts, daß seit 1766 bis 1780 die Steuerbegnadigung 6512 Thlr. betragen, aber nur 3564 Thlr. 16 Gr. 9 Pf. verwendet, und auf die 80 Thlr. jährlich ohngefähr betragende halbe Landsteuer keine Rücksicht genommen worden, wurde Kommission ertheilt, und es fand sich ein Rest von 201 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Man stellte vor, daß man gern die halbe Steuer verbauen würde, wenn auf die bergbefreiten und einbezirkten Ortschaften der völlige Betrag angeleget werden dürfe, welches das Kreisamt nicht geschehen lassen wolle.

Der Rath stellte vor: daß nur ein Viertel ohngefähr von dem gebrauenen Biere im Orte consumirt, das übrige aber in die Zwangsortschaften verschrotet, und von diesen die Franksteuerbegnadigung größtentheils genossen werde; diese Zwangsortschaften genießen die Bergfreiheit, trügen aber nichts zum Kommunbergbau bei. Der Bierpreis werde nicht vom Rathe, oder der Bürgerschaft, sondern vom Kreisamte zum Besten dieser unter dessen Gerichtsbarbefindlichen Ortschaften

schaften bestimmt; im Jahr 1780 habe die halbe Franksteuer in Schwarzenberg von dem daselbst consumirten und an ungezwungene Orte verschroteten Biere 127 Thlr. 8 Gr., hingegen von dem an die Zwangsorte verschroteten 330 Thlr. 8 Gr. betragen. Ferner, ein brauender Bürger sey bei erträglichem Getreidepreis die Kanne für 6 Pfennig zu verschenken berechtigt, er könne sich also von jedem Fasse zu 420 Dresdner Kannen 8 Thlr. 18 Gr. versprechen, da sie aber gezwungen wären, nach dem vom Kreisamte bestimmten Preise ein Faß für 6 Thlr. an die Zwangsorte zu verschroteten, so litten sie zum Vortheil derselben einen Verlust von 2 Thlr. 18 Gr. vom Faß. Sie wollten aber die halbe Franksteuer verbauen, wenn sie 8 Thlr. 18 Gr. von den Zwangsorten, Lauter, Bellsmannsgrün, Erandorf, Breitenbrunn, Rittersgrün, Grünstädtel und Kleinpöhle erhielten, so wie die unter Amtsgerichtsbarkeit gelegenen brauenden Orte ihr Bier auch für 8 Thlr. 16 bis 20 Gr., auch für 7 und 8 Thlr. verschroteten.

Bei der Lokaluntersuchung fand man allerdings eine Prägravation. Die in den dasigen Kommunegebäude Johannis Erbstollen und Maria Lichtmeß befindlichen Bergtheile wurden vertheilet, so, daß 50 den brauberechtigten Häusern auf jedes zwei Kuxe, wegen der halben Franksteuer zugewähret, 25 der dasigen Kommun zur Disposition gelassen, die übrigen drei Kuxe aber bei der vorigen Einrichtung gelassen wurden.

Ueberhaupt gieng das Gutachten der Kommission dahin:

1) Der Befehl vom 23. Oct. 1771 verordne, daß von demjenigen Bier, welches aus Bergorten an die dahin mit Abnahme des Bier gezwungene Ortschaften verschroteten werde, sie möchten bergberechtigt seyn, oder nicht,

nicht, kein Nachschuß gegeben werden solle, weil die Bergorte verbunden, den Ertrag der halben Tranksteuer davon zu verbauen;

2) Die getroffene Einrichtung des Kreisamtes, daß 16 Gr. halbe Tranksteuer-Befreiung den Ortschaften zu gute gehe, weil diese meistens von Hüttenberg- und Hammerarbeitern bewohnt würden, auch auf dasigen Fluren Kübel und Seil eingehangen wären, und die Bergleute in extraordinariis die Accis-Moderation genossen, sey doch verfassungswidrig, weil nur der das Beneficium habe könne, der die Braugechtigkeit hat, und nach obangeführten Befehl nur die Brauenden, nicht aber die Konsumenten das Beneficium hätten.

3) Da denen Dorffschaften wider die Regel die Begnadigung zugute gehe, könne den Brauenden zu Schwarzenberg die Verbauung der halben Tranksteuer vom verschrottenen Biere nicht zugemuthet werden; da aber

4) die Stadt nur ein Drittel consumiret, die Dorffschaften aber zwei Drittel erhalten hätten, und also jener eben so viel an den Tranksteuer-Beneficium entzogen worden, welches 1780 von 495 $\frac{1}{2}$ Faß verschrottenen Biere 330 Thlr. 8 Gr. betragen, ohne daß es von der Brauerschaft verbauet würde, und sich

5) gezeigt hätte, daß in den Dorffschaften die Kanne mit 7 pf. wie in der Stadt verschenkt würde, wodurch blos die Schenkwirthe einen durch die Steuerbegnadigung nicht beabsichtigten Genuß gehabt hätten, so folge

6) daß, wenn auch künftig ihnen nicht, sondern der Stadtbrauerschaft die Begnadigung zu gute gehe, der Kannenpreis nicht zu erhöhen wäre, da sie immer noch bei einzelner Verschenkung 1 Thlr. 21 Gr. am

Fasse Profit hätten, nämlich 7 Thlr. das Faß Einkauf, 16 Gr. halbe Tranksteuer, 16 Gr. Fuhrlohn, ist 8 Thlr. 8 Gr. Aus dem Verschank, die Kanne 7 pf. beträgt von 420 Kannen 10 Thlr. 5 Gr., das von 8 Thlr. 8 Gr. abgezogen, verbleibet noch 1 Thlr. 21 Gr. Nach allen diesen könne der Stadtbrauerschaft, nicht aber den Dorfschaften die halbe Tranksteuer zu gute gehen, und die Receptur und Verwendung nach der vorgeschlagenen Modalität geschehen, auch außer den schon erlassenen Tranksteuer-Nesten ihnen auch die unverbaute halbe Steuer erlassen werden.

VII. Wegen des Fleckens Bockau.

Die dasige Commun verbauet ihre halbe Steuer auf den dasigen Johannis-Erbstolln. Es wurde jedem brauberechtigten Hause $\frac{2}{3}$ Kur wegen der halben Tranksteuer und 15 Kure wegen der Landsteuer der Commun, im Bergamte Johann-Georgenstadt zugesähret und die Recepte darnach eingerichtet.

VIII. Wegen des Kommunbergbaues zu Johann-Georgenstadt.

Diese Stadt war, so wie das Hammerwerk zu Wittichsthal, und das Erbgerichte zu Juglau mit Verbauung der halben Tranksteuer auf den kösmischreicher Stolln gemiesen. Es wurde nun der Brauerschaft $118\frac{1}{2}$ Kur, dem Hammerwerk Wittichsthal $3\frac{2}{3}$ Kur, und dem Gerichte Juglau, bis es wieder braue, 2 Kure zugetheilet.

IX. Wegen des Hammerwerks Pfeilschammer.

Der Besitzer hatte sein Beneficium sonst auf der Bestenhofnungstolln verbauet, wo er auch Eigenlöbner

ner

ner war. Weil aber bei einer so geringen Einnahme der Bau nicht befördert wurde, wies man ihn auf St. Johannis Stolln zu Bockau. Der Besitzer erklärte sich aber: er habe die im Johann-Georgenstädter Bergrefier im Hinter-Fostenberg liegende Rappner Eisenstein-Berggebäude gekauft, und da einen tiefen Stolln über 70 Lachter getrieben. In dieses Berggebäude habe er Termin Crucis 1782. 521 Thlr. 11 Gr. 7 $\frac{3}{4}$ Pf. verwendet. Der schwunghafte Umtrieb dieses Stolln sey von großem Nutzen, da dadurch das in großer Teufe noch ganz unverschrotene Hinter-Fostenberger Gebirge aufgeschlossen würde. Er erhielt die Begnadigung, mit der Bedingung, daß erwähnter Stollnort wenigstens mit drei Mann besetzt und schwunghaft betrieben würde. Er wollte auch gern das Beneficium wegen eines ihm gehörigen Hammerwerks Meidhardtthal auf Schneeberger Refier, in diesen Stolln verleget haben. Ob es geschehen, ist unbekannt.

X. Wegen des Erlinhammerwerks.

Die Besitzer sind blos mit der halben Landsteuer begnadiget. Sie verbauen sie im Delpfanner-Stolln bei Schwarzenberg mit Zubuße, welche jene sehr übersteigt.

XI. Wegen des Bergflecken Zschorlau.

Zur Verbauung der Begnadigung waren der Komman 60 Ruxe auf Gottes Schickung mit Zubuße angeschlagen. Durch Saumseeligkeit in Abtragung der Zubuße, und Lossagung vieler andern Gewerker wurde die Einnahme so gering, daß ein Stillstand der Zeche erregt wurde. Der Amtssteuereinnehmer brachte daher von den nichtbauenden und die Begnadigung
obht

ohnverdienstlich genießenden Personen die volle Franksteuer ein, und berechnete sie Termin Lucia 1774 und Quasimodogeniti 1775 dem Steuerärarium als Nachschuß mit 16 Gr. vom Faß. Hierdurch ward bewirkt, daß die dasigen Einwohner bei einer anderweiten Gewerkschaftung der Kommunzeche mehrere Kuxe zwar aus dem Retardat annahmen, jedoch solche einige Quartale nachher wieder loßschrieben.

Nach des Bergamts Anzeige werden zum schwinghaften Umtrieb der Zschorlauer Zeche 185 Thlr. erfordert; die halbe Land- und Franksteuer beträgt aber nur 79 Thlr. 22 Gr. ohngefähr, man schlug also vor, daß sie die ermangelnde Summe durch Einnehmung anderer Gewerken auf 75 Kuxe nach 9 Gr. quartaliter anzuschlagender Zubuße aufbringen möchten. Die Kommun erklärte sie, wie sie sich bemühet eine Anzahl Personen aufzubringen, die 54 Kuxe zusammen nehmen wollte, denn dieser Kommunstolln sey höchst bauwürdig.

Den dasigen 28 brauberechtigten Bürgern wurden jedem ein Kux wegen der Franksteuer, der Kommun aber wegen der Landsteuer 32 Kuxe zugewähret.

XII. Wegen des bei Local Expeditionen aufzuwendenden Verlags an Auslösung und Fuhrlohn.

Dieser Aufwand ward 1781 aus dem Steuerärarium vergütet. Als den 6. Jun. 1782 wieder Auftrag geschah, alle Bergorte zu untersuchen, so entstand die Frage: woher diese Kosten zu bestreiten. Da diese Expedition nicht das Steuerinteresse besonders, sondern die Beförderung des Bergbaues und den Vortheil der bergbauenden Orte beträfe, so möchte wohl die Steuer dazu nichts beitragen, sondern diese Kosten
aus

aus dem zu allgemeinen Bergwerks-Revisionen ausgelegten Fond genommen werden, weil dergleichen Expeditionen in vier Fällen nöthig: 1) wenn unbegnadigte Orte um Immunität eines Bergwerks ansuchen; 2) wenn bereits Begnadigte um Verlegung auf eine andere Zeche ansuchen; 3) wenn Streit über die Verwendung der Begnadigung entsteht; und 4) wenn, wie jetzt, die erste Einrichtung des Kommunbergbaues in Konformität des neuen Regulativs zu treffen ist.

* * *

Den 5. Jan. 1795 ergieng an die erzgebirgische Kreiseinnahme Rescript, worinne anbefohlen worden, daß, so wie nach einem Rescript des geh. Finanzkollegiums vom 21 Oct. 1794 das Oberbergamt gemeinschaftlich mit den gesammten Kreiseinnahmen handeln und Berichte erstatten soll, die Kreiseinnahmen dieses, in soweit es die Verbauung der Begnadigung des Steuerinteresse betrifft, besorgen sollen.

Res

R e g i s t e r.

A.

Accise in Wildenfels, Verfassung 61. überträgt in den Bergstädten nicht ganz die Steuern 126. Moderation genießen die Ausbeuteluxe 128.
 Amtssteuereinnehmer, Gebühren 27.
 Anbau, neuer, Steuererlaß 50.
 Anhaltische Grenze, an derselben liegende Orte geben Deputat wegen Bier 15.
 Annaburger Casernenbier, 23. Franksteuer frei 15.
 Arnsberg, Amt, Donativ: rest. 94.
 Auslösung und Fuhrlohn bei Localexpeditionen 166.
B.
 Barby, von der Quatembersteuer frei 59.
 Baubegnadigung der Generalaccise zu restituiren 65.
 Bauergüter geschlossen 37. wälzend 38.
 Belzig, mangelnde Schocke 38
 Bergbau, soll betrieben werden 123. Befreiungen des, halb 130. der Communen 111. ihn betreibende Orte, halbe Steuer 46.
 Bergbegnadigung ist an die Bergtheile zu versichern 142. wie zu erlangen 144.
 Bergfreiheit, was 107. Revisionen, Geschichte 111.

Berggieshübel erlangt Bergfreiheit ebend.
 Bergleute, Quatembersteuer frei 66.
 Bergmännisch sollen sich die Einwohner des Gebirges wegen der Steuerfreiheit bezeigen 110.
 Bergschäden, Entschädigung 131.
 Bergwerke, Entschädigungen deshalb ebend.
 Besoldung bei der Steuer 63.
 Besoldungsbier 142.
 Berthelsdorf, halb steuerfrei 109.
 Bethe, was 4. die erste 68.
 Biere, umgeschlagene, Erlaß 20.
 Biersteuer, die erste 68. Erlassungen, wenn 19.
 Bierzehende, 13. der erste 69.
 Bischofswerda, bischöfliche Stiftsfreiheit wegen der Franksteuer 17.
 Blauenthal, Ober- und Nieder, Steuerdifferenz 160.
 Bockau, Steuerverbauung 164.
 Bolza, Graf von, pachtet die Accise 11.
 Böhmenheilingen, Franksteuer 30. Steuerbetrag 43.
 Brand, Flecken, halbsteuerfrei 109.
 Brandwein, Abgabe 14.
 Brandschäden, Steuererlaß 52.
 Brauschocke 47

Brau,

Brau, Schutt und Guß 27.
 Breitenstein, Steuerbetrag
 44.
 Buchholz, Steuerdifferenz
 150.
 C
 Carlzfeld, Steuerbeitrag 160
 Chemnitz, Hospital, Freibie-
 re 25. Arnoldische Haus
 daselbst, Freibiere 26.
 D
 Dahme, Wein und Bier inn-
 ländisch 14
 Defensioner, Beschaffenheit
 200.
 Deutschluppe, Steuer 47.
 Dippoldiswalde, erlangt
 Bergfreiheit 139.
 Dismembration der Grund-
 stücke 38.
 Dobering hat Gatterschocke
 39.
 Donativgelder 92 Geschichte
 und der Beitrag mache
 keine Rittergüter 104.
 Dresden, Biersteuerverfas-
 sung 18. des Rath's Ue-
 bermaasschocke 45.
 Drohklepper, was 102.
 E
 Ebeleben, Steuerbetrag 43.
 Ehrenfriedersdorf, Steuer-
 beitrag 136 Steuerdiffe-
 renz 148.
 Eibenstock, Steuerdifferenz
 159.
 Eulenburgische Bier- = Gleits-
 gelder 19. Steuerverfas-
 sung 49.
 Erbsdorf, halb Steuerfrei
 109.
 Erbkuxe müssen angesaget
 werden 134.

Erfurth, wie viel es zu vers-
 steuern 43.
 Erlhammerwerks Steuerbes-
 gnadigung 165.
 Erzgebirgische Steuerausga-
 ben 66.
 F.
 Faßgroschen im Gebirge 113.
 Fleischsteuer 71.
 Flurbücher 38.
 Frankenhäusen, Amt, Dona-
 tivrest 94.
 Freiberg, Hospital, Freibiere
 25 Oberbergamtshaus das-
 selbst desgl. 25. halbe
 Steuer 48. Zusicherung
 deshalb 109.
 Freibier, der Bergbauenden
 141.
 Freigüter geben Donativ
 94
 Frohdorf, Steuerbetrag 44.
 G.
 Gatterschocke 39.
 Geseß, Städtchen, die Steuern
 wie ein Dorf 49.
 Geising, erlangt Bergfrei-
 heit 111.
 Geistliche Capitalienschocke 44
 Generalaccise überträgt Steuer-
 erfreiheit wenn und wie 10.
 11. Moderationsgrundsät-
 ze 129.
 Gerichtshalter auf das Stemp-
 pelpapier zu verpflichten 80.
 Gerichtsschocke 49.
 Gersdorf, Ritterguth, Steuer-
 freiheit 155.
 Gesandtschaften, Beitrag dar-
 zu 71.
 Gieshübel, Bad, Biersteuer-
 freiheit 19.
 Gnaz

- Gnabengenanntes 48. der
 Bergstädte 131.
 Göllingen, Landprobstei, ein
 Pferd Donativ Rest 95.
 Gommern, Biersteuer 15.
 Großenmorna bei Langensal-
 ze, Quatembersteuer Unter-
 suchung 61.
 Grünhau, Stiftsfreiheit 153
 Grundstücke vom Kammerkol-
 legium acquirirt 34. erb-
 liche Geistliche 34. welche
 steuerbar 34. die schockbar
 sind Quatembersteuerbar
 39. Beschocke können nicht
 zum Ritterguth gemacht
 werden 104.
- H
- Handlungsschocke 38.
 Hauptsteuern 56.
 Hainichen, des Raths Frei-
 bier 25.
 Heerfahrtswagen, Beschaffen-
 heit 102.
 Heldringen, Wein und Bier,
 inländisch 14.
 Heller, Schwäbische, muß
 Schöneck geben 34.
 Heringer, Steuereinteilung
 44
 Hofbrauhaus 25.
 Hosterwitz, nicht steuerbar 45.
 Hüttenleute, Quatembersteuer
 frei 60.
- J
- Imposteinnehmer, Beschaffen-
 heit und Besoldung 80.
 Invaliden steuerfrei 61.
 Josephinen Stift, Tranksteuer
 erfrei 30.
 Johann Georgenstadt Kom-
 munbergbau 164.
- Kammerhülle 72.
 Karttmacher, verpflichtet, 78.
 Keibra, Steuereinteilung 44.
 und Heringen 3 und ein halb
 Pferd Donativrest 95.
 Klauensteuer 39.
 Klinger, Amt, Donativrest 94
 Klöppelleute, Quatembersteuer
 er frei 60.
 Knechte, reißige, Armatur 99.
 Königstein, des Commendan-
 ten Freibiere 24.
 Kopfsteuer, lässig, 84
 Kreiseinnehmer und Reviso-
 rats Besoldung 26. 53.
 Kuxe müssen die Bergbefreie-
 ten bauen 114. wie viel ei-
 nigen Orten zu bauen auf-
 gegeben 116. Land- und
 Tranksteuer 129.
- L
- Ladezeddel abzugeben 16.
 Landsteuer, wie viel sind die
 Bergstädte zu verbauen
 schuldig 135 und Pfennig-
 steuer, Geschichte und Be-
 schaffenheit 31. 32. und
 Tranksteuerbefreiung der
 Bergorte, Geschichte 107.
 Landesärarium 3.
 Landesherr, Grundstücke, Des-
 crement 37
 Langenau soll den Steuerer-
 laß verbauen 121.
 Lausitz, Wein und Bier, aus-
 ländische 14. Einrechnung
 der Personensteuern 86.
 Leimbach, Steuer 45.
 Leipzig wird von der Accise in
 Steuern nicht ganz über-
 tragen 11. Steuerverfas-
 sung 12. Bier und Bran-
 dewein

- bewein : Steuerverfassung
 18. der Prof. der Botanik
 ein Freibier 26. Hospital
 Biersteuerfrei 26. Wein-
 steuer-Befreiung 26. Sou-
 verneur 26. Steuerausga-
 ben 67.
- Lengfeld, Verbauung der
 Steuerbefreiung 122.
- Liebemeerda, Steueruntersu-
 chung 66.
- Lohnklepper, was, 102.
- M.
- Mahlgänge, Abgabe davon 74
 Mahlaroschen. Abgabe, Ein-
 richtung 87. Erlassungen
 89. Gebühren der Einneh-
 mer 89.
- Marienberg, Bergfreiheit 112
 Meißen, des Domcapituls,
 Biersteuer 25.
- Merseburg, Stifts: Bewilli-
 gung, 5. von der Wein-
 steuer frei 14. rechnet die
 Kopf- und Vermögenssteuer
 zur Rentcasse ein, 86. und
 Naumburg, Ritterpferde 96
 Michaelis, halb steuerfrei 109
 Mühlen, Ritterguth, Bier-
 steuer, 15.
- Mönchswalde, Biersteuer, 17.
 Muldenhammer, Steuerdiffe-
 renz 160.
- N.
- Naumburg, Stifts: Bewilli-
 gung, von der Weinsteuer
 frei 14. Braumbier, wie zu
 versteuern, 15. rechnet die
 Kopf- und Vermögenssteuer
 zur Rentcasse ein, 86.
- Neustädtische Steuerausga-
 ben 67.
- Neustädtel, Biersteuer, 18.
 Churf. Sächsis. Steuerverk.
- Nrusalze, Steuer und andere
 Befreiungen, 45.
- N. ederbobritsch, halb steuer-
 frei 109 muß Kuxe bauen,
 132.
- Niederzönitz, steuerfrei 35. 43
 D.
- Obergurl, die Schenke, Bier-
 steuer, 17.
- Oberwarthe, Bischöfl. Stifts-
 freiheit wegen der Trank-
 steuer 17.
- Olsnitz, Biersteuer, Nequiva-
 lut 18.
- P.
- Papier, inländisches, reicht
 nicht zu 77.
- Personensteuer, Einrichtung,
 82. Einnehmer, Besoldung
 86. in Stollberg: Kopfla 87.
- Peilhammer, Steuerbegna-
 digung 164.
- Porta, Fürstenschule, steuer-
 frei 16.
- Pllnitz, Biersteuer, 17.
- Pirna, Steuererlaß, 48.
- Präsent, außerordentliches,
 Unterschied, 93.
- P. arhan, Steuerdeputat, 41.
- Professoren in Wittenberg,
 Quatembersteuerfrei 61.
- Q.
- Quatembersteuer 44.
- Quatembersteuern 55. befrei-
 te, 60. wie viel eine beträgt,
 62. or inäre und extraor-
 dinäre, Unterschied, 62.
- Querfurther Wein und Bier,
 inländisch, 14.
- R.
- Rabegast, Steuerverfassung 47
 Rans, Biersteuer, die Hälfte,
 19.
- M
- Descript

- Rescript an die erzgebirgische
 Kreiseinnahme 167.
 Revenüensteuer, Einführung,
 83.
 Revisionsgebühren, im Chur-
 kreiß, 66.
 Ritter, ehemalige Armatur,
 99. haben nicht über die
 Grenze dienen dürfen, 100.
 Montur 100.
 Ritterdienst, ehemaliger, Ge-
 schichte, 98. abzukaufen,
 Vorschläge 105.
 Rittergüter, Zerschrumf 22.
 geben Quatembersteuer, 58.
 Theilung wird nicht gestat-
 tet 105. können bürgerliche
 kaufen, 106.
 Ritterpferde, davon die Dona-
 tivgelder, 93. wie viel in
 Sachsen, 94. 96. wie viel
 auf eins zu rechnen, 94. Ur-
 theil Churf. Augusts dar-
 über, 97. Streitigkeiten ent-
 scheidet die Landesregie-
 rung, 104. Taxe 106.
 Ritterschaft hat sich zweimal
 nach Schocken geschätzt 103.
 Rosla, Steuerbetrag, 44.
 Rumormeister, wer, 98.
 S.
 Sangerhausen, steuerfrei 42.
 geistl. Capitalienschocke, 49.
 Sattelhöfe, ihre Beschaffen-
 heit und Dienste, 102.
 Scharfenstein, halbe Steuer,
 48.
 Schneeberg, Bergfreiheit, 112.
 Schocksteuern, 32. wie viel
 müssen Bergstädte verbauen
 135.
 Schönburgisches Contingent
 20.
 Schöneck, besondere Steuer-
 verfassung, 34.
 Schönfeld, Viersteuer, 18.
 Schlettau soll den Steuererz-
 laß verbauen, 121.
 Schönheyda Verbauung der
 Steuerbefreiung 122. 160.
 Schreibereimaterialien in dem
 Kreiseinnahmen, wie viel
 29. 66.
 Schützengesellschaften steuer-
 frei 22.
 Schwarzburg erhält von Kels-
 bra und Heringen die Hälfte
 te Tranksteuer, 16. Rudols-
 stadt erhält einen Theil
 Steuern, 43. auch von der
 Imposteinnahme, 81. Aem-
 ter bleiben drei Pferde beim
 Donativ Rest 94.
 Schwarzenberg, Steuerbe-
 gnadigung 161.
 Sosa, Steuerbetrag, 160.
 Spielarten, Impost, 76.
 Stadtsteuer Einnehmergebüh-
 ren, 27.
 Stempelpapier bewilliget 75.
 Stempelfactorei, Einrichtung
 77.
 Stempelbogen bei Prädica-
 ten, 81. Imposteinrechnung,
 Einrichtung 79. umzuschla-
 ger, wenn erlaubt, 78. Stra-
 fe Berechnung 78.
 Steuern, dazu macht sich der
 Churfürst verbindlich, 4.
 Eintheilung 4. 36. ohne
 Concurrenz der Landschaft
 ausgeschrieben, 3. ordinäre
 und extraordinäre, Unter-
 schied, 9. welche die Genera-
 ralaccise überträgt, 10. was
 sie sind, 3. volle, gangbare,
 Deute

- decremente und moderirte, welche 36.
- Steuer, die erste bewilliget, 68 wie sie von Zeit zu Zeit bewilliget, 68. f.
- Steuerbefreiungen 35. soll zum Bergbau angewendet werden 120.
- Steuerbegnadigung, ob an die Kommunezehen abzugeben, 139. ob auf andere Zehen zu verbanen, 155.
- Steuerbesoldung 63. Nothenslohn 63. Direction der Landschaft übergeben, 73.
- Steuereinnahme des Churkreises 6. des thüringischen 6. des meißnischen 7. des erzgebirgischen 7. des Leipziger 7. des voigtländ. 8. des neustädtisch. 8. des Stiftes Wurzen 8. der Grafschaft Stollberg: Roßla 8 der Grafsch. Stollberg: Stollberg 8.
- Steuereinnehmer der Aemter und Städte vom Obersteuer-Collegium 8. extraordinäre in den Städten von den Räten 9.
- Steuererlaß wegen neuen Anbau 50.
- Steuergebühren 53.
- Steuerkataster, Ursprung und Beschaffenheit 33 — 36.
- Steuer: Collegium, Räte, 3.
- Steuerrevisoren, Obliegenheit 27.
- Steuerschätzung ungleich 40. Abweichungen 41. Verfassung überhaupt 3.
- Stifter gehören zur Repartition des Donativ, 93. Freiheit, Beschaffenheit 152.
- Stolpen, bischöfl. Stiftsfreiheit wegen der Franksteuer 17.
- Stollberg: Roßla, Franksteuer: Einrichtung, 16. Steuerbetrag und Eintheilung 43. hat keine Quatembersteuer 60. und Stollberg: Stollberg, Personensteuer 87. Mahlgroschen: Abgabe 90.
- Stollberg: Stollberg Biersteuer: Deputat, 24. Quatemberbeitrag, 67.
- Stollbergische Grafen geben Donativ 95.
- Straßenbereuter: Besoldung, 28 ihre Verrichtung 29.
- Strausfurth, Waisenhaus, Viersteuerfrei, 24.
- L.
- Theilkanne in Thüringen 16.
- Tischtrunk, geistlicher, 20. an manchen Orten erhöht 21. weltlicher 22. Befreiungen 22. kann anderwärts gebrauen werden 106. in die Städte einzuführen, 106.
- Titularchargen, Stempelbogen 81.
- Torgau, Drauschocke, 47. Armenhaus, Franksteuerfrei 25.
- Franksteuer 12. Befreiungen 22. Kuffehergebühren 28. die große, das erstemal 70.
- Thüringische Steuerausgaben 66. Steuerbezirke 64.
- Türkensteuer, wenn und wie zu geben, 35. 69.

U. B.

Bergwerkschaft, ob sie auf keine andere, als eigene Stollen nothwendig 140.

Vermögenssteuer, Einrichtung, 82.

Viehsterben hat nur Quatember: nicht Schocksteuer: Befreiung 63.

Universitätsgelde 72.

Wolgland, Steuerausgaben 67. Kreises, Biersteuer: Ausnahme 19.

Vorschusschein der Generalaccise 11.

Urbach, Steuer 45.

W.

Wachau, Steuern 49.

Walternienburg bleibt von einem Pferd das Donativ Rest 94.

Wasserschäden, Steuererlaß 52.

Weinsteuer, ordinäre, 13. erhöhet, 13.

Wendischkluppe, Steuer, 47.

Werthschocke 47.

Weisensfeld, des Raths, Bier- und Weinsteuerbefreiung, 24.

Weisensee, halbe Steuern, 35. 16.

Weinsteuer, alte, Befreiungen 23. neue, 23.

Wetterschäden, Steuererlaß 53

Wiesenthal, Ober- und Unter: Biersteuer, 18.

Wildenfels nur vier Quatember 61 Konvention wegen der Accise, 61.

Wildenthal, Steuerdifferenz, 160.

Wittenberg, Universität, Biersteuerfrei 23. Weinsteuer 24.

Wolkenstein, Bad, Biersteuer 25. Differenz wegen der Steuer 145.

Wurzen, Stift, Tranksteuerfreiheit 17 Biergleitgelde 19 Steuerausgaben 67. die Mühle steuerbar 105

Z.

Ziese, Steuer, 13. die erste 68 Zinnwalde, Steuern, 47.

Zschopau, Meißnisches Lehngut, Biersteuerfrei 26. Steuerdifferenz 158. erlangt Bergfreiheit 111.

Zschorlau, Steuerbegnadigung 165.

Zubusse Anschlag, ob bei der Begnadigung nöthig 140.

Züge in Bergwerke, was 130.

Zwätzen, Commende, welche Tranksteuer, 16.

Zwickau, Hospital, Freibier, 26

Zwönitz soll den Steuererlaß verbauen 121. Stifts- und Bergfreiheit 151.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 6. Jetzt ist im Churkreise nur ein bürgerlicher Kreiseinnehmer.

S. 8. Denen Amts- und Stadtsteuereinnehmern in mittlern Städten gebühret der bisherigen Observanz nach und vermittelst Gener. vom 30 Nov. 1746. sogleich nach dem regierenden Bürgermeister der Rang, in kleinern Städten aber, wenn die Bürgermeister nicht Gelehrte sind, noch vor denselben.

S. 9. Die Bestellung der Extraordinären Steuereinnehmer in den Städten ist vermöge Gen. vom 3. Oct. 1719. und Gen. vom 26. Nov. 1720. bestimmt. Die Räte dürfen aber mit ihnen ohne besondere erhebliche Ursachen und der Obersteuereinnahme Cognition keine Veränderung vornehmen.

S. 11. Die Vorschusscheine müssen bei der Einrechnung vom Acciscassierer und Obersteuer-Buchhalter nach den Befehlen vom 8. Sept. 1718. und 12. Dec. 1712. signiret und unterschrieben seyn

S. 12. Durch das Steueredict vom 16. Oct. 1640. und das Decret vom 22. Mai 1714. ist Verordnung geschehen, daß der Rath zu Leipzig das Kataster so einzurichten habe, daß bei denen Pfennigsteuern eines jeden Angeseßenen ohne Unterschied das dritte Theil von denen vollen Pfennigen, nach denen gangbaren Schocken abgenommen und zu dessen Ersetzung der Zuschuß von denen Miethleuten und Gewerbtreibenden angewendet werden soll. Dieses ist nachher angeführter maßen mit zum Ueberschuß genommen worden.

S. 14. Die Weinanlage ist nach dem Gen. vom 29. Nov. 1780. vom Eimer ungarischen 2 Thlr. und Rhein- Frankens- und andern ausländischen Weinen 1 Thlr. Das angeführte Generale gehöret mit zu den neuen Tranksteuergesetzen.

S. 14. Ist bei Quersfurth u. f. auch das Gen. vom 26. Jan. 1747. zu merken.

S. 15. Auch bei dem Merseburger Bier, wird es wie bei dem Naumburger gehalten. Der Nachschuß ist vom Braunbier 13 Gr. 4 Pf. und vom Weißbier 15 Gr. wenn es in der Stadt, auf dem Dohm, in der Neumark und andern stiftischen Städten und Dörfern gebrauen worden, Gen. vom 9. März 1740. Aber 1750. ward

ward die um $\frac{1}{3}$ tel erhöhete Tranksteuer auch eins
geführt.

Ebendas. Denen Amtsunterthanen zu G o m m e r n
ist vermittelst Befehls vom 14. Dec. 1654 und
28. Jun. 1659. die halbe Versteuerung von ein-
gelegten fremden Bier verstattet worden.

S. 16. Der Ladezeddel wegen sind viele Generallien
ergangen, die vorzüglichsten sind, das vom 15 Dec.
1763., das vom 4. Oct. 1758., das vom 9. Jan.
1769., und besonders das vom 11. Apr. 1772.

Ebendas. Sowohl im thüringischen als Leipzigerkreis
ward die Theilkanne vermittelst Befehl vom
17. Jan. 1721. eingeführt. Einigen Orten
sind 25 Kannen zu einem Faß zugestanden wor-
den, und da beträgt sie $17\frac{2}{3}$ Dresdner Kanne.

S. 17. Nur diejenigen, auf deren eignen Fluren,
Kübel und Seil eingeworfen wird, genießen nach
dem Befehl vom 16. Jan. 1708., 23. Nov.
1716. und 13. Oct. 1721. die Bergfreiheit, aber
nicht die, welche auf ihrer Nachbarn Grund und
Boden bauen.

S. 20. Der umgeschlagenen Biere halber soll nach
dem Gener. vom 29. Dec. 1783. zuörderst Bes-
richt erstattet werden, und sollen nach dem Gen.
vom 26. Nov. 1764. die Obrigkeiten in ihren
Berichten deutlich und ihren Pflichten gemäß,
ohne Besorgniß, daß dieserwegen dem Beauer
etwas zur Last geleet oder den Supplikanten ih-
re Begnadigung erschweret werde, die Ursachen
der umgeschlagenen Biere genau anzeigen, außer-
dem die Begnadigung nicht ertheilet wird.

N 2

Ebend.

Ebenas. Mit dem geistlichen Tischtrunk sind vielfache Veränderungen vorgefallen. Anfangs sollten sie nach dem Gen. vom 4. Jun. 1625. ihn selbst abbrauen und das Tranksteuer-Beneficium nicht baar bezahlet nehmen. Den 27. März 1685. ward aber im meißnischen Kreise anbefohlen, das Beneficium nicht abzubrauen. Wegen des Genusses des Beneficiums ist durch ein Special-Rescr. vom 26. Mai und 17. Sept. 1704. anbefohlen worden, daß die Geistlichen und Schulbediente, die Matrikul- oder andere Begnadigungsbiere genießen und vor 1703. im Amte gewesen, dabei als dem 1646. verstatteten Beneficium, lebenslänglich verbleiben sollen; bei ihren Nachfolgern aber soll das neue Steuerzuschreiben in Ausübung gebracht werden. Nach den Befehlen in den Kurkreis 1718. und in den Neustädtischen Kreis 1719. mußten sie das Faß mit 40 Gr. versteuern, und den 8. Jan. 1724. wurde wiederum anbefohlen, ihren Tischtrunk selbst abzubrauen und von jedem Faß 1 Thlr. Tranksteuer zu erlegen. Die Schuldiener mußten nach dem Ausschreiben vom 16. Jan. 1747. ihre Vokationen und Konfirmationen zum Obersteuer-Kollegium einreichen, und Koncessions-Befehle zu Percipirung des Beneficiums erwarten. Der Tischtrunk blieb ihnen nach dem Fuß der Verwilligung von 1646, vom Faß 40 Gr. frei.

S. 22. Wegen der neuen Weinststeuer ist das Hauptgesetz das Mandat vom 7. Sept. 1742.

S. 23. Vermöge Befehls vom 26. Sept. 1718. ist dem Hofbrauhaus-Wachter verstattet, als Tischtrunk

trunk $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Gebräude abzubrauen, wenn er ein ganzes Gebräude von 22 Fassen zu brauen und zu consumiren nicht vermöchte.

S. 28. Als Franksteuer-Aufseher können auf dem Lande nach dem Gener. vom 29. Nov. 1780. auch die Dorfrichter mit Verweisung auf ihre Pflicht angestellet werden.

Ebendas. Schon vorher waren Straßenbereuter laut Befehl vom 30. Dec. 1684. mit einer Besoldung angestellet, 1688. aber wiederum auf der Landschaft Ansuchen entlassen worden.

S. 29. Die Anweisung der Straßenbereuter. Bereutung an die Armenhäuser geschah vermittelst Befehl vom 25. Jun. 1729.

S. 32. Die Land- und Pfennigsteuer ward schon 1523. und 1525. als eine Vermögensteuer vom Schock 4 Pfennige bewilliget. 1534. ward sie zum erstenmal, ohne zu melden, wie viel, benennet. Der Extract ist folgender: Es wurden ausgeschrieben vom Schocke:

1552.	3 Pf.	1565.	
1553.	4 "	bis	
1554.	} 6 "	1569.	4 "
1555.		1570.	
1556.	} 5 "	bis	
1557.		1575.	6 "
1558.	} 5 "	1576.	
1559.		bis	
1560.		1579.	4 "
1561.		1580.	
bis		bis	Scheffelgeld
1564.	6 "	1582.	
			1585.

1583.		1613.	
bis		bis	
1600.	4 Pf.	1621.	12 Pf.
1601.		1622.	6 s
bis		1623.	
1605.	6 s	bis	
1606.	4 s	1628.	18 s
1607.		1629.	
bis		bis	
1609.	8 s	1639.	18 s
1610.		1640.	
bis		bis	
1612.	10 s	1783.	16 Pf.

S. 33. Zum Fundamental = Kataster von 1628. sind von dem Lande diese Sätze angenommen worden:

1) In der Bewilligungsschrift von 1628. und wols
len also von jedem guten silbernen Schock hins
führo jährlich der alten Würderung und
Anschläge nach auf sechs Jahre lang 22
Pfennig. —

2) In dem Landtags = Abschied vom 14ten März
d. J. Und dieweil E. getreue Landschaft, von
denen Güttern, so mit Ritterdiensten nicht
verdienen, die bisher gewesene und gereichte
Landsteuer auf sechs Jahr — jedoch auf die
alten Anschläge der Gütter — In
dem Revers von eben dem Datum:

Daß die Landsteuer jedoch auf vorlgen
Tax und Anschlage der Gütter
hinfürs — und damit die Einbringung der
Steuer Gleichheit gehalten und Nie
mand examiniret werde, verschaffen.

2) In

3) Im Steuer-Ausschreiben von 1628. bei allen
 §. dem alten Anschlag nach.

4) In der Instruction der Obersteuer-Einnahme
 vom 15ten März 1628. Insonderheit aber
 darob zu halten, daß in der Landsteuer die
 Erbgüter in dem alten Tax und Werth,
 wie in der Landsteuer geschehen, versteuert wer-
 den —

5) In dem Befehl vom 16ten Febr. 1661. Als
 verordnen wir hiemit, die Register oder An-
 schläge bey selbigen Anfangs und vorne
 auf dem Blatte die alten Schocke des al-
 ten Anschlags von 1628. angesetzet —

Seit 1640. sind an Pfennigsteuer ausgeschries-
 ben worden:

Jahr	auf dem Lande	in Städten	Jahr	auf dem Lande	in Städten
1640			1663	4	4
bis			1664	$8\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$
1646	6	6	1665	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
1647			1666	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
bis			1667	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
1652	—	—	1668	6	6
1653	3	3	1669	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
1654	3	3	1670	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
1655	4	4	1671	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$
1656			1672	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$
bis			1673	$10\frac{3}{4}$	$10\frac{3}{4}$
1658	2	2	1674	$12\frac{3}{4}$	$12\frac{3}{4}$
1659	3	3	1675	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
1660	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	1676	$14\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$
1661	3	3	1677	$16\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$
1662	3	3	1678	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$

1679

Jahr	auf dem Lande	in Städten	Jahr	auf dem Lande	in Städten
1679	$17\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{4}$	1744		
1680	13	13	bis		
1681	10	10	1746	$32\frac{1}{2}$	12
1682	19	19	1747		
1683	17	17	bis		
1684			1749	$30\frac{1}{2}$	10
bis			1750		
1686	$20\frac{3}{4}$	$20\frac{3}{4}$	bis		
1687	$23\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	1757	$44\frac{1}{2}$	24
1688			Preuß. Ausschreiben.		
bis			1758	108	36
1699	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	1759	132	48
1700	$19\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$	1760	72	72
1701	$21\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$	1761	192	48
1702	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	1762	160	67
1703			1763	260	67
bis			Churf. Ausschreiben.		
1713	$20\frac{1}{2}$	12	1763	$20\frac{1}{2}$	3
1714			1764		
bis			bis		
1726	$32\frac{1}{2}$	12	1766	36	$15\frac{1}{2}$
1727	$31\frac{1}{2}$	11	1767		
1728	$31\frac{1}{2}$	11	bis		
1729			1769	39	$18\frac{1}{2}$
bis			1770		
1731	28	$7\frac{1}{2}$	bis		
1732			1782	42	$18\frac{1}{2}$
bis			1783	36	$18\frac{1}{2}$
1740	27	$6\frac{1}{2}$	1784		
1741	$26\frac{1}{2}$	6	bis		
1742	$26\frac{1}{2}$	6	1788	36	$18\frac{1}{2}$
1743	$34\frac{1}{2}$	12			

S. 36.

S. 36. Die Decrementer Schocke sollen nach dem Gener. vom 3. Dec. 1647. nicht erhöht, sondern, wenn der Fundus wieder in Nutzen gekommen, nach dem Gener. vom 11. März 1702. und vom 23. Nov. 1704. wieder gangbar gesetzt werden. Nach dem Gener. vom 1. Nov. 1741. sind die Ursachen genau zu erwägen, und nicht leicht über ein Drittheil des vollen Quantum als Decrement gesetzt werden.

S. 37. Bei den moderirten Schocken sind besonders die Generalien vom 14. Jul. 1711. vom 18. Aug. 1711. vom 15. Dec. 1765. vom 26. Nov. 1765. und vom 15. Nov. 1773. zu bemerken, in welchem letztern gewisse Schemata vorgeschrieben worden. Nach dem Gener. vom 28. Nov. 1766. soll bei Moderationen sowohl wegen der Schocke, als Quatember besonderer Bericht von den Kreiseinnehmern erstattet werden, in wieferne nach vorgängiger Erkundigung, die Ursachen der ehemals geschenehen Steuermoderation annoch vorwalten, oder wegfallen möchten.

Die kaduken Schocke sollen genau untersucht werden, und zwar nach der siebten Erinnerung des Gener. vom 1. Nov. 1741. ob die Grundstücke annoch vollständig wüste sich befinden, außerdem müsten sie nach Proportion der Nutzung dennoch in Gangbarkeit erhalten, übrige Schocke aber in die dekremente Klasse gesetzt werden. Im Fall auch jemand dergleichen kaduke Plätze und Stellen zu Gärten, Stallungen, Wagenschuppen nützte, so sollten mit Bemerkung dieser Beschaffenheit im Karaster, von denen
darauf

darauf haftenden Schocken einige nach Billigkeit so lange gangbar gesetzt werden, bis zu solcher Stelle ein neuer Anbauer sich findet. Das Gener. vom 30. Mai 1763. befiehlt dieses auch an, und müssen von Zeit zu Zeit Verzeichnisse eingereicht werden. Wenn Kaducitäten erhoben oder auf Gemeinde Grund und Boden neue Häuser von roher Wurzel angebauet werden, und sich in dem Dorfe kaduke Schocke und Quatember-Moderation finden; so sollen durch den neuen Anbau die kaduken oder auch die decrementen Schocke, als zu ertragen möglich, aufgezogen und gangbar gesetzt, bei Quatembern aber, das quantum moderationis billig um so viel als der Kontribuyente beiträget, gemindert und die Gangbarkeit erhöht werden. Wo aber in Schocken keine Kaducität und in Quatembern keine Moderation, soll der eingebaueten Häuser Beitrag der Gemeinde billig zu gute gehen. Alles dieses nach einem Rescript an die Leipziger Kreis-Einnahme vom 10. Aug. 1780.

Wo sich ermangelnde Schocke, deren 1724. im Kurkreis 3837 Schock und 43 Pfennig befanden, am vollen Anschlage von 1628. sind, sollen die Obrigkeiten nach Anleitung des Gener. vom 23. Nov. 1704. und wie solches mehrmals angeordnet worden, ausmachen, und nach gegenwärtiger Nutzung vermöge Gener. vom 1. Nov. 1741. sie zur Gangbarkeit bringen.

S. 38. Die Befehle vom 25. Apr. 1623., 21. Nov. 1695., den 23. Febr. 1716. und 10. Oct. 1731. verordnen, daß wenn von geschlossenen Gütern Grundstücken abkommen, solche entweder
Abga:

Abgaben vom Hauptgute übernehmen, oder gegen Erlegung des ehemaligen Kaufwerths wieder dazu gelassen werden sollen. An die Kreiseinnahme Wittenberg ergieng deshalb den 13. Dec. 1750. in Steuersachen Andreas Krennings Wittwe Pertinenzstücken ein besonderes Decisiv. Rescript, daß, wenn nicht angemessene Abgaben übernommen würden, mit der Subhastation verfahren und sodann das von einem Dritten für die Grundstücken erlangte Gebot angenommen werden solle.

Unter walzenden Grundstücken sollen die verstanden werden, welche mit besondern Abgaben im Kataster angelegt, nach den Gener. vom 9. Aug. 1770. und sie sollen in Bezirken und im thüringischen Kreise nach einem Gener. vom 15. Aug. 1766. nicht anders als zugleich mit der Besingung des Spaltrechts und der gegenseitigen Vertretung im Fall der Kaducität dismembriret werden. Auch an manchen Orten im Meisnischen Kreise sind walzende Grundstücken.

Ebendas. Die Dismembrationen sind nach dem Befehl vom 24. Dec. 1740. nachgelassen, und sollen nach dem Gener. vom 26. Nov. 1764. und den 28. Nov. 1766. nicht erschweret werden. Das Hauptgesetz deshalb ist das Gen. vom 4. May 1784. Fluhrbücher zu fertigen, ist schon 1642. anbefohlen worden. Die neueste Vorschrift ist das Gener. vom 1. Nov. 1741. nebst den beigefügten Erinnerungen. Die Gerichtspersonen sollen sie nach dem Befehl an die Leipziger Kreiseinnahme vom 3. März 1744. mit unterschreiben.

S. 39. Der Klauensteuer halben ergieng nach Leipzig den 4 Jul. 1714. Befehl, daß die auf das Vieh angelegte Schocke, eigentlich auf den Grundstücken liegend, betrachtet werden sollten.

Ebendas. Wegen der Fertigung neuer Kataster giebt das Gener. vom 1. Nov. 1741. ein Schema.

Die Geschichte der Steuercreditcasse hätte hier auch einen Platz erhalten, wenn sie nicht vor einigen Jahren, in der kleinen Schrift: Ueber die chursächs. Staatsschulden, Leipzig 1793. 4. sehr gründlich beschrieben worden wäre. Nur die Tabelle der Ziehungen mag hier einen Platz finden.

Es sind gezogen und bezahlt worden an Landschaftlichen Obligationen:

Ziehung	A.	B.	C.	D.	Summa Thaler.
	1000 thl	500 th.	200 th.	100 th.	
	t.	Et.	Et.	Et.	
1 1764	79	45	51	37	115400
2 —	81	44	52	37	117100
3 1765	82	45	52	39	118800
4 —	83	47	51	39	120600
5 1766	84	48	52	40	122400
6 —	86	47	54	40	124300
7 1767	87	48	55	41	126100
8 —	88	50	54	42	128000
9 1768	90	49	56	42	129900
10 —	91	50	58	43	131900
11 1769	92	52	58	43	133900
12 —	94	52	58	43	135900
13 1770	95	53	60	44	137900
14 —	97	53	60	45	140000
15 1771	98	55	60	46	142100
16 —	99	56	63	46	144200

Ziehung		A.	B.	C.	D.	Summa Thaler
		1000 th.	500 th.	200 th.	100 th.	
		St.	St.	St.	St.	
17	1772	10	56	63	48	146400
18	---	103	56	64	4	148600
19	1773	104	58	65	48	150800
20	---	114	62	72	5	164600
21	1774	119	65	74	55	171800
22	---	120	66	75	56	173600
23	1775	122	67	75	57	176200
24	---	124	67	78	57	178800
25	1776	125	70	78	58	181400
26	---	127	71	79	58	184100
27	1777	129	72	79	60	186800
28	---	131	72	83	60	189600
29	1778	133	73	84	61	192400
30	1779	135	74	85	62	195200
31	1780	137	76	84	63	198100
32	---	139	77	85	65	201000
33	1781	141	78	87	66	204000
34	---	143	79	89	67	207000
35	1782	145	81	90	66	210100
36	---	147	82	92	68	213200
37	1783	150	82	92	69	216300
38	---	152	83	95	7	219500
39	1784	155	85	96	7	223800
40	---	157	87	97	72	227100
41	1785	160	87	98	74	230500
42	---	162	89	100	74	233900
43	1786	164	91	102	75	237400
44	---	67	91	104	76	240900
45	1787	169	94	104	77	244500
46	---	172	94	106	79	248100
47	1788	174	97	107	79	251800

Ziehung.	A.	B.	C.	D.	Summa Thaler
	1000 th.	500 th.	100 gr.	100 th.	
	St.	St.	St.	St.	
48 1788	177	97	109	82	255500
49 1789	180	98	110	83	259300
50 —	182	101	111	84	263100
51 1790	185	101	115	85	267000
52 —	188	103	115	85	271000
53 1791	191	104	117	86	275000
54 —	193	107	119	88	279100
55 1792	196	108	121	90	283200
56 —	199	110	122	90	287400
Summa.	7438	4105	4615	3431	10756600

Druck

Druckfehler:

- Seite 9. Zeile 20. übersteigen.
S. 23. 3. ult. woran.
3. 3. von unten, Der Univerſit.
S. 28. 3. 8. von unten 1715.
S. 39 3. 11. und waren
3. 6. von unten, davon iſt, zuſehen.
-

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



2. An Schod. Steuern
aufs Jahr 1767.

bis zu denen Kreissteuer-Einnahmen besage eingesendeter Rechnungen, nämlich:

C r e i s e.	voller Betrag was eingehen sollen.			Erlassungen.			Untereinnehmer, Gebähren und Beihenlohn.			Kreis-Einnahmer, Beibehaltung, Fuhrlohn und Zehnung.			Post-Porto.			Insgemein.			Baar zur Haupt-Casse.			sämmliche Abführung.			verbliebene Reste.			
	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	
Chur-Creis	66635	4	1½	3738	13	6	1035	21	6½	505	2	1¾	103	9	—	172	13	5½	56462	16	4½	62018	3	11½	4617	—	1½	
Thüringischer	97443	12	½	2826	20	1½	1129	17	8½	547	23	3¼	234	6	6	416	23	4½	90236	17	½	95401	12	¾	2041	23	11½	
Grasschaft Stollberg-Kosla	9671	11	1½	241	8	2½	24	18	10½	358	20	5½	22	13	—	75	3	7½	8715	20	2½	9435	12	4½	232	22	9½	
Stollberg	1120	15	—	8	7	4½	33	8	—	—	—	—	—	—	2	3	—	781	12	10½	825	7	3¼	295	7	8½		
Meißnische Kreis	209351	6	¾	15828	10	10½	2254	14	4½	1168	9	3½	89	15	—	649	12	11½	179007	16	9½	198998	7	3½	10352	22	9	
Erzgebirgischer Kreis	114027	18	5½	5231	2	1½	1541	23	3½	698	15	6¼	182	14	—	148	8	—	104614	21	10½	112417	12	9½	1610	5	7½	
Leipziger Kreis	157917	9	6½	4874	19	2½	1430	18	5½	1499	21	9½	14	—	—	197	3	4½	147333	2	6½	155349	17	5½	2567	16	1½	
Stift Wurzen	8334	9	7½	375	12	—	50	13	10½	77	20	9	7	12	—	20	20	10	7692	5	1½	8224	12	7	109	21	½	
Voigtländischer Kreis	28382	20	11½	695	10	5	250	17	5½	277	20	2½	58	13	—	37	1	9½	26922	5	10	28241	20	8½	141	—	2½	
Neustädter Kreis	24617	7	¼	1007	17	—	266	23	10½	218	9	7½	52	8	6	47	—	11½	22780	19	7½	24373	7	7¼	243	32	5	
Hierüber																												
General-Accis Haupt-Cassa	217501	17	10½	34828	—	10½	8019	9	6	5352	23	½	773	19	—	1766	19	5½	644547	18	3¼	695288	18	1½	22212	23	9	
Land-Ste.	160134	20	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160134	20	1½	160134	20	1½	—	—	—	
Stadt Leipzig { Gen. Acc. Ztel	15997	15	7	—	16	—	183	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15811	20	3	15811	20	3	—	1	13	4
contrib. Stube	14247	20	10½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14247	20	10½	14247	20	10½	—	—	—	—
pro Suppl.	4749	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4749	6	11	4749	6	11	—	—	—	—
	295	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	8	4	49	8	4	246	15	4	
	351	4	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	334	14	6	334	14	6½	16	13	8½	
913278	13	3½	34828	16	10½	8202	23	6	5352	23	¼	773	19	—	1766	19	5½	839873	13	4½	890800	19	2½	22477	18	1½		

50925 Zhhr. 5 Gr. 10 Pf. Ausgabe incl. Erlassungen.

890800 Zhhr. 19 Gr. 2½ Pf. Abführung.

913278 Zhhr. 13 Gr. 3½ Pf. Abführung und verbliebene Reste, dem vollen Betrage gleich.



1. An Quatember Steuern
auf das Jahr 1767.

bis zu denen Kreis-Einnahmen besage eingesendeter Kreis-Rechnungen.

C r e i s s e.	voller Betrag was eingehen sollen.			Erlässungen.			Untereinander, Gehühren und Dorthenlohn.			Kreis-Einnahmer, Vernehmung, Verfolgung.			An denen der Generalaccise-Casse restituirten Abgebranten Baubean.			Post-Porto.			Insgemein.			Baar zur Haupt-Casse.			sämmliche Abführung.			verbliebene Reste.			
	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	
Chur-Creis	54783	7	11 $\frac{1}{2}$	7095	14	6 $\frac{1}{2}$	511	9	$\frac{1}{2}$	784	21	—	252	17	7 $\frac{1}{2}$	27	12	—	172	6	6	429	18	5	4	52262	14	$\frac{1}{2}$	2520	17	10 $\frac{1}{2}$
Thüringische	102615	19	1 $\frac{1}{2}$	2732	17	1 $\frac{1}{2}$	523	22	11	920	—	—	—	—	—	37	21	—	107	23	—	95571	4	8 $\frac{1}{2}$	99893	16	9 $\frac{1}{2}$	2722	14	4 $\frac{1}{2}$	
Graffschaft Stollberg-Stollberg	868	7	8 $\frac{1}{2}$	—	—	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	584	16	—	601	14	—	266	17	8 $\frac{1}{2}$	
Weißnische Kreis	268946	2	11	24577	21	7 $\frac{1}{2}$	1429	17	7 $\frac{1}{2}$	1575	16	7	2560	2	5 $\frac{1}{2}$	—	—	—	198	8	9	224260	16	8	254602	11	8 $\frac{1}{2}$	14343	15	2 $\frac{1}{2}$	
Erzgebirgische Kreis	201919	15	4	12341	—	9 $\frac{1}{2}$	1330	2	10 $\frac{1}{2}$	920	—	—	1070	18	7 $\frac{1}{2}$	57	5	—	167	14	—	182748	9	7 $\frac{1}{2}$	198635	2	11	3284	12	5	
Leipziger Kreis	175558	22	6 $\frac{1}{2}$	7877	9	3 $\frac{1}{2}$	730	8	5 $\frac{1}{2}$	920	—	—	193	6	10 $\frac{1}{2}$	7	20	—	28	9	—	162521	2	11 $\frac{1}{2}$	172278	8	7 $\frac{1}{2}$	3280	13	11	
Stift Wurzen	11610	10	3 $\frac{1}{2}$	815	19	2 $\frac{1}{2}$	29	13	6	207	—	—	—	—	—	2	15	—	23	18	—	10235	16	$\frac{1}{2}$	11314	9	9 $\frac{1}{4}$	287	—	6 $\frac{1}{2}$	
Volgtländische Kreis	52578	3	9 $\frac{1}{2}$	1240	—	6 $\frac{1}{2}$	113	23	—	677	6	—	—	—	—	19	12	—	61	12	—	50368	8	10 $\frac{1}{2}$	52480	14	5	97	13	4 $\frac{1}{2}$	
Neustädter Kreis	31870	10	4 $\frac{1}{2}$	1063	—	6	153	8	1	405	18	—	—	—	—	35	16	—	21	23	—	30046	4	8 $\frac{1}{2}$	31725	22	3 $\frac{1}{2}$	144	12	1	
Hierüber	900742	4	1 $\frac{1}{2}$	57743	11	8	4839	1	5 $\frac{1}{2}$	6410	13	7	4576	21	7 $\frac{1}{2}$	188	11	—	781	18	—	3799254	15	—	873794	18	6 $\frac{1}{2}$	26947	9	6 $\frac{1}{2}$	
General-Accise Haupt-Cassa à 23 $\frac{1}{2}$ Quatemb.	158816	19	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	158816	19	6 $\frac{1}{2}$	158816	19	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	
Eadem wegen der Gen. Acc. zu Leipzig nach $\frac{1}{2}$.	4950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4950	—	—	4950	—	—	—	—	—	
Raths zu Leipzig	1650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1650	—	—	1650	—	—	—	—	—	
contrib. Seube	21600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21600	—	—	21600	—	—	—	—	—	
	1087758	23	7 $\frac{1}{2}$	57743	11	8	4839	1	5 $\frac{1}{2}$	6410	13	7	4576	21	7 $\frac{1}{2}$	188	11	—	781	18	—	3986271	8	6 $\frac{1}{2}$	1060811	14	1 $\frac{1}{2}$	26947	9	6 $\frac{1}{2}$	

74540 Thlr. 6 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf. Ausgabe incl. der Erlässungen.

1060811 Thlr. 14 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Abführung

1087758 Thlr. 23 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. Abführung und verbliebene Reste.
Dem vollen Betrage gleich.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Extract

aus denen Kreis-Quatember-Steuer-Auszügen
aufs Jahr 1767.

	Volltes.			Moderirtes.			Gangbares.		
	Quantum auf einen Quatember.								
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
vom Chur-Creise	1528	22	4	63	2	3	1465	20	1
„ Thüringischen	2762	17	$7\frac{7}{8}$	215	14	$7\frac{1}{2}$	2547	2	$5\frac{3}{8}$
„ Meißnischen Kreis	7438	10	$1\frac{1}{2}$	552	10	$11\frac{3}{4}$	6885	23	$1\frac{3}{4}$
„ Erzgebirgischen Kreis	5973	19	6	676	21	4	5296	22	2
„ Leipziger Kreis	7919	16	$6\frac{3}{4}$	236	20	$9\frac{1}{2}$	7682	19	$9\frac{1}{2}$
„ Stift Wurzen	323	23	7	2	1	5	321	22	2
„ Voigtländischen Creise	1516	1	$3\frac{1}{2}$	142	8	$11\frac{1}{2}$	1373	16	4
„ Neustädter Kreis	805	23	2	22	18	9	783	4	5
Summa	28269	13	$7\frac{5}{8}$	1912	3	$1\frac{1}{2}$	26357	20	$6\frac{3}{8}$
Hierüber von der Graffsch. Stollberg-Stollberg	29	14	8	7	1	$4\frac{1}{2}$	22	13	$3\frac{1}{2}$
Summa Summarum	28299	4	$3\frac{5}{8}$	1919	4	$5\frac{3}{4}$	26379	23	$9\frac{7}{8}$

Woben zu bemerken, daß mit Inbegriff derer Ordinariorum bei denen Städten, auf das Jahr 1767, nach dem arithmetischen Verhältniß, nur: 21440 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. à 1 Quatember zur Obersteuer.

1773

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.



A n z i m p o s t e n

a u f s J a h r 1 7 6 7.

E r e i s e ingeleichen Canzleien und Exped.	bis zu denen Accis-Einnahmen befanget eingesendeter Accis-Rechnungen.												Verbleibet baare Lieferung zur Haupt-Casse.
	Einnahme						Ausgabe						
	Vor Stempel- Papier.	Vor Karten.	An Strafen incl. Armenhaus- Antheil.	Ingemein an eingegan- genen Rechten und erledeten Defecten.	Summa	An Acciseinneh- mer incl. Ein- nehmergebüh- ren bey denen Conz. u. Exped.	An Unterein- nehmer und Stempelge- bühren.	Ingemein incl. erlassener Reste.	Summa.				
Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.		
Chur-Creis	1610 13	53 9 8	8 11	— 4 2	1612 13 10	50 4 3	117 13 10	12 16 1½	180 10 2½	1492 3 7½			
Thüringischer Kreis	3041 14	147 21 4	32 7	— — —	3221 18 4	96 15 11	250 17 2½	37 22 4½	385 7 5½	3836 10 10½			
Grassch. Stollberg Kofla	342 10	4 22	8	— — —	347 16	10 7 9	28 18 1½	56 14 3½	95 16 2	251 23 10			
Stollberg	47 20	9 17 2	— — —	— — —	57 13 2	— — —	4 19 6	— — —	4 19 6	52 11 8			
Meißner Kreis	8171 9	2198 11 8	382 18	— — 10	10752 15 6	313 17 5½	684 22 10	28 20 11	1027 13 2½	9725 2 3½			
Erzgebirgischer	3568 8	664 1 8	84 12 1	— — —	4316 21 9	129 12 1¼	376 1 3	71 — 6½	576 13 10¼	3740 7 10¼			
Leipziger Kreis	5945 4	1430 — —	189 13	505 17 10	8070 10 10	240 17 3	478 12 6½	59 8 8	778 14 5½	7291 20 4½			
Stift Wurzen	451 2	3 6	6	— — —	454 14	13 15 4	34 — ½	1 16 6	49 7 10½	405 6 1½			
Voigtländ. Kreis	1058 9	29 1 —	13 10	— 15 1	1101 11 1	32 23 9	84 20 10	36 5 9	154 2 4	947 8 9			
Neustädter	578 10	14 8 10	1 16	— — —	594 10 10	17 19 11½	47 3 8½	9 2 3½	74 1 11½	520 8 10½			
Hierüber													
Stempel-Factory	409 22	— — —	8 16	— — —	418 14	— — —	— — —	72 2 —	72 2 —	346 12 —			
Geheime Cabinets-Canzlei	2089 13	— — —	— — —	95 — —	2184 13	149 5 9	— — —	— — —	149 5 9	2035 7 3			
Canzlei	1130 3	— — —	— — —	— — —	1130 3	33 21 8	— — —	— — —	33 21 8	1096 5 4			
Kriegs	218 4	— — —	— — —	— — —	218 4	6 13 —	— — —	— — —	6 13 —	211 15 —			
Reuterei	430 23	— — —	— — —	— — —	430 23	12 22 2	— — —	1 15 —	14 13 2	416 9 10			
Ober-Consistorium	400 —	— — —	— — —	— — —	400 —	12 — —	— — —	— — —	12 — —	388 — —			
Oeb. Steuer-Secr. Exped.	145 —	— — —	— — —	— — —	145 —	4 8 4½	— — —	— — —	4 8 4½	140 15 7½			
Extraord. Steuer-Secr. Exped.	51 2	— — —	— — —	— — —	51 2	1 12 2	— — —	— — —	1 12 2	49 13 10			
Revisions Steuer-Secr. Exped.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —			
General-Accis-Canzlei	218 18	— — —	— — —	— — —	218 18	6 13 6	— — —	9 20 —	16 9 6	202 8 6			
Summa	29908 16	4555 3 4	721 21 1	601 13 11	35787 6 4	1132 14 5½	2107 9 10½	397 —	53637 —	8132150 5 7½			



An Personen-Steuern aufs Jahr 1767.

bis zu denen Kreis-Einnahmen besage eingesendeter Kreis-Rechnungen.

C r e i s e.	voller Betrag incl. Nachschusses vom obigen Termine.			Erlässungen			Untereinnehmer, Gebühren.			Kreis-Entnehmer, Ver-soldung.			Post-Porto.			Insgesamt.			Baar zur Haupt-Casse.			sämmliche Ab-führung.		
	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.	Zhler.	gr.	pf.
Thur-Creis	12116	7	8	1	12	—	170	—	6	63	13	10 $\frac{1}{4}$	44	—	—	36	12	—	12400	17	3 $\frac{3}{4}$	12716	7	8
Thüringischer	15782	18	—	3	—	—	179	8	5 $\frac{1}{2}$	78	21	11	14	4	—	76	14	9	15430	16	11 $\frac{1}{4}$	15782	18	—
Grafschaft Stollberg-Rosla	1821	15	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	24	23	11 $\frac{1}{2}$	8	23	6 $\frac{1}{2}$	5	10	—	493	14	5 $\frac{1}{4}$	1288	16	5	1821	15	11 $\frac{1}{2}$
Stollberg	689	17	8	—	—	—	5	17	5 $\frac{1}{2}$	3	10	—	—	—	—	258	14	5 $\frac{1}{2}$	421	23	8 $\frac{1}{2}$	689	17	8
Weisnischer Kreis	73263	15	10	14	17	5	807	17	3	366	17	7	38	22	—	59	18	—	71976	5	7	73263	15	10
Erzgebirgischer Kreis	16509	19	9 $\frac{1}{2}$	—	—	—	34	12	3 $\frac{1}{4}$	131	17	5	14	12	—	20	16	—	25998	10	1 $\frac{1}{4}$	26509	19	9 $\frac{1}{2}$
Leipziger Kreis	39221	9	2	32	19	10	431	22	5 $\frac{1}{2}$	196	2	6	29	—	—	33	10	3	38498	2	1 $\frac{1}{2}$	39221	9	2
Stift Wurzen	2333	—	6	—	—	—	22	14	6	11	15	8	5	2	—	10	12	3	2283	4	1	2333	—	6
Voigtländischer Kreis	6497	17	5	—	—	—	68	9	1 $\frac{1}{2}$	32	11	8 $\frac{1}{2}$	16	14	—	7	16	—	6372	14	8	6497	17	5
Neustädter Kreis	4441	7	2	—	—	—	4	10	2 $\frac{1}{2}$	22	4	11 $\frac{1}{2}$	16	10	—	12	11	6	4347	18	6 $\frac{1}{2}$	4441	7	2
Hierüber	18377	9	2 $\frac{1}{2}$	52	1	3	209	16	3 $\frac{1}{4}$	915	9	2	184	2	—	1009	19	3	179018	9	5 $\frac{1}{2}$	183277	9	2 $\frac{1}{2}$
Markgrasthum Oberlausitz	1403	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1403	18	—	1403	18	—
Niederlausitz	631	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	2	—	—	—	—	—	—	624	16	10	631	—	—
Militair-Stat	20463	18	11	—	—	—	—	—	—	102	7	2	—	—	—	—	—	—	20361	11	9	20463	18	11
Summa	205775	22	1$\frac{1}{2}$	52	1	3	2097	16	3$\frac{1}{4}$	1023	23	6	184	2	—	1009	19	3	201408	8	3$\frac{1}{4}$	205775	22	1$\frac{1}{2}$

4367 Thlr. 14 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. Ausgaben.

201408 Thlr. 8 Gr. $\frac{1}{4}$ Pf. Abführung.

205775 Thlr. 22 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf. Summa dem vollen Betrage gleich.



An Mahlgroschengeldern
aufs Jahr 1767.

Creise.	Besage eingehender Creis-Rechnungen.																							
	Voller Betrag.			Erlässungen			Unter-Entnehmer, Gebühren und Votenlohn.			Creis-Entnehmer, Gebühren.			Postgeld und Fuhrlohn.			Insgemein.			Baar zur Haupt-Casse			sämmliche Abführung.		
	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.
Chur-Creis	13124	12	10 $\frac{1}{2}$	24	6	6	329	7	3 $\frac{1}{2}$	65	7	2	21	5	—	41	8	—	12643	2	11 $\frac{1}{2}$	13124	12	10 $\frac{1}{2}$
Thüringischer	16175	5	3	76	7	$\frac{1}{2}$	363	15	8 $\frac{1}{2}$	116	23	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	18	17	—	15599	14	3	16175	5	3
Gräfl. Stollberg Kofla	2463	11	11	—	—	—	41	23	7 $\frac{1}{2}$	8	2	11 $\frac{1}{2}$	4	8	—	605	17	2 $\frac{1}{2}$	1803	8	$\frac{1}{2}$	2463	11	11
Stollberg	800	6	2	7	14	3	7	23	$\frac{1}{2}$	3	3	8 $\frac{1}{2}$	—	—	—	312	2	1 $\frac{1}{2}$	399	15	3 $\frac{1}{4}$	730	10	4 $\frac{1}{4}$
Meißnische Creis	40043	4	6 $\frac{1}{2}$	38	1	3	1000	15	8 $\frac{1}{2}$	290	9	9	—	—	—	101	14	6	38612	11	3 $\frac{1}{2}$	40043	4	6 $\frac{1}{2}$
Erzgebirgischer	32517	16	1	—	—	—	752	11	1 $\frac{1}{2}$	184	13	5	11	1	6	31	10	—	31538	4	2 $\frac{1}{4}$	32517	16	1
Leipziger Creis	26444	12	8 $\frac{1}{2}$	83	11	—	635	1	4	148	3	7 $\frac{1}{2}$	1	14	—	59	21	—	25516	9	11 $\frac{1}{4}$	26444	12	8 $\frac{1}{2}$
Stift Wurzen	2029	3	1	—	—	—	46	29	11 $\frac{1}{2}$	17	11	7	2	14	—	1	7	—	1961	9	2 $\frac{1}{2}$	2029	3	1
Voigtländ. Creis	7933	6	2	—	—	—	147	23	16 $\frac{1}{2}$	66	3	10 $\frac{1}{4}$	8	6	—	12	5	—	1698	15	9 $\frac{1}{2}$	7933	6	2
Neustädter	4585	7	3	5	8	—	82	1	10 $\frac{1}{2}$	36	—	5 $\frac{1}{2}$	19	12	6	4	2	—	4438	6	4 $\frac{1}{2}$	4585	7	3
	146116	14	2	235	—	$\frac{1}{2}$	3407	12	4 $\frac{1}{2}$	936	7	9 $\frac{1}{2}$	68	13	—	1188	7	10 $\frac{1}{2}$	140211	1	3 $\frac{1}{2}$	146046	18	4 $\frac{1}{2}$

5835 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. Ausgaben incl. Erlässungen.

146046 Thlr. 18 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Abführung.

146116 Thlr. 14 Gr. 2 Pf. Abführung und verbliebene Reste, dem vollen Betrage gleich.



26. IV. 1988

F 4 Mai 1988

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

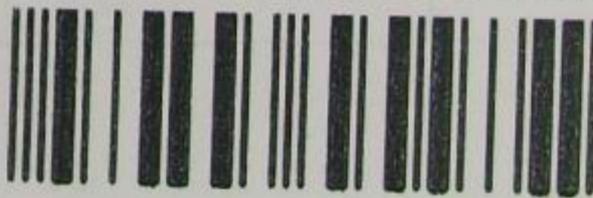
26. Sep. 1996

2. Dez. 1996

20. April 1998

02. Feb. 1999

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0359516

X

1. G. A. v. B. v. A. n. a. S. z.
1. Sachsen B.

37 8° 4892 X

